

**Landeskommission
Berlin
gegen Gewalt**

**Berliner Forum Gewalt-
prävention**

**Intensivtäter in Berlin
Teil III**

**Haftverläufe und Ausblicke
auf die Legalbewährung
junger Mehrfachtäter**

Nr. 44

Impressum:

Berliner Forum Gewaltprävention

Das BFG erscheint unregelmäßig.

Es wendet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Institutionen, Verwaltungen, Verbänden und an die interessierte Öffentlichkeit als Forum zur Diskussion und Information über Prävention.

Herausgeberin:
Landeskommission Berlin gegen Gewalt
Vorsitzender: Staatssekretär Thomas Härtel
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Klosterstr. 47,
10179 Berlin-Mitte
Telefon:
(030) 90223-2913
Telefax:
(030) 90223-2921

E-Mail:
Berlin-gegen-Gewalt@SenInnSport.Berlin.de

Internet:
www.berlin-gegen-gewalt.de

Redaktion:
Stephan Voß

Die Redaktion behält sich vor, eingereichte Beiträge zu kürzen. Für die namentlich gekennzeichneten Beiträge übernimmt der Heraus-

Inhaltsverzeichnis	
Thomas Härtel	
Vorwort	4
Claudius Ohder	
„Intensivtäter“ in Berlin Teil III	
Haftverläufe und Ausblicke auf die Legalbewährung junger Mehrfachtäter	5
Vorwort	6
1 Einführung	8
2 Anlage und Durchführung der Studie	15
3 Grunddaten zu Probanden und Haftverlauf	17
3.1 Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Migrationshintergrund	17
3.2 Länge der vollstreckten Strafen	17
3.3 Alter bei Beginn und Ende der Strafhaft	20
3.4 Entlassung aus der JSA	20
4 Lebenslage und Entwicklung der Probanden vor der Inhaftierung	22
4.1 Familie	22
4.2 Hilfen und Interventionen	26
4.3 Wohnung	27
4.4 Freizeit, soziale Kontakte und Bindungen außerhalb der Familie	28
4.5 Schulbildung	28
4.6 Berufsbildung und Erwerbstätigkeit	30
4.7 Kriminalität und jugendstrafrechtliche Reaktionen	30
4.8 Konsum von Rauschmitteln	32
4.9 Protektive und destabilisierende Umstände zum Zeitpunkt der Inhaftierung	32
5 Die Probanden im Strafvollzug	35
5.1 Förder- und Erziehungsmaßnahmen	35
5.1.1 Aufnahme in die JSA und Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs	35
5.1.2 Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne	36
5.1.3 Zuweisung in eine Abteilung der JSA	38
5.1.4 Psychische Auffälligkeiten	41
5.1.5 Defizite der sozialen Kompetenz	42
5.1.6 Rauschmittelmisbrauch	43
5.1.7 Schulische Maßnahmen	45
5.1.8 Berufliche Bildung	48
5.1.9 Arbeit	51
5.2 Entwicklung der Probanden und Entlassungsvorbereitung	52
5.2.1 Außenkontakte	52
5.2.2 Regelverstöße, erzieherische Interventionen und Disziplinarmaßnahmen	53
5.2.3 Subkulturelle Strukturen und Aktivitäten	57
5.2.4 Schuldenregulierung	59

geber keine Verantwortung.

Nachdrucke sind nur mit Quellenangabe gestattet und bedürfen der Zustimmung der Autorin oder des Autors.

ISSN 1617 - 0253

V.i.S.d.P.:

Stephan Voß
2011, 12. Jahrgang

Druckauflage
1000 Exemplare

Druck: Druckhaus
Berlin – Mitte GmbH

5.2.5 *Vollzugslockerungen, Urlaub und offener Vollzug* 60
5.2.6 *Entlassungsvorbereitung und Nachsorge* 68

6 Rückblick auf den Haftverlauf und Fazit 77

6.1 Konnten protektive Faktoren gestärkt werden? 77

6.1.1 *Maßnahmen zum festgestellten Förder- und Erziehungsbedarf* 78

6.1.2 *Mitwirkung des Probanden am Erreichen des Vollzugsziels* 78

6.1.3 *Stärkung von Schutzfaktoren gegenüber einer erneuten Straffälligkeit* 78

6.2 Zentrale Ergebnisse im Überblick 84

6.2.1 *Systemische Probleme* 84

6.2.2 *Konzeptionelle und operative Probleme* 85

Verzeichnis der Autoren 87

Veröffentlichungen der Landeskommission Berlin gegen Gewalt 88

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT

Thomas Härtel

Vorwort

Das Thema Intensivtäter beschäftigt die Landeskommision Berlin gegen Gewalt seit vielen Jahren. Im März 2003 wurde vor dem Hintergrund einer breiten öffentlichen Diskussion über jugendliche Serientäter, die oftmals mehrere Dutzend Straftaten begangen hatten, auf Veranlassung der Berliner Staatssekretäre für Justiz und Inneres eine Arbeitsgruppe „Intensivtäter“ eingerichtet. Ein enormer Handlungsbedarf im Hinblick auf den Umgang mit diesen jungen Menschen vor allem im Bereich von Justiz, Polizei, Jugendhilfe und Schule wurde ebenso offensichtlich wie das Erfordernis, die Kooperation der handelnden Institutionen zu verbessern. Zunächst kam es zu einer Professionalisierung des Umgangs mit Intensivtätern bei Justiz und Polizei. Stichworte sind in diesem Zusammenhang: Intensivtäterrichtlinie und gesonderte Zuständigkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaft für Intensivtäter. Aber auch Jugendhilfe und Schule übernahmen Verantwortung innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches und für eine verbesserte Kooperation untereinander sowie mit den Strafverfolgungsbehörden.

Diese Prozesse, deren Ziel es war, insbesondere Jugendliche und Heranwachsende, die in besonderem Maße zu kriminellen Handlungen neigen, von der Fortsetzung ihrer kriminellen Karriere abzuhalten, hat die Landeskommision Berlin gegen Gewalt unter anderem mit der Beauftragung verschiedener Studien zum Thema Intensivtäter unterstützt. 2006 wurde die Studie „Intensivtäter Teil I – Ergebnisse der Analyse von ‚Intensivtäterakten‘ der Staatsanwaltschaft Berlin“ von Prof. Dr. Claudius Ohder und Lorenz Huck in der von der Kommission herausgegebenen Reihe Berliner Forum Gewaltprävention veröffentlicht (BFG Nr. 26). Die Studie sollte dazu beitragen, die Entwicklung und soziale Lage junger Intensivtäter, ihre strafnormverletzenden Handlungen und die institutionellen Reaktionen auf ihre Straftaten zu beschreiben und zu analysieren. 2007 hat die Landeskommision Berlin gegen Gewalt die Studie „Intensivtäter in Berlin Teil II – Ergebnisse der Befragung von ‚Intensivtätern‘ sowie die Auswertung ihrer Schulakten“ von Prof. Dr. Claudius Ohder veröffentlicht (BFG Nr. 33). Beide Studien und insbesondere die Ergebnisse der Auswertung der Schulakten von Intensivtätern lieferten zahlreiche Hinweise zur weiteren Professionalisierung des Umgangs mit dieser Gruppe junger Straftäter.

Die nun vorliegende Studie „Intensivtäter in Berlin Teil III – Haftverläufe und Ausblicke auf die Legalberwahrung junger Mehrfachtäter“ von Prof. Dr. Claudius Ohder widmet sich neben den unterschiedlichen Aspekten des Haftverlaufs von Intensivtätern unter anderem auch der Frage, wie diese auf das Leben nach der Haftentlassung vorbereitet werden. Die Antwort auf diese Frage ist von entscheidender Bedeutung für einen Strafvollzug, dessen Anspruch und Verpflichtung es ist, die Inhaftierten bei dem Übergang in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu unterstützen.

Danken möchte an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Claudius Ohder für die hervorragende Kooperation mit der Landeskommision Berlin gegen Gewalt und für sein langjähriges Engagement im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Berliner Intensivtäterstudien.

Thomas Härtel

Staatssekretär

Vorsitzender der Landeskommision Berlin gegen Gewalt



Claudius Ohder

„Intensivtäter“ in Berlin

Teil III

**Haftverläufe und Ausblicke auf die
Legalbewährung junger Mehrfachtäter**

Vorwort

Anfang Januar 2011 rief mich Acar Yilmaz an, den ich zwei Tage vor seiner Entlassung aus der Jugendstrafanstalt am 30. Juli 2010 interviewt hatte. Wir verabredeten uns kurzfristig zu einem Gespräch, das wir in einer türkischen Teestube in Kreuzberg führten. Ich war gespannt auf dieses Gespräch, denn der junge Mann hatte sich bei dem Interview im Juli, er war damals 18 Jahr alt, wenig geöffnet, war distanziert geblieben und hatte nun geradezu um ein Treffen gebeten.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Das Gespräch war nach ca. 30 Minuten zu Ende. Acar hatte auf sämtliche Fragen eher einsilbig geantwortet und es war mir nicht gelungen, einen Gesprächsfluss anzustoßen. Welche Informationen und Eindrücke konnte ich gewinnen?

Acar Yilmaz ist nach der Entlassung zu seiner Familie gezogen und wohnte weiterhin dort. Ein älterer Bruder wurde kurz nach ihm aus dem Strafvollzug entlassen und ist ebenfalls bei der Familie untergekommen. Für beide war die elterliche Wohnung eine Art Stützpunkt. Das Jobcenter hatte Acar kurz nach Weihnachten eine befristete Beschäftigung im Winterdienst der Berliner Stadtreinigung vermittelt. Diesen Job empfand er als hart und schlecht bezahlt. Wegen einer empfundenen Ungerechtigkeit hatte er ihn nach wenigen Tagen „geschmissen“. Da Acar unter Führungsaufsicht steht, war er trotz vollständiger Verbüßung seiner Jugendstrafe gezwungen, regelmäßig einen Bewährungshelfer aufzusuchen. Diesen Kontakt hat er nicht als hilfreich erlebt. Ein Vertrauensverhältnis sei nicht entstanden und er suche den Bewährungshelfer so selten wie möglich auf. Bei seiner schon bei dem ersten Gespräch geäußerten Meinung, dass es für eine Ausbildung „zu spät“ sei, ist er geblieben. Zeit verbringt er mit seiner Familie, alten Freunden und ehemaligen Mithäftlingen. Die Moschee besucht er regelmäßig. Von konkreten Plänen konnte oder wollte Acar nicht berichten. Aus mehreren Bemerkungen konnte ich schließen, dass er sehr gerne einen Führerschein hätte und er Gleichaltrige, die er hinter dem Steuer eines Autos sieht, beneidet. Allerdings hatte er keinen Plan, wie er das nötige Geld zusammenbekommen könnte. Eine Möglichkeit sah er in dem „günstigen“ Erwerb eines gefälschten Führerscheins.

Viel vorzuweisen hatte Acar Yilmaz demnach nicht und man mag sich fragen, weshalb er den Kontakt zu mir gesucht hat. Die einfachste Antwort ist, dass er sich die 20 € „verdienen“ wollte, die ich ihm in einem Brief als Ausgleich für seinen zeitlichen Aufwand angeboten hatte. Zwei andere junge Männer, mit denen ich ebenfalls im Juli und August 2010 wenige Tage vor ihrer Haftentlassung ein Interview geführt hatte, und die sich ebenfalls zu einem Nachgespräch bereit erklärt hatten, haben hingegen nicht auf meinen Brief reagiert. Insofern dürfte es weitere Gründe für Acar Yilmaz gegeben haben: Vielleicht ein gewisser Stolz, dass er trotz einer offenbar recht negativen Prognose der Jugendstrafanstalt, sechs Monate nach der Entlassung immer noch „draußen“ war oder auch der Wunsch nach Aufmerksamkeit, die Hoffnung in dem Gespräch eine Anregung oder brauchbaren Tipp zu erhalten. Ich kann hier nur spekulieren. Aber ich habe aus dem Interview in der JSA und dem Folgegespräch den deutlichen Eindruck mitgenommen, es mit einem jungen Mann zu tun gehabt zu haben, der sich in der Zeit der Inhaftierung in erster Linie über die Distanzierung von den Angeboten der Vollzugsanstalt definiert hat und nach seiner Entlassung auf keinerlei neu gewonnenen Ressourcen zurückgreifen konnte. Insofern hätte der Jugendstrafvollzug seine Aufgabe nicht oder nur insoweit erfüllt, dass Acar Yilmaz während seiner drei jährigen Inhaftierung „gesichert“ war.

Dieses negative Urteil der Entwicklung von Acar wird durch wesentlich positivere Verläufe relativiert, von denen in der nachfolgenden Studie auch die Rede sein wird. Und vor allem konnte ich bei meinen Besuchen in der JSA eine sehr engagierte und professionelle Arbeit des dortigen Fachpersonals mit jungen Mehrfachtätern beobachten. Dies gilt es zu würdigen.

Die Entwicklung dieser Gefangenen, die wegen schwerer Jugendgewaltdelikte zu Jugendstrafen verurteilt worden sind, ist das Thema der vorliegenden Untersuchung. Ursprünglich sollte diese Entwicklung über die Entlassung aus dem Strafvollzug hinaus beobachtet werden. Dieser Plan erwies sich jedoch als nicht umsetzbar, denn der Kontakt sollte in erster Linie über die Bewährungshilfe gehalten werden. Nur bei einzelnen Interviewten kam es dann jedoch zu einer vorzeitigen Entlassung und Unterstellung unter die Bewährungshilfe und von den drei Gefangenen, bei denen kurz vor ihrer Entlassung noch einmal gezielt um eine Fortführung des Kontaktes geworben wurde, hat lediglich Acar seine Zusage eingehalten.

Mein Treffen mit Acar Yilmaz markiert das Ende der Studien zu jugendlichen Vielfachtätern, die ich in den vergangenen Jahren durchgeführt habe. Eine erste quantitativ angelegte Studie beruhte auf einer Auswertung von staatsanwaltlichen Unterlagen zu sog. Intensivtätern, um Erkenntnisse zu den biographischen und sozialen Hintergründen dieser Straftätergruppe sowie den Kriminalisierungsprozessen zu gewinnen. Die Folgestudie war qualitativ angelegt. Im Wege von Interviews mit inhaftierten Intensivtätern wurden eben diese Aspekte aus der Sicht dieser Personengruppe erschlossen. Die hier vorgestellte dritte Studie hat quantitative und qualitative Elemente. Auf der Basis der in Vollstreckungsakten enthaltenen Informationen und von Interviews mit den Betroffenen wird deren Entwicklung im Jugendstrafvollzug nachgezeichnet.

Empirische Arbeiten sind auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Mein Dank gilt zunächst einmal den jungen Inhaftierten, die sich für Interviews zur Verfügung gestellt und sich auch auf für sie schwierige und sogar unangenehme Fragen eingelassen haben. Möglich wurde dies durch die Unterstützung der Jugendstrafanstalt Berlin. Die MitarbeiterInnen haben die Organisation und Durchführung der Interviews ausnahmslos unterstützt, waren bei dem Auffinden der gewünschten Vollstreckungsakten hilfreich und standen für eine Vielzahl von Fragen zur Verfügung.

Theresa Schulze hat als studentische Mitarbeiterin das gesamte Projekt begleitet. Sie war an sämtlichen empirischen Arbeiten beteiligt. Vor dem Hintergrund eines hohen fachlichen Interesses an der Thematik hat sie parallel zu den Arbeiten an dem Projekt ein Praktikum in der JSA absolviert und eine thematisch einschlägige Abschlussarbeit vorgelegt.

Die Auswertung der Vollzugsakten und die Durchführung der Interviews wurden durch die Landeskommision Berlin gegen Gewalt gefördert.

Claudius Ohder

1 Einführung

Die vorliegende Studie ist Teil eines umfangreicheren Forschungsvorhabens zu den Hintergründen und den Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit junger Menschen in Berlin. Bereits veröffentlicht ist eine Auswertung von staatsanwaltlichen Akten zu „Intensivtätern“.¹ Durch die Auswertung von Akten zu 264 Personen und damit zu einem großen Teil der in Berlin als „Intensivtäter“ klassifizierten Straftäter war es möglich, Kriminalisierungsprozesse dieser Straftäterpopulation detailliert nachzuvollziehen. Des Weiteren liegt eine Studie vor, in der diese Prozesse aus der Sicht inhaftierter „Intensivtäter“ nachgezeichnet wurden. Zu diesem Zweck sind 27 Tiefeninterviews geführt worden. Zu 23 Probanden wurden zusätzlich deren Bildungsverläufe mit Hilfe einer Auswertung von Schulakten nachvollzogen.²

Wie schon die beiden ersten Untersuchungen, kann der hier vorgestellte Teil der Gesamtstudie nicht von der anhaltenden und in Teilen expansiven Diskussion des Themas Jugendkriminalität losgelöst werden. Sie reagiert nämlich auf die 2003 in Berlin getroffene kriminalpolitische Entscheidung, wiederholt mit Gewaltdelikten in Erscheinung getretene Minderjährige und junge Erwachsene einer gesonderten polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit zu unterstellen und auf diese Weise eine gesonderte Gruppe von „Intensivtätern“ zu definieren.³ Diese und vergleichbare Entscheidungen in anderen Ländern waren insbesondere durch die Befürchtung getragen, es sei zu einer Zunahme der Jugendgewaltkriminalität gekommen. Inzwischen scheint hinreichend gesichert zu sein, dass punktuelle Anstiege im Hellfeld u. a. die Folge einer gestiegenen Bereitschaft zur Strafanzeige sind und die tatsächlichen Inzidenzraten keine Hinweise auf eine Zunahme der Gewalt durch und an Minderjährigen signalisieren.⁴ Ein weiterer Bezugspunkt ist die Debatte um die Jugendstrafrechtspraxis. Hier wird zum einen diskutiert, ob es zu einer Verschärfung der Strafen gekommen ist und zum anderen, ob „mehr“ Strafe überhaupt positive Effekte nach sich zieht. Für Deutschland lässt sich nur bedingt eine generelle Tendenz zu mehr Punitivität⁵ feststellen, und entsprechend den seit vielen Jahren recht stabilen Ergebnissen der Sanktionsforschung lässt sich kein allgemein präventiver Effekt von stärker intervenierenden und anhaltenden Sanktionen belegen.⁶

¹ Ohder, Claudius / Huck, Lorenz (2006): „Intensivtäter“ in Berlin Teil I – Hintergründe und Folgen vielfacher strafrechtlicher Auffälligkeit. Eine Auswertung von Akten der Abteilung 47 der Berliner Staatsanwaltschaft. Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26, Berlin.

² Ohder, Claudius (2007): „Intensivtäter“ in Berlin – Ergebnisse der Befragung von „Intensivtätern“ sowie der Auswertung ihrer Schulakten. Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 33, Berlin.

S. a. Richter, Daniela (2006): Die Biographie jugendlicher und heranwachsender Mehrfachstraftäter. Ursachenforschung von Jugendkriminalität und Rückfalltäterschaft, Berlin.

³ S. Ohder, Claudius (2006): Die Definition des Intensivtäters in der staatsanwaltlichen Praxis. In: Böttcher, Roland u.a. (Hrsg.): Verwaltung, Recht und Gesellschaft, Berlin.

⁴ Für Deutschland wird dies durch mehrere Regionalstudien des KFN belegt und aktuell für Berlin bestätigt. S. Dirk Baier, Christian Pfeiffer (2011): Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt in Berlin. Forschungsbericht 114 des KFN. Hannover. Vergleichbare Befunde liegen auch für das Europäische Ausland vor. Bspw. für die Schweiz s. Ribeaud, Denis / Eisner, Manuel (2008): Entwicklung von Gewaltverfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich. Schlussbericht zuhanden der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Zürich.

⁵ So Heinz, Wolfgang (2009): Zunehmende Punitivität in der Praxis des Jugendkriminalrechts? Analysen aufgrund von Daten der Strafrechtspflegestatistiken. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.-11. September 2008, Mönchengladbach, S. 29 - 80

⁶ Vgl. Cornet, Heinz / Nicolai, Werner (2004): What works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand. Freiburg i. Br.

S. a. Boxberg, Verena / Bosold, Christiane (2009) Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf die Sozial- und Legalbewährung. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 3, S. 237-243.

Dessen ungeachtet, zeichnet sich in sicherheitspolitischen Programmen¹ und den Einstellungen maßgeblicher Akteursgruppen² in der Jugendstrafrechtspflege eine gestiegene Punitivität ab. Hier liegt ein weiterer Grund für die energische Strafverfolgung von Tätergruppen, bei denen eine besondere Gefährlichkeit und Gefährdung gesehen wird.

Bei der zuständigen Abteilung der Berliner Staatsanwaltschaft wurden im Jahr 2010 durchschnittlich etwa 550 Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene als Intensivtäter geführt. Diese Zahl ist recht stabil. Angeklagte mit dem Intensivtäterstatus werden überwiegend zu Jugend- bzw. Freiheitsstrafen verurteilt, die in der Mehrzahl der Fälle nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. Knapp 45% der registrierten Intensivtäter befanden sich Anfang 2011 in Untersuchungs- oder Strafhaft bzw. sie waren untergebracht. Eine ebenfalls durchgeführte retrospektive Auswertung hat ergeben, dass sich fast 80% aller eingetragenen Intensivtäter zum Stichtag entweder in amtlichem Gewahrsam befanden oder seit 2004 dort befunden haben. Ein weiteres Ergebnis ist die Feststellung hoher und im Vergleich zu anderen Straftätergruppen deutlich erhöhten Rückfallquoten bei „Intensivtätern“ und zwar unabhängig davon, ob sie untergebracht waren, sich in Untersuchungshaft befunden haben oder unter Bewährung bzw. Vorbewährung standen. Die entsprechenden Quoten bewegen sich zwischen 57% und 67%. Und auch im Hinblick auf einschlägige Delikte belegt die Auswertung eine höhere Rückfallwahrscheinlichkeit bei Intensivtätern.³

Die umrissenen allgemeinen Entwicklungen und die Daten der Berliner Staatsanwaltschaft lassen sich dahingehend lesen, dass der Gruppe der mehrfach auffälligen jungen Gewalttäter mit klar repressiven Strategien und Maßnahmen begegnet worden ist, es jedoch wenig gesichert erscheint, dass damit eine nachhaltige Lösung erreicht worden ist. Jedenfalls deutet sich an, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit hoch ist. Dies unterstreichen auch die entsprechenden Werte, die eine Reihe jüngerer Untersuchungen zu vergleichbaren Straftätergruppen erbracht haben.⁴

¹ Vgl. bspw. die Wiesbadener Erklärung der CDU Deutschlands vom 5.1.2008

² S. etwa Streng, Franz (2006): Sanktionserwartungen bei Jura-Studierenden im Wandel, in: Soziale Probleme 17 (2006), 210 ff.

³ Zahlen der Senatsverwaltung für Justiz, Abt. IIC vom Juni 2011.

⁴ S. insb. Harrendorf, Stefan (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttinger Studien zu den Kriminalwissenschaften Band 1. Göttingen. Vgl. a. Heinz, Wolfgang / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.) (2004): Rückfallforschung, Wiesbaden.

S. auch schon Kerner, Hans-Jürgen / Dolde, Gabriele / Mey, Hans-Georg (Hrsg.) (1996): Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn.

<i>Studie</i>	<i>Größe der Stichprobe</i>	<i>untersuchte Altersgruppen</i>	<i>Kriterium</i>	<i>Beobachtungszeitraum nach Erstverurteilung</i>	<i>allgemeine Rückfälligkeit</i>	<i>einschlägige Rückfälligkeit</i>
Beck / Shipley (1977)	108.580 (davon 34,6% Gewaltstraftäter)	Heranwachsende und Erwachsene	erneute Verurteilung	3 Jahre	41,9 % (bei Gewaltstraftätern)	
Dahle (2005)	397	Heranwachsende und Erwachsene	erneute Verurteilung	durchschnittlich 20 Jahre	68%	53%
Harrendorf (2006)	75.000	Heranwachsende und Erwachsene	erneute Verurteilung	ca. 4 Jahre	45,6%	16,8%
Kröber u. a. (1993)	129	Heranwachsende und Erwachsene	erneute Verurteilung	3 Jahre	60%	
Langström / Grann (2002)	98 (Gewalt- und Sexualstraftäter)	Jugendliche und Heranwachsende	erneute Verurteilung	durchschnittlich 4 Jahre nach Entlassung aus Haft, stationärer psych. Behandlung oder Beginn Bewährungszeit		37%
Rotermann u. a. (2009)	153 Gewalt- und Sexualstraftäter, davon 75 Gewaltstraftäter	Jugendliche und Heranwachsende	erneute Verurteilung	durchschnittlich 7,5 Jahre nach Rechtskraft bei ambulanten Maßnahmen bzw. nach Haftentlassung	60% (bei Gewaltstraftätern)	25,3%

In den vergangenen Jahren hat ein gestiegenes Interesse an jungen Strafgefangenen zu einer Reihe aufschlussreicher Studien geführt.¹ Gefangene, die wegen wiederholter Gewaltdelikte

¹ Bereswill, Mechthild (2001): Die Schmerzen des Freiheitsentzuges: Gefängniserfahrungen und Überlebensstrategien männlicher Jugendlicher und Heranwachsender, Baden-Baden.
 Bereswill, Mechthild (Hrsg.) (2003): Entwicklung unter Kontrolle? Biographische Entwürfe und alltägliche Handlungsmuster junger Inhaftierter, Baden-Baden.
 Bereswill, Mechthild / Höynck, Theresia (Hrsg.) (2002): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder. Beiträge aus Forschung u. Praxis, Mönchengladbach.
 Goerdeler, Jochen / Walkenhorst, Philipp (Hrsg.) (2007): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Neue Gesetze, neue Strukturen, neue Praxis? DVJJ-Schriftenreihe, Mönchengladbach.
 Hossler, Daniela (2001): Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Hafterleben und protektive Faktoren bei jungen Männern, Baden-Baden.
 Suhling, Stefan (2005): Lebensziele junger Männer im Strafvollzug. Theoretische und empirische Argumente aus aktionaler Entwicklungsperspektive, Dissertation Hildesheim.
 Weipert, Thomas (2003): Lebenswelt Gefängnis. Einblick in den Jugendstrafvollzug mit Berichten junger Gefangener, Herbolzheim.

verurteilt worden sind und unter die Kategorie „Intensivtäter“ fallen, wurden dabei nicht gesondert betrachtet und insbesondere eine Untersuchung dieser Gruppe im Berliner Jugendstrafvollzug liegt bisher nicht vor. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Studie partiell geschlossen werden. Die Studie will zum einen herausarbeiten, wie unterschiedlich die Persönlichkeitsbilder, biographischen Entwicklungen und Förder- und Erziehungsbedarfe der vielfach als homogen betrachteten Gruppe der „Intensivtäter“ sind und zum anderen deren Entwicklung im Jugendstrafvollzug reflektieren und nach Möglichkeit Punkte sichtbar machen, die auf Seiten der Vollzugsverantwortlichen der Jugendstrafanstalt einer kritischen Sichtung bedürfen. Insbesondere ist die Feststellung von Schöch zu überprüfen, wonach Intensivtäter in jungem Alter in Untersuchungshaft- und Jugendstrafanstalten geraten würden, „ohne dort geeignete Behandlungsangebote vorzufinden“.¹ Schöch's Einschätzung wird durch allgemeine Befunde zum Jugendstrafvollzug unterstützt. So kommen Hossner und Bosold zu dem Ergebnis, dass der Jugendstrafvollzug seinem Erziehungsauftrag nicht gerecht und die Entwicklung von jungen Gefangenen eher „eingefroren“ als gefördert wird. Etwa 40% würden nicht in den Genuss spezifischer Maßnahmen wie Therapie oder gezielte Entlassungsvorbereitung kommen.²

Den allgemeinen Hintergrund, vor dem die Erörterung der Auswertung von Vollzugsakten und der Gefangeneninterviews erfolgt, bildet die Annahme, dass der Beginn, die Fortsetzung und der Abbruch krimineller Entwicklungen nicht lineare Folge der Zunahme oder des Rückgangs von Defiziten und anderen Risikofaktoren sind, sondern im Kontext einer Wechselwirkung von stabilisierenden und destabilisierenden Umständen betrachtet werden müssen. Insofern orientiert sich die Studie an dem Ansatz der Resilienzforschung, deren besondere Praxisrelevanz darin liegt, dass sie sich bspw. nicht auf die Frage der rechtskonformen Bewältigung („coping“) von kritischen Situationen durch (potenzielle) Straftäter beschränkt, sondern statt dessen die Anfälligkeit für kriminelle Lösungen in den Kontext einer Vielzahl von erzieherisch und therapeutisch erreichbaren Variablen stellt.

Zentrale Größen des Resilienzansatzes sind Risiko- und Schutzfaktoren. Letztere können, so die Annahme, bestehende Risikoumstände kompensieren oder in ihrer Wirkung mäßigen und so einer kriminellen Entwicklung vorbeugen. Sie leisten auch einen Beitrag zur Beendigung oder Verlangsamung solcher Entwicklungen.³ Entsprechend wird das Legalverhalten nach einer Strafverbüßung von Belastungsfaktoren wie auch von Faktoren und Mechanismen abhängen, die vor Delinquenz schützen. In dieser Perspektive ergeben sich für den Strafvollzug zwei Ansatzpunkte für die Arbeit mit den Gefangenen: Die Verringerung belastender Umstände und der Aufbau von Schutzfaktoren. Entsprechend kommt etwa Dahle⁴ zu dem Ergebnis, dass rückfällige Sexual- und Gewaltstraftäter sowohl in der Kindheit als auch im Alter von 14 bis 18 Jahren über weniger Ressourcen verfügen als die Legalbewährten und er betont die Bedeutung von Schutzfaktoren für die Resozialisierung der Straftäter und die Vorhersage der Legalbewährung.

¹ Schöch, Heinz (2009): Neue Punitivität in der Jugendkriminalpolitik? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium 9.-11. September 2008, Mönchengladbach, S. 13 – 27, S. 19

² Hossner, Daniela / Bosold, Christiane (2008): Erziehung im Jugendstrafvollzug. In: Steinhausen, Hans-Christoph / Bessler, Cornelia (Hrsg.) Jugenddelinquenz. Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis, Stuttgart. S. 165 – 175.

³ Vgl. Roterhann, Ina / Köhler, Dennis / Hinrichs, Günther (2009): Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter, Frankfurt/M. S. 25 ff.

⁴ Dahle, Klaus-Peter (2005). Psychologische Kriminalprognose. Wege zu einer integrativen Methodik für die Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit von Strafgefangenen, Hebboltzheim. S. 121

Die systematische Untersuchung von Schutzfaktoren bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern solle daher im Rahmen von therapeutischen oder präventiven Maßnahmen unbedingt berücksichtigt werden. Und im 2. Periodischen Sicherheitsbericht¹ wird die Empfehlung ausgesprochen, mit früher und zielgerichteter Prävention anzusetzen, um auf die bekannten Risikofaktoren Einfluss zu nehmen bzw. die protektiven Mechanismen und Resilienzfaktoren zu stärken.

Nachfolgende Übersichten von Risiko- und Schutzfaktoren ist an den Ergebnissen von Verlaufsstudien orientiert, wie sie insb. bei Roterman u. a.², Kraft u. a.³ sowie bei Lösel / Bliesener⁴ wiedergegeben sind. Unterschieden wird in individuums- und umweltbezogene Faktoren. In beiden Bereichen sind der Vollständigkeit halber Faktoren aufgenommen, die zwar schützend bzw. destabilisierend wirken, aber als weitgehend statisch und damit kaum beeinflussbar angesehen werden müssen. Entsprechend sind sie für Behandlungskonzepte im Strafvollzug von geringer Bedeutung. Dort stehen variable und dynamische Faktoren im Vordergrund und grundsätzlich dürfte gelten, dass eine positive Veränderung des Verhältnisses von Risiko- und Schutzfaktoren am ehesten erreicht werden kann, wenn sich Maßnahmen an der Gesamtheit der variablen Faktoren orientieren.

Zu Recht wird in der neueren Resilienzforschung die Annahme problematisiert, dass gleiche Umstände zu primärer wie auch zu Rückfallkriminalität führen.⁵ Jedoch gibt es zu möglichen Unterschieden wenig belastbare empirisch gewonnene Erkenntnisse und in der vorliegenden Studie wird mangels brauchbarer Alternativen davon ausgegangen, dass eine Stärkung der generell als signifikant erachteten Resilienzfaktoren die Rückfallwahrscheinlichkeit nach der Entlassung aus der Haft verringern.

Es muss weiter darauf hingewiesen werden, dass die Resilienzforschung zwar signifikante Risiko- und Schutzfaktoren benennen, aber die Wirkmechanismen und Interaktionsprozesse nicht präzise beschreiben kann. Entsprechend kommt Schöch zu dem Ergebnis, dass selbst bei wiederholt rückfälligen Intensivtätern die weitere Entwicklung „nicht sicher prognostizierbar ist, da mindestens die Hälfte auf Grund bisher nicht abschließend geklärt protektiver Faktoren letztlich doch im Laufe des 3. Lebensjahrzehnts die kriminelle Karriere abbricht.“⁶

¹ Bundesministerium des Inneren / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, Berlin. S. 402 ff.

² Rotermann, Ina / Köhler, Dennis / Hinrichs, Günther (2009): Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter, Frankfurt/M.

³ Kraft, Uta / Köhler, Denis / Hinrichs, Günter (2008): Risiko- und Schutzfaktoren bei jungen Straftätern. Eine vergleichende Analyse von Tötungs-, Sexual- und Gewaltdelinquenten. Frankfurt/M.

⁴ Lösel, Friedrich / Bliesener, Thomas (2003): Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchung von kognitiven und sozialen Bedingungen, Neuwied.

⁵ Vgl. Rotermann, Ina / Köhler, Dennis / Hinrichs, Günther (2009): Legalbewährung jugendlicher und heranwachsender Sexual- und Gewaltstraftäter, Frankfurt/M.

⁶ Schöch 2009, a.a.O. S. 19

<i>Individuumsbezogene Faktoren</i>	<i>Risikofaktoren</i>	<i>Schutzfaktoren</i>
Schwangerschaft und Geburt	<ul style="list-style-type: none"> • Sauerstoffmangel während Geburt • Geburtsgewicht unter 2500 g • frühe Geburt 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstgeborene(r)
Gesundheit im Kindesalter	<ul style="list-style-type: none"> • schwere Erkrankungen wie Anfallsleiden • neurologische Schäden • wiederholte längere Krankenhausaufenthalte 	
Entwicklungsverlauf	<ul style="list-style-type: none"> • spätes Laufalter (über 17 Monate) • Lese- und Rechtschreibstörungen • Sprech- und Artikulationsstörungen • Störungen der Motorik 	
Persönlichkeitsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Irritabilität • Impulsivität, Hyperaktivität • hohe Risikobereitschaft • negative Emotionalität • Egozentrik 	<ul style="list-style-type: none"> • positives Selbstbild • geringe Irritabilität • positive Stimmungslage • begrenzter Aktivitätsdrang
kognitive Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> • unterdurchschnittliche Intelligenz • Aufmerksamkeits- und Gedächtnisprobleme • geringe Problem- und Konfliktlösekompetenz 	<ul style="list-style-type: none"> • überdurchschnittliche Intelligenz • verbale Fertigkeiten • gutes Planungsverhalten • Problemlösefähigkeit
Verarbeitung sozialer Realität	<ul style="list-style-type: none"> • Interpretation sozialer Situationen als feindselig • geringe Fähigkeit bzw. Bereitschaft soziale Situationen zu verstehen 	
schulische Umstände	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsprobleme • Schulschwänzen und -abbrüche • geringe Anbindung an Schule • negatives Schul- und Klassenklima aufgrund von Anonymität, hohem Leistungsdruck, Konflikten oder starken Konkurrenzbeziehungen 	<ul style="list-style-type: none"> • positive Einstellung zu Schule • schulischer Erfolg • Bindung an schulische Werte und Normen • Bindung an Person des Lehrers bzw. der Lehrerin
Rauschmittelkonsum	<ul style="list-style-type: none"> • Konsum von Tabak, Alkohol und anderen Rauschmitteln 	
Medienkonsum	<ul style="list-style-type: none"> • starker Konsum gewaltorientierter Filme und Spiele 	
Berufliche Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> • fehlende oder geringe Berufsausbildung • Ausbildungsabbruch 	
Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • keine Erwerbstätigkeit • wechselnde und oft unterbrochene Erwerbstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • positive Einstellung zu Erwerbsarbeit • stabile Beschäftigung

<i>umgebungsbezogene Faktoren</i>	<i>Risikofaktoren</i>	<i>Schutzfaktoren</i>
pränatale Umstände	<ul style="list-style-type: none"> • Substanzmissbrauch der Mutter während Schwangerschaft • Mangelernährung der Mutter • Unerwünschte Schwangerschaft • toxische Einflüsse aus Umwelt 	
familiäre Umstände	<ul style="list-style-type: none"> • geringer (Aus)Bildungsstand des Vaters • geringer sozialer Status • anhaltende Arbeitslosigkeit der Eltern • anhaltende finanzielle Probleme • psychische Störungen der Mutter • Kriminalität der Eltern • Substanzmissbrauch durch Eltern • Trennung von der Familie (Heimaufenthalte) • geringe Stabilität (Trennung der Eltern) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezugsperson in Familie vorhanden • familialer Zusammenhalt ist gegeben • Modelle für erfolgreiche positive Problembewältigung vorhanden • elterliche Lebenszufriedenheit
Erziehungsverhalten und Familienklima	<ul style="list-style-type: none"> • hohes Konfliktpotenzial • Einsatz von Gewalt • Sexueller Missbrauch • Vernachlässigung • inkonsistenter Erziehungsstil • übermäßig strenge Erziehung 	<ul style="list-style-type: none"> • emotionale Zuwendung, Verständnis • elterliche Kontrolle • konsistenter Erziehungsstil • feste Regelstruktur
Wohnverhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • enge im häuslichen Bereich • negatives Wohnumfeld (Verwahrlosung, Konzentration von Problemfamilien) 	
außerfamiliäre Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ablehnung durch nicht auffällige Gleichaltrige • Anschluss an delinquente Peergruppen und Entwicklung entsprechender Einstellungen • rasch wechselnde, wenig stabile sexuelle Beziehungen • Herausbildung eines sozial abweichenden Lebensstils 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein nichtdelinquenter Freunde • enge Bezugspersonen vorhanden • strukturiertes Freizeitverhalten • stabile Partnerschaft
Prozess der Kriminalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • frühe Sanktionen • Nichterfüllung von gerichtlichen Auflagen und Weisungen • frühe freiheitsentziehende Maßnahmen 	

2 Anlage und Durchführung der Studie

Die Untersuchung galt Gefangenen der Jugendstrafanstalt (JSA), die noch als Jugendliche mit schweren wiederholten Gruppengewaltdelikten auffällig geworden sind. Operationalisiert man diese Merkmale, gelangt man zu *zwei* Kriterien, die Gefangene der JSA zugleich erfüllen mussten, um für die Studie berücksichtigt zu werden:

- Eine unbedingte Jugendstrafe wurde erstmals vor dem 18. Geburtstag verhängt. Die Probanden konnten somit zum Zeitpunkt der Aktenauswertung oder Befragung älter als 18 Jahre alt sein. Entscheidend war, dass sie früh in ihrer Biografie zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren.
- Der sog. „Intensivtäterstatus“ lag vor. Bei einzelnen Probanden konnte dieses nicht abschließend gesichert werden, jedoch lag nach Einschätzung der zuständigen GruppenleiterInnen ein entsprechendes Delikt- und Kriminalisierungsprofil vor. Nicht einbezogen wurden folglich Gefangene, die wegen einzelner besonders schwerer Straftaten wie Tötungs- und Sexualdelikten verurteilt worden waren.

Um sicherzustellen, dass die Akten größere Teile der Biografie der Probanden abdecken, sollten sie zumindest überwiegend in Berlin oder im Berliner Umland ausgewachsen sein. Auf diese Weise wurde auch dafür Sorge getragen, dass die Deutschkenntnisse für ein eventuelles Interview ausreichen würden. Hinzu kam, dass nur Gefangene berücksichtigt werden sollten, die schon längere Zeit im Strafvollzug waren, und deren Entlassung aller Voraussicht nach in den Untersuchungszeitraum fallen würde. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass abgeschlossene Vollzugsverläufe würden untersucht werden können.

Wie sich im Verlauf der Untersuchung herausstellte, war die Zahl der Gefangenen, die diese Voraussetzungen erfüllten, gering. Eine Folge war, dass die vorgesehene Zahl von 30 Probanden nur dadurch erreicht werden konnte, dass der Zeitraum für die Datenerhebung (Aktenauswertung und Interviews) von Anfang 2009 bis Mitte 2010 gestreckt wurde. Vor diesem Hintergrund kann, was die Auswertung der Akten anbelangt, von einer Totalerhebung gesprochen werden. Die befragten Gefangenen, die sich aus der Gruppe derer rekrutieren mussten, deren Akten ausgewertet worden waren, wurden nach Opportunität ausgewählt: Sie mussten Gesprächsbereitschaft signalisieren und es musste sich ein Interviewtermin kurz vor ihrer Haftentlassung realisieren lassen. Somit ist die Repräsentativität nicht gesichert, aber es haben sich keinerlei Hinweise darauf ergeben, dass die Auswahl zu Verzerrungen jedweder Art geführt hat.

Die Auswertung der Gefangenenakten folgte mit Hilfe eines standardisierten Erhebungsbogens. In anonymisierter Form wurden Daten zur Lage und Entwicklung vor der Inhaftierung in den Bereichen Familie, schulische und berufliche Bildung, Wohnen, außerfamiliäre Beziehungen und Aktivitäten, strafbares Verhalten und jugendstrafrechtliche Reaktionen, Viktimisierungserfahrungen und kritische Lebensereignisse erfasst. In einem zweiten Themenblock wurden Daten zum festgestellten Förder- und Erziehungsbedarf, zur Vollzugsplanung, zu den durchgeführten Maßnahmen und zum Vollzugsverlauf erhoben. Besondere Berücksichtigung fanden Entlassungsvorbereitungen und eventuelle Nachsorgemaßnahmen. Eine Grundausswertung der Akten erfolgte spätestens vor einem eventuellen Interview mit dem betreffenden Gefangenen. Zu jedem Probanden wurde nach dessen Entlassung eine Nacherhebung durchgeführt, um auch Entwicklungen erfassen zu können, die sich erst im späten Vollzugsverlauf zugetragen haben.

Die Interviews wurden mit Hilfe eines thematischen Leitfadens durchgeführt. Dem Aufbau nach war dieser an den Bogen für die Auswertung der Vollzugsakten angelehnt. Zu Beginn des Interviews wurden dem Probanden der Zweck und der grobe Inhalt des Gesprächs erklärt, ihm wurde Anonymität zugesichert und er wurde um seine Zustimmung zur Aufzeichnung gebeten.

Danach wurden mit dem Probanden einige Grunddaten abgeglichen, die den Vollstreckungsakten entnommen worden waren. Die weiteren Themen waren drei Zeitebenen zuzuordnen: vor, während und nach der Inhaftierung. Besonders gründlich wurde auf die möglichen Gründe für die Straffälligkeit, den Vollzugsverlauf sowie Vorstellungen, Pläne und Wünsche für die Zeit nach der Entlassung eingegangen. Die Interviews wurden transkribiert und nach den Regeln der qualitativen Sozialforschung ausgewertet.

Acht der zehn vereinbarten Interviews konnten geführt werden. Ein Proband war zum verabredeten Zeitpunkt krank, ein zweiter befand sich im Freigang. Da diese Gefangenen kurz danach entlassen wurden, konnten diese Interviews nicht nachgeholt werden.

3 Grunddaten zu Probanden und Haftverlauf

3.1 Geburtsort, Staatsbürgerschaft und Migrationshintergrund

Die große Mehrheit der in die Untersuchung einbezogenen jungen Gefangenen wurde in Deutschland geboren. Nur bei sieben der 30 Probanden liegt der Geburtsort außerhalb Deutschlands und zwar überwiegend in der Türkei oder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Mit einer Ausnahme sind alle in Deutschland geborenen Probanden in Berlin auf die Welt gekommen.

Die deutliche Mehrheit, nämlich 19 Probanden, sind deutsche Staatsbürger. Fünf besitzen die türkische und vier die libanesische Staatsbürgerschaft, die allerdings nicht in allen Fällen abschließend geklärt war. Ein Proband ist Serbe, ein weiterer Albaner. Acht der elf Probanden ohne deutsche Staatsbürgerschaft wurden in Deutschland geboren. Mögliche ausländerrechtliche Maßnahmen würden somit ganz überwiegend Personen treffen, die von Geburt an ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland gehabt haben.

Ein Geburtsort außerhalb Deutschlands und der Nichtbesitz der deutschen Staatsbürgerschaft sind nur zwei der drei Kriterien für die Feststellung eines Migrationshintergrundes. Dieser ist auch dann anzunehmen, wenn wenigstens ein Elternteil nach Deutschland zugewandert ist.¹ Auf der Grundlage dieser Definition haben 25 Probanden einen Migrationshintergrund. Von diesen verfügen jedoch lediglich sieben, nämlich die außerhalb Deutschlands Geborenen, über unmittelbare Migrationserfahrung. Die große Mehrzahl sind demnach Migranten der zweiten Generation. Sie stammen überwiegend aus Familien, in denen beide Elternteile nach Deutschland migriert sind. Bei fünf Probanden stammt nur ein Elternteil, zumeist der Vater, aus dem Ausland. Die Probanden bzw. ihre Väter und/oder Mütter stammen am häufigsten aus dem Libanon (acht Fälle) und aus der Türkei (acht Fälle). Drei Probanden sind Aussiedler aus der ehemaligen Sowjetunion. Die übrigen Probanden bzw. ihre Angehörigen stammen aus dem Kosovo, Albanien, Ägypten, Jordanien, Sudan und den USA. Unabhängig von dem Herkunftsland bezeichnen sechs Probanden sich bzw. ihre Eltern als Palästinenser und zwei als Kurden. Nur fünf Probanden zählen zu der so genannten autochthonen Bevölkerung, d. h. sie haben keinen Migrationshintergrund.

3.2 Länge der vollstreckten Strafen

Die Längen der Jugendstrafe, zu denen die Probanden durch die Gerichte verurteilt worden sind, bewegten sich zwischen 8 und 66 Monate. Bei drei Probanden musste lediglich ein ursprünglich zur Bewährung ausgesetzter Strafrest vollstreckt werden, so dass die vollstreckte Gesamtstrafe einen besseren Anhaltspunkt dafür gibt, über welche Zeiträume die Probanden zuletzt inhaftiert waren.

Auch die Längen der vollstreckten Gesamtstrafen, die sich aus angerechneter Untersuchungshaft, angerechneter Unterbringung insbesondere nach §§ 71 Abs. 2 bzw. 72 Abs. 4 JGG und zuletzt vollstreckter Strafhaft ergeben, differierten erheblich. Sie bewegten sich ganz überwiegend zwischen 12 und 48 Monaten. Die durchschnittliche Länge betrug 28,8 Monate.

¹ S. § 6 Migrationshintergrund - Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)

	vollstreckte Gesamtstrafe		vollstreckte Strafhaft	
	Probanden	rel. Anteil	Probanden	rel. Anteil
unter 12 Monate	2	7 %	6	20 %
12 bis 18 Monate	5	17 %	4	13 %
18 bis 24 Monate	3	10 %	8	27 %
24 bis 30 Monate	4	13 %	7	23 %
30 bis 36 Monate	9	30 %	1	3 %
36 bis 42 Monate	2	7 %	3	10 %
42 bis 48 Monate	4	13 %	-	-
über 48 Monate	1	3 %	1	3 %

Im Zusammenhang mit der in dieser Untersuchung verfolgten Fragestellung ist von besonderem Interesse, wie lange sich die Probanden in Strafhaft befunden haben, da eine gründliche Ermittlung des Erziehungs- und Förderbedarfs und die Umsetzung eines darauf zugeschnittenen Behandlungsprogramms erst mit deren Beginn erfolgen. Auch hierzu zeigen die Daten erhebliche Unterschiede. Die kürzeste Zeit, während der sich ein Proband in Strafhaft befunden hat, betrug sechs Monate, die längste 51 Monate. Fast 85% der Probanden waren weniger als 30 Monate in Strafhaft. Im Durchschnitt waren es 21,9 Monate.

Als Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Probanden überwiegend lange Strafen verbüßt haben, diese jedoch im Durchschnitt nur zu etwa 75% als Strafhaft vollstreckt wurde. Hier ist ein Blick ins Detail erforderlich. Klammert man die drei atypischen Fälle aus, bei denen lediglich ein Strafreis vollstreckt wurde, so bleibt nur ein Proband, der seine Jugendstrafe vollständig im Strafhaftbereich der JSA verbüßt hat. In neun weiteren Fällen ist die Differenz zwischen vollstreckter Gesamtstrafe und vollstreckter Strafhaft weniger als sechs Monate und kann als noch moderat bezeichnet werden. In den verbleibenden 18 Fällen liegt die Differenz über sechs Monate und muss – auch vor dem Hintergrund des § 121 StPO – als kritisch betrachtet werden. Besonders problematisch erscheinen Fälle, in denen die Differenz 12 Monate und mehr beträgt. Wie ist es zu erklären, dass nicht wenige Probanden erhebliche Teile der Jugendstrafe außerhalb der Strafhaft verbüßt haben?

Aufgrund der für „Intensivtäter“ typischen Tatumstände - schwere Gewaltdelikte in oft kurzen Intervallen - wurde in der Regel U-Haft verhängt. In der Mehrzahl der Fälle kam es nach wenigen Monaten zur Verhandlung und die erlittene U-Haft wurde auf die verhängte Jugendstrafe angerechnet. In anderen Fällen hat die U-Haft deutlich länger gedauert. Besonders hohe Differenzen ergaben sich bei folgenden Konstellationen, die auch erkennen lassen, dass hohe Differenzen nicht allein langen U-Haftzeiten geschuldet sind:

- Längerer Aufenthalt in einem Projekt zur U-Haft Vermeidung,
- Bildung von Gesamtstrafen unter Anrechnung wiederholter und teilweise längerer U-Haft,
- Bildung von Gesamtstrafen, von denen eine Teilstrafe bereits überwiegend vollstreckt worden war,
- Unterbringung in einem der U-Haftbereiche der JSA bis zur Rechtskraft des Urteils.

Die hier referierten Ergebnisse deuten jedoch auf ein gravierendes Problem: Im Durchschnitt wurden fast 7 Monate und damit nahezu ein Viertel der Strafe nicht als Strafhaft vollstreckt. Sieht man einmal von Aufhalten in Einrichtungen zur U-Haftvermeidung ab, ist diese Zeit für die Rehabilitation der jungen Gefangenen tendenziell verloren. Die Untersuchungshaftbereiche der JSA sind zwar pädagogisch ausgestaltet, bieten aber bei weitem nicht die Möglichkeiten der Strafhaft-Abteilungen. Dies ist nicht allein eine Frage der Ausstattung. Einschränkend wirkt bereits der Umstand, dass die Untersuchungshaft der Durchführung eines geordneten Strafverfahrens dient und die Vorgaben der Richter und Staatsanwälte jederzeit beachtet und umgesetzt werden müssen.

Erziehung und Förderung ist ein konkurrierendes und bisweilen nachrangiges Ziel. Hinzu kommt, dass Gefangene in Untersuchungshaft zunächst einmal auf den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens fixiert sind und sich häufig nur zögerlich auf pädagogische und therapeutische Angebote einlassen können. Und da ihre Verweildauer schwer absehbar ist, können diese Angebote nicht längerfristig und aufeinander aufbauend angelegt werden.

Die Jugendstrafanstalt Berlin im Überblick¹

Der Neubau der JSA Berlin wurde im November 1987 abgeschlossen. Teile des angrenzenden 1876 fertig gestellten Strafgefängnisses Plötzensee werden zusätzlich genutzt. Das ehemalige Haus 2 dient der Unterbringung drogenabhängiger Gefangener (jetzt Haus 8). Seit 2007 bildet Haus 9 einen der U-Haft Bereiche der JSA. Genutzt werden ferner zwei Werkstattgebäude sowie die Sporthalle mit zwei Rasenplätzen.

Der Neubaubereich umfasst sechs dreigeschossige Wohnhäuser. Diese „Pavillons“ sind in aufgelockerter Bauweise auf dem Gelände der ehemaligen Außengärtnerei der alten Anstalt errichtet. Hinzu kommen die Aufnahme- und Diagnoseabteilung mit 25 Plätzen, ein Verwaltungsbereich mit Personenpforte und Fahrzeugschleusen sowie Zu- und Abgangsräumen für Insassen, das Sprech- und Begegnungszentrum, ein Werkstattgebäude sowie ein Sportplatz.

Der Wohnbereich umfasst 300 Haftplätze. Jedes der sechs Wohnhäuser, die jeweils 50 Gefangene aufnehmen können, enthält zwei Wohngeschosse mit je 25 Haftzellen. Die 9,50 qm großen Einzelhaftzellen sind mit einer abgetrennten Nasszelle mit WC und Waschgelegenheit ausgestattet und können von den Insassen von außen abgeschlossen werden. In den Wohngeschossen befinden sich sanitäre Einrichtungen sowie Diensträume für das Fachpersonal. Im Erdgeschoss sind die Hauszentrale sowie Gemeinschafts- und Essräume untergebracht.

Der medizinische Bereich umfasst Einrichtungen für die ärztliche, allgemeine ambulante und zahnärztliche Versorgung. Es werden Zugangs- und Entlassungsuntersuchungen sowie allgemeine ärztliche Behandlungen vorgenommen

Zum Kulturbereich gehören acht Unterrichtsräume, Lehrerzimmer und Lehrmittelräume. Die Unterrichtsräume werden sowohl für den Schulunterricht als auch für Gruppenaktivitäten genutzt. Der größte Raum fasst etwa 250 Personen. Er ist sowohl für kirchliche als auch für kulturelle Veranstaltungen bestimmt. Für eine optimale Nutzung sind eine Bühne, Einrichtungen für Tonbandübertragungen, eine Filmvorführrkabine und ein Requisitenraum vorhanden. Der Besuchs- und Sprechbereich enthält das Besucherforum mit Gemeinschaftssprechraum für ca. 50 Personen. Außerdem ist ein Sprechbereich mit drei Einzelsprechräumen für Anwälte und Besucher, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Drogenberatung vorhanden.

¹ http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/ueber_uns.html (aufgerufen am 4. Oktober 2011)

3.3 Alter bei Beginn und Ende der Strafhaft

Die jüngsten Probanden waren bei Beginn der Strafhaft 15 Jahre alt, die ältesten 20 und 21 Jahre alt. Das durchschnittliche Alter lag bei etwas unter 18 Jahre. Die Altersstreuung ist auf Grund der gesetzlichen Altersgrenzen für den Jugendstrafvollzug zwar gering, aber gleichwohl musste sich die JSA auf eine große Bandbreite unterschiedlicher Entwicklungsstände, alterstypischer Verhaltensweisen und divergierender Lebensperspektiven einstellen.

Alter bei Beginn der Strafhaft in der JSA	Probanden	rel. Anteil
15	2	7 %
16	3	10 %
17	5	17 %
18	11	37 %
19	5	17 %
20	3	10 %
21	1	3 %

Der jüngste Proband war bei seiner Entlassung 16 Jahre alt, der älteste 24 Jahre. Das Durchschnittsalter lag bei 19,7 Jahren. Auch hier gilt, dass die Altersdifferenzen nicht groß sind, aber die Entwicklungsstände stark voneinander abweichen können. Auf die Zeit nach ihrer Entlassung mussten die Probanden somit in recht unterschiedlicher Art und Weise vorbereitet werden. 16-Jährige suchen den engen Anschluss an Peers und Rückfallrisiken ergeben sich insbesondere aus der Rückkehr in delinquente Jugendmilieus, 20-Jährige stehen vor der Aufgabe der Verselbständigung und Risiken erwachsen besonders aus beruflichen und partnerchaftlichen Misserfolgen.

Alter bei Entlassung aus der JSA	Probanden	rel. Anteil
16	1	3 %
17	1	3 %
18	3	10 %
19	8	27 %
20	10	33 %
21	5	17 %
22	1	3 %
24	1	3 %

3.4 Entlassung aus der JSA

Ganz überwiegend verbüßten die Probanden ihre Strafen vollständig („Endstrafe“). Von einer vollständigen Vollstreckung der Strafe wird im Rahmen der Studie auch dann gesprochen, wenn die Entlassung wegen sog. Freistellungstage oder auf Grund des § 20 Abs. 2 Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) um einige Tage vorgezogen wurde. Entlassungen sollen nicht auf Samstag, Sonn- oder Feiertage fallen.

Wenn mindestens 6 Monate oder bei einer Strafe von über einem Jahr mindestens ein Drittel der Jugendstrafe verbüßt sind, ist die Aussetzung des Strafrests zur Bewährung nach den Vorschriften der §§ 88, 89 Jugendgerichtsgesetz (JGG) möglich. Gem. § 11 Abs.1 JStVollzG Bln soll bereits bei der Erstellung des Vollzugsplanes die Möglichkeit der Aussetzung der Vollstreckung eines Strafrests berücksichtigt werden.

Obwohl eine vorzeitige Entlassung nicht als seltene Ausnahme vorgesehen ist, wurde bei nur fünf Probanden ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt. In allen Fällen handelte es sich um die erste vollstreckte Jugendstrafe. Die vorzeitig entlassenen Probanden waren zu vergleichsweise langen Strafen verurteilt worden. Der Durchschnitt lag bei 47 Monaten. Die Länge der ausgesetzten Strafen betrug zwischen vier und 15 Monate. Im Durchschnitt wurden etwa neun Monate ausgesetzt.

Die Ergebnisse deuten auf eine tendenzielle Schlechterstellung von Gefangenen mit kurzen Strafen. Sie kommen seltener in den Genuss einer Aussetzung des Strafrests und falls dieses doch der Fall ist, bleibt der Anteil der ausgesetzten Strafe vergleichsweise klein. Dies mag einer der Gründe dafür sein, dass bei vielen Probanden das Interesse an einer Aussetzung des Strafrests gering war, denn aus ihrer Sicht würden sie sich für den überschaubaren Vorteil einer um wenige Monate verkürzten Strafzeit den erheblichen Nachteil der Unterstellung unter einen Bewährungshelfer für einen deutlich längeren Zeitraum einhandeln.

Von den im Jahr 2009 aus der Strafhaft entlassenen 290 Gefangenen der JSA Berlin haben 68% ihre Strafe vollständig verbüßt, 4% wurden abgeschoben und 28% wurden vorzeitig entlassen.¹ Der Anteil der jungen „Intensivtäter“, die vorzeitig entlassen wurden, liegt mit etwa 17% deutlich unter dem Gesamtwert.

¹ Jugendstrafanstalt: Informationen zur Jugendstrafanstalt Berlin.
http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/ueber_uns.html#statistik (aufgerufen am 12. Oktober 2011)

4 Lebenslage und Entwicklung der Probanden vor der Inhaftierung

4.1 Familie

In den Vollzugsakten wird der familiäre Hintergrund regelmäßig differenziert ausgeleuchtet. Zu einigen Probanden konnten von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JSA zusätzliche Informationen und Einschätzungen gewonnen werden, die in die nachfolgende Darstellung einfließen.

Die Probanden stammen ganz überwiegend aus vielfach belasteten und die Entwicklung der in ihnen lebenden Kinder belastenden Familien. Ein erster Indikator hierfür ist deren strukturelle Situation.

- Lediglich drei Probanden sind in vollständigen Familien aufgewachsen, in denen beide Elternteile erzieherische Aufgaben übernommen haben und bei denen keine besonderen Problemlagen zu erkennen sind.
- Bei acht weiteren Probanden war die Familie zumindest bis in die Jugend vollständig, jedoch gab es Umstände (s. u.), die diesen äußeren Anschein der Normalität konterkariert haben.
- 19 und damit fast zwei Drittel der jungen Inhaftierten haben das Auseinanderfallen ihrer Familien teilweise in sehr jungen Jahren miterlebt bzw. haben zu keinem Zeitpunkt in einer strukturell vollständigen Familie gelebt.

Ein besonders schwer zu verarbeitendes Ereignis, welches in aller Regel auch das familiäre System nachhaltig destabilisiert, ist der Tod eines Elternteils. Vier Probanden haben ihre Väter im Kindesalter verloren – in einem Fall durch eine vorsätzliche Tötung – ein Fünfter die Mutter. Ein weiterer Aspekt der Familienstruktur ist die Zahl der Kinder. Drei Probanden sind Einzelkinder, jeweils sieben haben zwei oder drei Geschwister und vier Probanden haben vier Geschwister. Demnach sind neun Probanden in Familien mit wenigstens sechs Kindern aufgewachsen, wobei die höchsten Zahlen bei neun (zwei Probanden) und elf Kindern liegen. In einer nicht geringen Zahl handelt es sich um Halbgeschwister, die in mehreren Fällen von unterschiedlichen Vätern stammen. Eine Überforderung der Eltern und materielle Engpässe sind in den Akten gut dokumentierte Folgen solch hoher Kinderzahlen. Bei der Geschwisterstellung ist auffällig, dass die Probanden überdurchschnittlich häufig älteste oder jüngste (männliche) Kinder der Familie waren, ein Umstand der mit spezifischen Erwartungen und Erziehungshaltungen einhergehen kann.

Die Ergebnisse einschlägiger Forschung deuten an, dass strukturelle Leerstellen, Brüche und Veränderungen in der Familien belastend sind, aber erst zu Risikokonstellationen für die Entwicklung der Kinder werden, wenn sie mit Umständen wie anhaltenden Konflikten, häuslicher Gewalt, Instabilität der neuen familialen Konstellationen oder dem räumlichen und emotionalen Pendeln zwischen den getrennten Eltern einhergehen. Für die Probanden sind „verschärfende“ Umstände dieser Art häufig dokumentiert. Zu diesen sozial eher unspezifischen Belastungen kommen solche hinzu, die an die besondere sozialstrukturelle und kulturelle Verortung der Familien geknüpft sind und auf spezifische Defizitlagen hinweisen:

- Die Eltern sprechen wenig oder kaum Deutsch und sind mit den Gegebenheiten in Deutschland nicht vertraut. Eine Mittler- oder Brückenfunktion können sie nicht einnehmen.
- Bei einzelnen Familien dürfte eine besonders geringe Integration mit ihrem unsicheren ausländerrechtlichen Status in Verbindung stehen. Dieser äußert sich in Arbeitsverboten und der über Jahre „gegenwärtigen“ Möglichkeit der Abschiebung.
- Ältesten Kindern (darunter Probanden) wird die Erziehungsverantwortung für jüngere Geschwister übertragen.

- Wegen des Ausfalls der Väter durch Tod, Rückzug oder Krankheit wird die Rolle des Familienoberhaupts an die ältesten Söhne (darunter Probanden) delegiert.
- Ein Elternteil, häufiger der Vater, ist alkoholabhängig und kann seine erziehende und versorgende Funktion nicht ausfüllen.
- Zu den gleichen Folgen dürften körperliche und häufiger psychische Erkrankungen der Eltern führen, von denen stärker die Mütter als die Väter betroffen sind.
- Es finden sich in einigen Fällen Hinweise darauf, dass die Erkrankungen mit belastenden und sogar traumatisierenden Fluchterfahrungen zusammenhängen, die sich auf die Heimatländer (Verfolgung) als auch auf die ersten Jahre in Deutschland (Unterbringung in Asylbewerberheimen) erstrecken.
- Ein spezifisches Problem sind auch wechselnde Stiefväter, die selten in der Lage waren, positive Beziehungen zu den Probanden zu gestalten.

Robert lebte bis zum Alter von 7 Jahren in Kasachstan. Er hat drei jüngere Geschwister. In Deutschland zog die Familie zunächst zu den einige Jahre zuvor ausgesiedelten Großeltern nach Bayern. Zwischen den Eltern kam es häufig zu Streit. Der Vater wurde wiederholt gewalttätig. Als Robert elf Jahre alt war, floh die Mutter mit ihm und zwei weiteren Geschwistern in ein Frauenhaus nach Berlin. Die Ehe der Eltern wurde geschieden und die Mutter ging eine neue Partnerschaft ein. Trotz der Geburt eines Halbbruders hat Robert seinen Stiefvater nie respektiert.

Roberts leiblicher Vater ist ebenfalls nach Berlin gezogen. Zwischen Jobs als Hausmeister, Hallenwart oder Ausfahrer war er wiederholt arbeitslos. Er ist Alkoholiker. Eine Zeit lang hat Robert abwechselnd bei seiner Mutter und bei seinem leiblichen Vater gewohnt.

In seinem leiblichen Vater sieht Robert sein großes Vorbild. Aus seiner Sicht hat er ihn gut erzogen, darauf geachtet, dass er fleißig lernt und gute schulische Leistungen bringt. Der Vater ist für Robert das Oberhaupt der Familie und als dieser nicht mehr präsent war, hat er als Ältester seine Mutter unterstützt und die Rolle des Vaters übernommen.

Fall 29

Als problematisch müssen in der großen Mehrzahl der Fälle die finanziellen Umstände der Familien angesehen werden. Von Ausnahmen abgesehen, sind die Eltern beruflich schlecht qualifiziert und von Arbeitslosigkeit erheblich betroffen. Einzelne haben keine oder eine nur rudimentäre Schulbildung. Viele Familien waren - nicht selten über Jahre hinweg - von staatlichen Transferleistungen abhängig. Waren die Väter berufstätig, finden sich immer wieder Hinweise, dass die Familie unter deren hohem Arbeitseinsatz etwa in Imbissen und Geschäften gelitten hat.

Die familiären Umstände eines Probanden bedürfen einer besonderen Erwähnung: Er ist bereits mit 16 Jahren Vater geworden und zu den schwierigen Verhältnissen der Herkunftsfamilie sind die Belastungen hinzugekommen, die eine frühe Elternschaft mit sich bringt.

Sinan wurde in Berlin-Kreuzberg geboren. Seine Mutter ist kurz vor seiner Geburt mit seinen beiden älteren Geschwistern aus der Türkei nach Deutschland gezogen. Sie hat als Reinigungskraft das Geld für den Unterhalt der Familie verdient und sogar seinen Vater finanziell unterstützt. Dieser musste in der Türkei bleiben, weil er – so die Erklärung von Sinan – früher einmal aus Deutschland ausgewiesen worden war und nicht einreisen durfte. Während der Kindheit beschränkte sich Sinans Kontakt mit dem Vater auf die Zeit der Besuche in der Heimat.

Für die Betreuung und Erziehung von Sinan und dessen etwas älteren Bruder war in erster Linie die große Schwester verantwortlich. Mutter und Schwester waren mit dem früh auffälligen älteren Bruder überfordert und dieser wurde im Alter von zehn Jahren in die Türkei geschickt.

Kurz vor Sinans 14. Geburtstag sind Vater und älterer Bruder nach Berlin gezogen. Anfangs fiel es schwer, als „komplette Familie“ zu leben. Der Vater hat versucht, ihn zu regelmäßigen Moscheebesuchen zu bewegen. Sinan hat sich jedoch entzogen und ist lediglich ab und zu zum Freitagsgebet mitgegangen.

Sinan beschreibt die finanzielle Lage der Familie als schlecht, da der Vater als Reinigungskraft mit wechselnden Jobs wenig verdiente. Die Eltern versuchten Geld zu sparen, um in die Türkei in ein eigenes Haus zurückkehren zu können. Die älteren Geschwister sind verheiratet und haben Kinder. Sie leben von Hartz IV. Der Bruder musste eine Freiheitsstrafe verbüßen.

Im Alter von zwölf Jahren hat die Schule das Jugendamt über Sinans Verhaltensauffälligkeiten in Kenntnis gesetzt. Er erhielt einen Einzelfallhelfer. Sinan wollte einen deutschen Helfer, die Mutter hat auf einem türkischen bestanden. Nach etwa einem Jahr wurde die Maßnahme beendet, da die Mutter davon ausging, dass sich Sinan mit der Rückkehr seines Vaters und älteren Bruders stabilisieren würde.

Fall 22

Die Feststellung, dass die Eltern der Probanden ihrem Erziehungsauftrag nicht oder nur unvollständig nachgekommen sind, ist fast schon durch den bloßen Umstand belegt, dass hier junge Männer in den Blick genommen werden, die zu längeren Jugendstrafen verurteilt und bei denen „schädliche Neigungen“ festgestellt worden sind. Dass bei vier Probanden der Vater und bei acht Probanden ein Bruder ebenfalls strafrechtlich auffällig geworden sind und diese teilweise längere Freiheits- bzw. Jugendstrafen verbüßt haben oder zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch verbüßten, mag als weiterer Beleg für Defizite in der Erziehungsfähigkeit oder sogar -unwilligkeit gesehen werden und die Vermutung, dass ethnische Aspekte eine Rolle spielen könnten, bietet sich an. Jedoch sind hier Ursache und Wirkung nicht sauber zu trennen. Die Überforderung der Eltern, eine unzulängliche Werte- und Normenvermittlung, eine geringe Erziehungskonstanz, fehlende Regeldurchsetzung usw. können als Grund für die kriminelle Entwicklung der Söhne angesehen werden. Diese Umstände sind aber zugleich Folge der genannten physischen, psychischen, sozialen und ökonomischen Einschränkungen der Familien und somit auch „Umsetzungen“ problematischer familialer Bedingungen in eine unzulängliche Erziehungspraxis.

Murat besitzt die deutsche Staatsbürgerschaft, wurde jedoch in der Türkei geboren. Im Alter von 5 Jahren sind seine Eltern nach Deutschland geflohen, da der Vater als Kurde "Probleme mit den türkischen Behörden" bekommen habe. Die Kinder wurden nachgeholt.

Murat ist das siebte von zwölf Kindern, die von Murats Mutter sowie einer zweiten Frau seines Vaters stammen, die er nach islamischem Recht geheiratet hat. In der Heimat war der Vater wohlhabend, viel unterwegs und Murat hat ihn, wie er sagt „so gut wie nie gesehen“.

In Deutschland ist die Familie zunächst bei einem Onkel untergekommen. Der Vater hat auf dem Bau gearbeitet, war oft gereizt und hat die Familienmitglieder geschlagen. Er wurde zu einer Haftstrafe verurteilt, hat aber nie in der Familie darüber gesprochen. Hingegen haben Murats „Mütter“ in Deutschland ihre Konflikte heruntergefahren und für ein warmes Familienklima gesorgt. Die eigentliche Erziehung wurde von den älteren Geschwistern übernommen. Murat gab an, das einzige kriminell auffällige Kind der Familie sein. Einige Geschwister haben das Abitur geschafft, andere eine Lehre abgeschlossen.

Fall 28

Die Akten deuten auf ein hohes Niveau an Gewalt in den Herkunftsfamilien. Physische Gewalt etwa zur Ahndung von Regelübertretungen geht von den Vätern aber anscheinend kaum seltener von älteren Geschwistern aus, die an Eltern statt erzieherische Aufgaben übernommen haben. Die Probanden haben jedoch auch von psychisch verletzenden und demütigenden Erziehungsmethoden berichtet.

Jussuf hat sich nach einem Jahr im Jugendstrafvollzug so weit geöffnet, dass er über belastende familiäre Umstände berichten konnte. Sein Vater genießt als ehemaliger Kämpfer in der Familie und unter Migranten aus Palästina größtes Ansehen. Dessen Erziehungsmethoden haben jedoch Jussuf immer wieder verletzt. Sie sind traditionell geprägt und demütigend. Nach eigenem Bekunden hat er sich oft hilflos und ohnmächtig gefühlt. Gleichzeitig versteht er den Vater, da er und sein drei Jahre älterer Bruder oft die Regeln verletzt haben. Die Ehe der Eltern schildert Jussuf als harmonisch. Die psychisch labile Mutter behandle der Vater liebevoll.

Jussuf bewundert seinen Vater und wünscht sich dessen Zuneigung und Akzeptanz. Er beneidet seinen Bruder, der sich offenbar gefangen hat, den traditionellen Verhaltenserwartungen entspricht und nach einem erfolgreichen Schulabschluss eine Ausbildung absolviert und als ältester Sohn die besondere Aufmerksamkeit des Vaters besitzt.

Fall 9

Trotz teilweise schwerer familialer Belastungen, Konfliktlagen und Zerwürfnissen, sind es in erster Linie Familienangehörige, zu denen stabile Bindungen bestehen, und diese familialen Beziehungen haben in aller Regel auch die langen Haftzeiten ohne nachhaltigen Schaden überdauert. Bei den Probanden mit Migrationshintergrund ist die Bindung an Familienmitglieder besonders stark. Nahezu alle betonten den stabilen Zusammenhalt ihrer Familien und erwarteten Hilfe und Unterstützung durch Verwandte. Obwohl, wie oben beschrieben, die Väter nicht selten auf familiäre Konflikte mit Gewalt reagiert und sich aus den Familien zurückgezogen haben oder nicht in der Lage waren, ihren Familien eine hinreichende materielle Basis zu verschaffen, entwickelten die Probanden keine kritische Haltung ihren Vätern gegenüber. Sie neigten eher zu deren Idealisierung.

4.2 Hilfen und Interventionen

Die in den Akten gezeichneten familiären Umstände deuten auf einen hohen Hilfe- und Interventionsbedarf durch externe Stellen. Die Akten dürften hier zwar kein vollständiges Bild liefern, aber sie lassen erkennen, dass etwa ein Drittel der Familien bereits vor bzw. unabhängig von der massiven Straffälligkeit des Sohnes in das Blickfeld staatlicher Stellen gerückt sind und etwa mit Beratungen, familientherapeutischen Maßnahmen, Familien- oder Einzelfallhelfern unterstützt worden sind.

Sechs Probanden lebten in ihrer Kindheit oder frühen Jugend in Heimen, bei Pflegefamilien oder in betreuten Wohnungen. In einigen Fällen scheint nach einer Fremdunterbringung eine gewisse Stabilisierung eingetreten zu sein und es kann vermutet werden, dass die Rückkehr in die Herkunftsfamilie misslungen ist. Es wurden aber auch Maßnahmen wegen sog. „Ein- und Anpassungsprobleme“ beendet. In keinem Fall lassen die Akten erkennen, dass mit den Familien während der Fremdunterbringung des Sohnes „gearbeitet“ worden ist – wünschenswert und sogar notwendig wäre eine angemessene Intervention sicherlich gewesen.

Gerade unter den kinderreichen Familien mit Migrationshintergrund finden sich auch solche, bei denen offenbar kein Hilfebedarf erkannt worden ist bzw. bei denen es trotz entsprechender Hinweise zu keinen Maßnahmen gekommen zu sein scheint. Bildlich gesprochen sind sie die „weißen Flecken“ in der seit einigen Jahren lebensraumbezogenen Arbeit der Ämter geblieben.

Erkan wurde in Berlin als Kind einer deutschen Mutter und eines 1973 aus der Türkei eingewanderten Vaters geboren. Er ist das zweite von vier Kindern.

Die Mutter war das neunte Kind einer Berliner Großfamilie und im Alter von 16 Jahren zog sie zur Familie des Vaters. Die Partnerschaft war konfliktreich und Eltern trennten sich, als Erkan 9 Jahre alt war. Sie erhielten das gemeinsame Sorgerecht für ihren Sohn. Beide Eltern fanden nach der Trennung rasch neue Partner, die zu ihnen zogen. Erkan lief immer wieder weg und mit 11 Jahren wurde er durch den Kindernotdienst in Obhut genommen. Dort blieb er ca. sechs Monate. Danach wohnte Erkan abwechselnd in der Wohnung des Vaters und der Mutter, manchmal auch bei seiner Tante. Die Probleme blieben und nachdem Erkan einige Zeit auf der Straße gelebt hatte, wurde er durch das Jugendamt außerhalb Berlins untergebracht. Wegen massiver Verhaltensauffälligkeiten musste er die Einrichtung nach einem Jahr verlassen.

Fall 4

Die massiven Verhaltensauffälligkeiten führten dazu, dass der unter Fall 4 vorgestellte Jugendliche für etwa einen Monat in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht und dort begutachtet wurde. Bei einem zweiten unten vorgestellten Fall scheiterte dieses am Widerstand der Eltern.

Fayez Eltern sind 1988 als Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem Libanon nach Deutschland gekommen. Sie beherrschen die deutsche Sprache bis heute kaum und die Lebenswelt der Kinder ist ihnen gänzlich fremd geblieben. Die Außenkontakte, etwa zu Behörden, übernahmen die ältesten Kinder. Nach anfänglichen aber erfolglosen Reaktionen auf die Verhaltensauffälligkeiten von Fayez und dessen Bruder, zogen sie sich aus der Erziehung zurück und überließen das Feld den ältesten Töchtern. Den Jungen war es ein Leichtes, ihre Straftaten vor den Eltern zu verheimlichen.

Die Familie ist durchaus in das Blickfeld staatlicher Stellen geraten. Fayez erhielt einen Betreuungshelfer und wurde intensiv in einem Projekt für Schulschwänzer betreut. Im Alter von 13 Jahren regte das Jugendamt eine Fremdunterbringung an. Dies lehnten die Eltern ebenso ab, wie die Verlängerung der Betreuungshilfe und eine stationäre Diagnostik in einer jugendpsychiatrischen Einrichtung. Erst unter dem Eindruck massiver Straffälligkeit lenkte die Familie ein. Ein Gutachten, das im Alter von 16 Jahren erstellt wurde, stellte bei Fayez eine geistige Behinderung fest.

Fall 6

Die Akten lassen erkennen, dass fehlende elterliche Mitwirkung ein nicht unerheblicher Grund für das Ausbleiben notwendiger und teilweise bereits vorgesehener Hilfen und Interventionen ist. Wie im später vorgestellten Fall 22 richteten sich die Vorbehalte gegen das „Eindringen“ einer kulturfremden Person in das Familiensystem, in anderen Familien dürfte „Scham“ ausschlaggebend gewesen sein. Bei Fayez Eltern (Fall 6) war der so motivierte Widerstand so stark, dass selbst die Einleitung eines Strafverfahrens gegen diese ohne Wirkung geblieben ist.

4.3 Wohnung

Sieben Probanden hatten ihren vor der Inhaftierung letzten Wohnsitz in Neukölln, fünf in Hellersdorf und Lichtenberg, fünf im Wedding und drei in Moabit. Sie lebten sowohl in Großsiedlungen als auch in Quartieren, die durch Gründerzeitbauten geprägt sind. Neun Probanden stammen aus den östlichen, 21 aus den westlichen Bezirken. Es lassen sich somit keine besonderen regionalen Schwerpunkte ausmachen. Eine Gemeinsamkeit besteht allerdings darin, dass die Probanden ganz überwiegend aus sozialstrukturell schwachen Stadträumen stammen. Dies ist ein beachtenswertes Ergebnis, da negative sozialräumliche Merkmale wie Armut und schlechte Infrastruktur die Wirkung ungünstiger familiärer Umstände auf die kriminelle Entwicklung junger Menschen verstärken können.¹

Die große Mehrzahl der Probanden lebte zum Zeitpunkt der Inhaftierung bei den Eltern bzw. einem Elternteil. Nur ein Proband lebte in einer „betreuten“ Wohnung eines Freien Trägers. Die konkreten Wohnverhältnisse waren stark durch die Variablen Geschwisterzahl, –stellung und Geschlechterverhältnis zwischen den Geschwistern bestimmt. Entsprechend mussten sich Probanden aus kinderreichen Familien immer dann ein Zimmer mit mehreren Brüdern teilen, wenn sie zu den ältesten Kindern zählten, noch keine Geschwister die Familie verlassen hatten und Mädchen getrennt von den Jungen unterzubringen waren. Die aus 16 Personen bestehende Familie eines Probanden lebte auf drei Wohnungen verteilt. Insgesamt fällt auf, dass die Wohn- und Lebenssituation der Probanden in den Akten wenig ausgeleuchtet ist und dieser für die

¹ Vgl. Hay, Carter / Fortson, Edward N. / Hollist, Dusten R. u.a. (2006): The Impact of Community Disadvantage on the Relationship between the Family and Juvenile Crime, in: Journal of Research in Crime and Delinquency, 43 (4), S. 326-356.

Entwicklung nicht unerheblichen Facette der Lebensrealität junger Menschen wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu werden scheint.

4.4 Freizeit, soziale Kontakte und Bindungen außerhalb der Familie

Eher wenig wird in den Akten auch auf die Interessen und außerfamiliären Kontakte der jungen Inhaftierten eingegangen. Die dokumentierten Freizeitinteressen liegen fast durchgängig im Sportbereich. Fußball wird am häufigsten erwähnt, mit deutlichem Abstand folgen Boxen, Basketball, Fitness, Krafttraining und Schwimmen. Drei Probanden scheinen künstlerisch-kreative Interessen verfolgt zu haben. Sie haben gezeichnet, getextet, getanzt und Musik gemacht und waren wohl bis zu ihrer Inhaftierung in die Sprayer- bzw. Breakdancer - Szene eingebunden.

Die Probanden sind offenbar am ehesten bereit und in der Lage, ein kontinuierliches und stabiles Engagement im Sportbereich zu entwickeln. Wenigstens acht waren in der Mehrzahl über mehrere Jahre hinweg in einem Fußballverein organisiert, weitere trainierten über einen längeren Zeitraum regelmäßig in Sportstudios. Soweit an Hand der Akten nachvollziehbar, sind das Herausfallen aus schulischen Bezügen, die Einbindung in delinquente Cliques, die Steigerung des Konsums von Rauschmitteln und der Verlust des Interesses an sportlichen Aktivitäten und insbesondere an der Mitgliedschaft in einem Verein parallele und sich gegenseitig verstärkende Prozesse. Hinweise darauf, dass Probanden keine Möglichkeit gefunden haben, ihre sportlichen Interessen und Ambitionen auszuleben und sich ersatzweise delinquenten Gruppen zugewandt hätten, enthalten weder die Akten noch die Selbstberichte der jungen Inhaftierten.

Soziale Kontakte und Bindungen bestanden zum einen zu gleichaltrigen Jugendlichen aus der Nachbarschaft, zu so genannten Peers. Die Jugendlichen bildeten freizeitorientierte, offene Gruppen, die wohl teilweise als delinquente Cliques, teilweise bereits als Quasi-Gangs bezeichnet werden können. Letzteres ist der Fall, wenn die Gruppen Namen tragen, die Begehung von Straftaten zur Gruppenidentität beiträgt und eine gewisse Hierarchie besteht. Zum anderen spielten Freundinnen eine Rolle. Zu zwölf Probanden enthalten die Akten entsprechende Hinweise. Allerdings ist es in der Mehrzahl der Fälle während der Haft zu einer Trennung gekommen und auch dort, wo die Beziehungen Bestand gehabt haben, sehen die Probanden selten eine gemeinsame Lebensperspektive. Nur zu einem Probanden dokumentieren die Akten eine belastbare Beziehung zu einer erwachsenen Person, die nicht zur Familie gehört. Es handelt sich um eine Mitarbeiterin eines Freien Trägers.

4.5 Schulbildung

Die Verläufe der schulischen Bildung junger Mehrfachtäter wurden ausführlich in der zweiten der vorangehenden Studien behandelt. Zunächst einmal ist zu fragen, ob bei den hier untersuchten Probanden hinsichtlich der Dynamik dieser Verläufe wesentliche Abweichungen bestehen. Dieser Punkt ist rasch aufgeklärt. In wesentlichen Aspekten besteht Übereinstimmung: Probleme im Leistungs- und Verhaltensbereich haben nach dem Wechsel in die Oberschule erheblich zugenommen. Ausgedehnte Schulabstinz und Leistungsverweigerung zogen Klassenwiederholungen nach sich, freiwillige oder verfügte Schulwechsel haben die Negativdynamik nicht aufhalten können und Schulabbrüche sind eher die Regel als die Ausnahme. Darüber hinaus fallen Schulabstinz und erhebliche Beteiligung an Gruppendelikten zeitlich häufig zusammen.

Weiter ist zu klären, mit welchen Bildungsständen, -erfahrungen und auch Handicaps die Probanden in den Jugendstrafvollzug gekommen sind, dem es ja obliegt, die Gefangenen bedarfsgerecht schulisch zu fördern. Hier ist das Ergebnis vielschichtiger. Die große Mehrzahl verfügte zu Beginn der Haftzeit lediglich über ein Abgangszeugnis der 7., 8. oder 9. Klasse. Sieben Probanden hatten – überwiegend im Rahmen besonderer Lehr- und Unterrichtsformen - die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen. Ein Proband hatte während einer früheren Inhaftierung den Haupt- und Realschluss erreicht und besuchte bis zu seiner Inhaftierung einen Schulkurs, der ihn zum Fachabitur führen sollte. Anhand von 30 Fällen kann keine Typologie gebildet werden.

Möglich ist aber eine Klusterung nach Gemeinsamkeiten und auf dieser Basis lassen sich drei Gruppen unterscheiden.

Eine *erste Gruppe* wurde altersgemäß eingeschult, durchlief die Grundschule ohne aktenkundige Auffälligkeiten und wechselte in eine Hauptschule, wo die oben umrissene negative Dynamik einsetzte. Unspezifische Leistungsprobleme sind für diese Probanden regelmäßig dokumentiert. Zu dieser Gruppe können sieben Probanden gezählt werden.

Größer ist die Gruppe derjenigen, bei denen schon im Grundschulalter und davor Entwicklungs- und Anpassungsprobleme erkennbar geworden sind. Diese *zweite Gruppe* umfasst 13 Probanden.

Bereits in der Grundschule zeigte **Fayez** frühe aggressive Episoden, die sich u. a. in Angriffen auf Lehrer und Mitschüler äußerten. Nach fünf wenig erfolgreichen Jahren auf einer Grundschule erfolgte die Umschulung in eine Sonderschule, wo sich Fayez dem Unterricht weitgehend verweigerte. Der Wechsel in ein „Schulschwänzerprojekt“ blieb ohne größeren Erfolg und er wurde auf eine Sonderschule zurückgeführt, wo er bis zur 9. Klasse blieb. Fayez tatsächlicher Leistungsstand dürfte dem eines Viert- oder Fünftklässlers entsprechen.

Fall 6

Charakteristisch für diese zweite Gruppe sind verspätete Einschulung und Wiederholungen in frühen Klassen, was dazu geführt hat, dass einige dieser Probanden im Alter von elf oder zwölf Jahren gemeinsam mit Acht- und Neunjährigen beschult wurden. Ausgeprägte Leistungsprobleme, die in der Regel mit Disziplinlosigkeit und Aggressivität gegen Lehrer und Mitschüler einhergegangen sind, führten zu frühen Schulwechseln und brachten die Probanden regelmäßig auf Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernbehinderung oder Verhaltensauffälligkeit, in Schulprojekte oder andere besondere Schulformen. Auch dort ist überwiegend keine Stabilisierung eingetreten und nur ein Proband dieser Gruppe hat einen Hauptschulabschluss in einer Sonderschule erreicht.

Die Verhaltens- und Lernprobleme der Probanden dieser Gruppe wurden in der Regel begutachtet. Die Diagnosen deuten auf reduzierte kognitive Fähigkeiten, auf ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwächen oder auch in wenigstens fünf Fällen auf ADS bzw. ADHS. In der Regel wurde bei Probanden dieser Gruppe früh aber ohne sichtbaren Erfolg in einem Wechsel von Hilfe und Sanktion interveniert. Die Vermittlung eines als Kind libanesischer Einwanderer in Deutschland geborenen 17-Jährigen in einen Kurs „Deutsch für Ausländer“ deutet darauf hin, dass nach dem Ausschöpfen des regulären Repertoires eine gewisse Ratlosigkeit eingetreten war.

Bereits im Kindesalter fiel **Maik** wegen Hyperaktivität und Konzentrationsschwäche auf und das Jugendamt vermittelte ihn in eine ergotherapeutischer Spieltherapie. Die Behandlung der früh diagnostizierten ADS erfolgte medikamentös. Eingeschult wurde Maik in eine Sonderpädagogische Förderklasse. Es folgten Wechsel in eine Lernbehindertenschule und von dort in eine Regelgrundschule, wo er jedoch bei der Aufnahme des Unterrichtsstoffes kaum mitkam. Bereits im Alter von sieben Jahren kam es zu körperlichen Auseinandersetzungen mit Mitschülern und Diebstählen. Mit elf Jahren wurde Maik in einem Nordberliner Heim untergebracht, wo er in einem Schulprojekt Einzelunterricht erhielt. Im Alter von zwölf Jahren wechselte er in ein Brandenburger Heim und besuchte die dortige Förderschule bis zur 8. Klasse. Die schulischen Fortschritte blieben insgesamt gering und wegen massiver Verhaltensauffälligkeiten kehrt er in den mütterlichen Haushalt zurück. In Berlin fand sich keine Möglichkeit zur Weiterbeschulung.

Fall 26

Eine *dritte Gruppe*, in die neun Probanden fallen, bringt Erfahrungen und Potenziale ein, die sich von denen der früh auffälligen Probanden der zweiten Gruppe und den durchgängig leistungsschwachen Probanden der ersten Gruppe deutlich unterscheiden. Probanden dieser Gruppe wurden altersgemäß eingeschult, haben die Grundschule überwiegend ohne größere Reibungen durchlaufen und konnten auf Grund ihrer Leistungen und ihres Potenzials an Realschulen oder auch Gymnasien wechseln.

Aram ist das Kind kurdischstämmiger Kriegsflüchtlinge. Die Eltern waren stolz, als er zum Ende der Grundschule eine „Gymnasialempfehlung“ erhielt und machten sich Hoffnungen auf eine berufliche Karriere ihres Sohnes. Aram kam jedoch nicht mit den Anforderungen des Gymnasiums zurecht und musste bereits die 7. Klasse wiederholen. In der 9. Klasse wechselte er auf eine Hauptschule, erreichte aber dort wegen erheblicher Fehlzeiten erst im zweiten Anlauf einen Abschluss.

Fall 20

Die Akten deuten auf unterschiedliche Gründe für den schulischen Abstieg dieser Gruppe. Überforderung, elterlicher Druck, psychische Labilität oder auch zu geringe Sprachkenntnisse nach einem Wechsel an eine deutsche Schule. Trotz der umrissenen negativen Entwicklungsdynamik stammen die Probanden mit einem Schulabschluss überwiegend aus dieser Gruppe und waren somit ansatzweise in der Lage, ihr Potenzial zu nutzen.

4.6 Berufsbildung und Erwerbstätigkeit

Fehlende formelle Schulabschlüsse, wiederholte Straffälligkeit und frühe Freiheitsentziehungen sind wesentliche Gründe dafür, dass keiner der Probanden zu Beginn der Inhaftierung eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen konnte. Lediglich zwei hatten eine Lehre begonnen. Die Mehrzahl hatte an niedrigschwelligen Angeboten wie einem betrieblichen Praktikum, Maßnahmen zur beruflichen Orientierung, Berufsfördermaßnahmen oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Auch hier waren Abbrüche eher die Regel als die Ausnahme und diese standen in mehreren Fällen mit der Begehung von Straftaten in Zusammenhang. Mehrere Probanden hatten im Rahmen früherer Aufenthalte in der JSA an solchen Fördermaßnahmen teilgenommen. Soweit in den Akten eigene Vorstellungen zu der beruflichen Zukunft dokumentiert sind, erscheinen diese wenig realistisch, da die Probanden die Voraussetzungen für eine Ausbildung zum KFZ - Mechaniker, Mechatroniker oder Sozialarbeiter bei weitem nicht erfüllt haben.

Soweit die Probanden erwerbstätig waren, beschränkt sich diese auf Aushilfstätigkeiten bei Entrümpelungsunternehmen oder in Restaurants und Gaststätten. Zu keinem der Probanden ist eine längere, einige Monate überdauernde sozialversicherungspflichtige Tätigkeit dokumentiert. Berufsausbildung und Arbeit sind somit Felder, in denen die Probanden vor ihrer Inhaftierung kaum Erfahrungen gesammelt haben und die sich somit als Bereiche mit einem insgesamt erheblichem Förderbedarf darstellen.

4.7 Kriminalität und jugendstrafrechtliche Reaktionen

Auf die Formen und Muster der kriminellen Entwicklung junger Vielfachtäter sowie die strafrechtlichen Reaktionen wurde in den bereits vorliegenden Studien ausführlich eingegangen. Die Entwicklungen bei den hier untersuchten 30 Probanden entsprechen grundsätzlich diesen früheren Befunden und sie sollen daher nur im Überblick erörtert werden.

Als Folge der angelegten Auswahlkriterien sind sämtliche Probanden biographisch früh und wiederholt mit schweren Gewaltdelikten in Erscheinung getreten. Der Schwerpunkt liegt regelmäßig bei Raub- und Körperverletzungsdelikten. Hinzu kommen häufig Sachbeschädigungen,

Beleidigungen, Nötigungen, Verstöße gegen das Waffengesetz und einfache Diebstähle. Insofern ist das Deliktsbild durch die typischen Delikte der Jugendgruppengewalt geprägt. Bei einigen Probanden hat diese jedoch herausragend schwere Formen angenommen: wiederholte Raubüberfälle auf Drogerien und Supermärkte, versuchter Totschlag oder Körperverletzung mit fast tödlichem Ausgang.

Bei einzelnen Probanden haben Delikte, die nicht der „klassischen“ Jugendgewaltkriminalität zuzuordnen sind, einen hohen Stellenwert. Zu nennen sind Sexualdelikte (drei Probanden), Fahren ohne Fahrerlaubnis (vier Probanden), gravierende Verstöße gegen das BtMG (drei Probanden), schwere Formen des Diebstahls wie Einbruch (fünf Probanden) und Betrugsdelikte (zwei Probanden). Bei den letztgenannten Delikten kann von einer Gewinorientierung ausgegangen werden, die sich von der „üblichen“ Jugendgewaltkriminalität abhebt.

Unterschiede bestehen auch im Hinblick auf die Entwicklung delinquenten bzw. kriminellen Verhaltens. Die Mehrzahl der Probanden ist im Kindesalter mit leichten Verfehlungen wie einfache Diebstähle, Beleidigungen oder auch Prügeleien aufgefallen. Im Alter von 14, 15 oder spätestens 16 Jahren hat dann eine Entwicklung zu schweren gemeinschaftlich begangenen Gewaltdelikten stattgefunden, die zu wiederholten und zunehmend schärferen jugendstrafrechtlichen Reaktionen geführt haben. Aber es gibt auch Abweichungen von diesem Muster.

- Im mehreren Fällen scheint es zu keinen Strafnormverletzungen im Kindesalter gekommen zu sein und damit zu einem vergleichsweise späten Beginn der kriminellen Entwicklung. Zu diesen „Späteinsteigern“ zählt bspw. ein Proband, dessen erste Vergehen in die Altersphase von 14 bis 16 Jahren fallen. Die Verfahren wurden ausnahmslos eingestellt bzw. mit Erziehungsmaßnahmen sanktioniert. Erst um seinen 18. Geburtstag wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung zu zwei Wochen Arrest verurteilt und mit fast 19 Jahren folgte eine erste Verurteilung zu einer Jugendstrafe. Noch deutlicher tritt das späte Einsetzen kriminellen Verhaltens bei einem Probanden hervor, bei dem bis zum Alter von 16 Jahren keinerlei Strafnormverletzungen aktenkundig sind und der erst mit 17 Jahren wegen mehrerer schwerer Raubdelikte zu einer langen Jugendstrafe verurteilt wurde.
- In anderen Fällen zeigt sich dagegen eine vorgezogene kriminelle Entwicklung. Zu diesen „Früheinsteigern“ ist etwa ein Proband zu zählen, der schon im Kindesalter mit schweren Gewaltdelikten aufgefallen ist und bereits im Alter von 14 Jahren einige Monate außerhalb Berlins in einer Einrichtung zur Vermeidung von U-Haft verbracht hat. Mit 15 Jahren wurde er wegen massiver Gewalttaten zu einer ersten Bewährungsstrafe verurteilt. Es folgten weitere Straftaten und eine erste Inhaftierung in der JSA mit 16 Jahren. Eine ähnliche Entwicklung nahm ein Proband, bei dem bereits im Alter von 14 Jahren Untersuchungshaft vollstreckt wurde und der mit 15 Jahren eine erste Jugendstrafe antreten musste. Bei zwei weiteren Probanden kann ein vergleichbares Entwicklungsmuster mit frühen und gravierenden Gewaltdelikten festgestellt werden.
- Und schließlich deutet sich bei einigen älteren Probanden bereits ein Ausklingen der von Jugendgruppengewaltdelikten geprägten Phase an. Im negativen Fall scheint ein Übergang zu gewinnorientierten Straftaten stattgefunden zu haben, im positiven Fall ein Ausklingen gravierender Strafnormverletzungen. Erwähnt sei hier ein Proband, der im Alter von 14 bis 16 Jahren wiederholt wegen Raubdelikten und Körperverletzungen verurteilt wurde und schließlich eine längere Jugendstrafe verbüßen musste. Er wurde vorzeitig entlassen und die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt. In seiner Bewährungszeit wurde er erneut straffällig – jedoch wegen Diebstahls geringwertiger Sachen und wiederholter Beförderungserschleichung.

Welche Vorerfahrung im Hinblick auf freiheitsentziehende Maßnahmen bringen die Probanden mit? Fast durchgängig befanden sich die Probanden vor ihrer Verurteilung in Untersuchungshaft, die bis zu zwölf Monate währte. Einzelne verbrachten zur Vermeidung der Untersuchungshaft Zeit in Einrichtungen der Jugendhilfe. Acht Probanden haben bereits wegen einer früheren Verurteilung eine Jugendstrafe verbüßt. Zählt man die verbreiteten Aufenthalte im Jugendarrest hinzu, gelangt man zu dem Ergebnis, dass es sich um eine relativ hafterfahrene Gruppe handelt.

4.8 Konsum von Rauschmitteln

Lediglich fünf Probanden haben bei der Aufnahme in die JSA angegeben, vor ihrer Inhaftierung zu keiner Zeit Rauschmittel konsumiert zu haben, einige wenige haben ein Probierverhalten beschrieben und zu einem Probanden lassen sich in der Akte keine Informationen zum Rauschmittelkonsum finden. Demnach lassen die Selbstberichte von etwa zwei Drittel der Probanden auf einen zumindest phasenweise schweren und unkontrollierten Konsum von Rauschmitteln schließen.

Die größte Verbreitung hatten Cannabisprodukte, deren Gebrauch in der Regel mit 13 oder 14 Jahren begonnen hat. Die konsumierten Dosen variierten, haben aber bei einigen Probanden Mengen von mehreren Gramm Marihuana oder Haschisch pro Tag erreicht und es ist zumindest von einer starken Gewöhnung an die Wirkung von Tetrahydro-Cannabiol (THC) sowie von einer Strukturierung des Alltags um den Erwerb und den Konsum dieser Stoffe auszugehen. Alkohol folgte in puncto Häufigkeit und Intensität des Konsums. Einige Probanden gaben an, nur an Wochenenden in Gesellschaft, andere phasenweise massiv und bis zu einer Flasche Wodka täglich getrunken zu haben. Speed, halluzinogene Drogen, Kokain oder Opiate sind vergleichsweise kostspielige Rauschmittel und die jungen Inhaftierten scheinen sie tendenziell „nach Kassenlage“ und an Wochenenden zusätzlich konsumiert zu haben. Eine gewisse Sonderrolle kommt Tilidin zu, denn anders als im Zusammenhang mit den übrigen Rauschmitteln, haben drei Probanden von einer Suchtentwicklung berichtet, die mit einer Phase intensiver Straftatenbegehung zusammengefallen zu sein scheint.

Einen Zusammenhang zwischen dem Verlust der Bindung an konforme Zusammenhänge, der Integration in delinquente Gruppen, der Intensivierung strafbaren Verhaltens und dem Konsum von Rauschmitteln dürfte bei jungen Vielfachtätern generell anzunehmen sein und wurde in den vorangehenden Studien belegt. Die Akten konnten diesen Zusammenhang punktuell bestätigen, indem sie konkrete Hinweise darauf enthielten, dass Probanden ihre Straftaten regelmäßig unter dem Einfluss von Rauschmitteln begangen haben und/oder zur Beschaffung von Rauschmitteln begangen worden sind. Erwartungsgemäß trat die Verbindung zwischen Alkoholkonsum und Körperverletzungen am deutlichsten hervor.

4.9 Protektive und destabilisierende Umstände zum Zeitpunkt der Inhaftierung

Aus den im Detail durchaus unterschiedlichen Lebenslagen und Entwicklungen der Probanden lassen sich eine Vielzahl von Umständen herausarbeiten, von denen eine destabilisierende bzw. schützende Wirkung ausgehen könnte. In der nachfolgenden Übersicht sind solche Umstände aufgeführt, die für die Entwicklung jeweils mehrerer Probanden bedeutsam gewesen zu sein scheinen und die darüber hinaus in Fachgesprächen durch GruppenleiterInnen der JSA als relevant eingeschätzt worden sind. Von daher kann von einer erfahrungsbasierten Validierung dieser Schutz- und Risikofaktoren gesprochen werden.

Stellt man die Risiko- und Schutzfaktoren für die einzelnen wie auch für die Gesamtheit der Probanden gegenüber, ergibt sich eine klar negative Bilanz. Dies ist nicht anders zu erwarten, denn wie sonst könnte aus der Resilienzperspektive die schwere kriminelle Entwicklung erklärt werden, die sämtliche Probanden durchlaufen haben.

	<i>Risikofaktoren</i>	<i>Schutzfaktoren</i>
familiäre Umstände/ Familienklima	<ul style="list-style-type: none"> • fehlender Kontakt zu Elternteil • psychisch labiler oder erkrankter Elternteil • alkoholkranker Elternteil • Tod eines Elternteils • wechselnde Partnerschaften des Elternteils, zu dem Bindung besteht • inhaftierte Familienmitglieder • Konfliktlagen in der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> • stabiler Kontakt zu der Familie • Engagement der Familie • emotionale Bindung an die Familie
Wohnverhältnisse/ materielle Verhältnisse	<ul style="list-style-type: none"> • schlechte materielle Lage der Familie 	<ul style="list-style-type: none"> • zufriedenstellende Wohnsituation
außerfamiliäre Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> • Familie lehnt externe Hilfe ab • Familie durch Hilfemaßnahmen nicht erreicht • Probanden durch Jugendhilfemaßnahmen nicht erreicht 	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakte zur Jugendhilfe • Betreuung durch Jugendhilfe oder Freien Träger
Schule, Ausbildung, Erwerbstätigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • fehlender Schulabschluss • fehlende berufliche Qualifikation • unklare Vorstellungen zur beruflichen Zukunft 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulabschluss • Arbeitserfahrung • Stabile Motivation für eine Berufsausbildung
persönliche Ressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • geringe Deutschkenntnisse • unterdurchschnittliche Intelligenz • ADHS • geringe Anpassungsfähigkeit/Auffälligkeit im Sozialverhalten • hohes Aggressionspotential • psychische Auffälligkeiten • geringe Zielorientierung 	<ul style="list-style-type: none"> • gutes Sprachvermögen • Fähigkeit zur Affektkontrolle • Empathiefähigkeit • Interesse am Sport • Reflektion des eigenen Verhaltens
Prozess der Kriminalisierung	<ul style="list-style-type: none"> • früher Beginn der kriminellen Entwicklung • frühe Inhaftierung • Rückfall nach früher Inhaftierung • Handel mit Betäubungsmitteln • regelmäßiger und starker Konsum von Rauschmitteln 	<ul style="list-style-type: none"> • relativ später Beginn der kriminellen Entwicklung • relativ späte Inhaftierung • geringer Drogenkonsum • geringe Suchtgefährdung
sonstige Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> • Bindung an delinquente Clique • ungesicherter ausländerrechtlicher Status 	<ul style="list-style-type: none"> • stabile Beziehung zur Freundin • finanzielle Grundversorgung gesichert

Der Zweck der vorangehenden Gegenüberstellung geht über die Bestätigung einer deutlich negativen Bilanz hinaus. In gewisser Weise wird nämlich an Hand dieser Faktoren das Areal definiert, in dem die pädagogische und therapeutische Arbeit mit „Intensivtätern“ in der JSA stattfindet. Dies folgt sowohl aus dem Umstand, dass diese Faktoren an Hand eben der Unterlagen herausgearbeitet worden sind, die auch die wesentliche Informationsgrundlage der JSA MitarbeiterInnen für ihre Arbeit mit diesen Probanden sind: die in den Vollzugsakten enthaltenen Vermerke, Berichte, Urteile und Mitteilungen. Dies ergibt sich aber auch aus dem Umstand, dass maßgebliche VollzugspraktikerInnen diese Umstände als wirksam beurteilt und damit indirekt über die in der praktischen Arbeit als relevant betrachteten Ansatzpunkte für pädagogische und therapeutische Interventionen Auskunft gegeben haben.

Die Übersicht ist aus einem weiteren Grund informativ. Sie lässt nämlich erkennen, dass die Mehrzahl der Faktoren durch Maßnahmen im Strafvollzug zumindest nicht unmittelbar erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere für problematische Umstände im Bereich der Familie und logischerweise für die destabilisierende Wirkung von frühen und fortgeschrittenen Kriminalisierungsprozessen.

5 Die Probanden im Strafvollzug

„Intensivtäter“ bilden im Strafvollzug keine gesonderte Häftlingsgruppe. Sie werden nicht gesondert untergebracht und es gibt kein spezielles oder gar geschlossenes Behandlungsprogramm. Soweit es Konzentrationen von Intensivtätern in bestimmten Abteilungen oder Maßnahmen wie beispielsweise Schulkursen gibt, ist dies auf Übereinstimmungen bei dem festgestellten Förder- und Erziehungsbedarf oder auch auf den Umstand zurückzuführen, dass Intensivtäter vergleichsweise lange Strafen verbüßen. Eine Zuweisung zu bestimmten Maßnahmen allein auf Grund des Intensivtäterstatus findet jedenfalls nicht statt.

Der Jugendstrafvollzug hat den generellen Auftrag, Gefangene „in der Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten so zu fördern, dass sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Lebensführung in Achtung der Rechte anderer befähigt werden. Die Einsicht in die beim Opfer verursachten Tatfolgen soll geweckt werden.“¹ Es obliegt der Strafanstalt den Vollzug so zu gestalten, dass dieser Erziehungsauftrag auch bei Intensivtätern erfüllt werden kann. Dabei hat sie „das Leben in der Anstalt ... den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich anzugleichen. Schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung ist entgegenzuwirken. Die Gefangenen sind insbesondere vor Übergriffen zu schützen. Der Vollzug wird von Beginn an darauf ausgerichtet, den Gefangenen bei der Eingliederung in ein Leben in Freiheit ohne Straftaten zu helfen.“²

Mit differenzierten Angeboten soll die JSA auf den jeweiligen Entwicklungsstand und den unterschiedlichen Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen eingehen. Die Auseinandersetzung mit den eigenen Straftaten, deren Ursachen und Folgen, die schulische Bildung, berufliche Qualifizierung, soziale Integration und die verantwortliche Gestaltung des alltäglichen Zusammenlebens, der freien Zeit sowie der Außenkontakte sind die herausragenden Ziele.³

Wie bereits ausgeführt, gilt für Intensivtäter der generelle Auftrag zur Förderung und Erziehung. Das bedeutet jedoch nicht, dass sie sich nicht von anderen Gefangenen unterscheiden und es in der Vollzugspraxis zu besonderen Anforderungen und Problemen kommen kann. Nachfolgend sollen die Vollzugsverläufe dieser Straftätergruppe untersucht sowie erkennbare Probleme erörtert werden. Bezugspunkt ist das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) vom 15. Dezember 2007 mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften⁴, da es den Rahmen definiert, innerhalb dessen die genannten allgemeinen Vollzugsziele erreicht werden sollen.

5.1 Förder- und Erziehungsmaßnahmen

5.1.1 Aufnahme in die JSA und Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs

Untersuchungsgefangene und rechtskräftig zu Jugendstrafe Verurteilte werden zur Vorbereitung der Aufnahme und weiteren Verlegung zunächst in einem gesonderten Bereich untergebracht. Diese Zugangsabteilung in Haus 7 durchlaufen jährlich etwa 1.000 bis 1.300 Gefangene. Die Untersuchungsgefangenen werden in der Regel nach ein bis zwei Tagen in die Untersuchungshaftbereiche verlegt. Der Aufenthalt der Strafgefangenen in der Zugangsabteilung beträgt etwa zwei bis fünf Wochen.⁵

¹ § 3 Abs. 2 JStVollzG Bln

² § 3 Abs. 3 JStVollzG Bln

³ S. § 5 JStVollzG Bln

⁴ Ausführungsvorschriften zum Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz (JStVollzG Bln) vom 18. November 2008

⁵ Vgl. <http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/betreuung.html> (aufgerufen am 4. Oktober 2011)

Mit allen Gefangenen wird unverzüglich nach der Aufnahme in die JSA ein Zugangsgespräch geführt. Darin wird ihre Lebenssituation erörtert und sie werden über ihre Rechte und Pflichten informiert. Sie werden auch „alsbald“ ärztlich untersucht.¹ Geprüft werden u. a. die Vollzugstauglichkeit, der Bedarf nach ärztlicher Behandlung, das Vorliegen einer erhöhten Suizidgefährdung, die Fähigkeit zur Arbeit und zur Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Ausbildungsmaßnahme sowie an Sportangeboten.

Bei keinem der Probanden wurden diesbezügliche Einschränkungen festgestellt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie durchgängig ohne (subjektive) Beschwerden und bei ihnen die Voraussetzung für jedwede Arbeit oder Bildungsmaßnahme gegeben waren. Bei einigen waren die intellektuellen Fähigkeiten bis hin zur geistigen Behinderung eingeschränkt. Mehrere Probanden klagten über körperliche Probleme wie eine generell schlechte Kondition, Allergien, Übergewicht oder nicht ausgeheilte Verletzungen. Die Probanden definieren Gesundheit weniger über die Feststellung der Vollzugstauglichkeit und die Abwesenheit von Erkrankungen. Für sie bedeutet Gesundheit in erster Linie die äußerliche Übereinstimmung mit einem bestimmten Männlichkeitsideal mit der Folge, dass Status und Selbstwertgefühl erheblich über die Selbst- und Fremdwahrnehmung der Physis reguliert werden.

Zur Vorbereitung der konkreten Planung des Vollzugs wird der Förder- und Erziehungsbedarf der Gefangenen ermittelt. Das einzusetzende Diagnoseverfahren soll sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte erstrecken, deren Kenntnis für eine zielgerichtete Vollzugsgestaltung und die Eingliederung der Gefangenen nach ihrer Entlassung notwendig erscheint. Es sollen erste sozial- und kriminalprognostische Einschätzung gewonnen und der Förderbedarf im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung festgestellt werden. Das Diagnoseverfahren soll zudem Hinweise darauf liefern, mit welchen Interventionen eine Verbesserung der Prognose erzielt werden kann. Ferner ist zu diesem frühen Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Behandlung in der sozialtherapeutischen Abteilung angezeigt ist.²

5.1.2 Erstellung und Fortschreibung der Vollzugspläne

Mit jedem Gefangenen wird ein Vollzugsplan erstellt. Der Vollzugsplan enthält unter anderem Angaben zur sozialen Vorgeschichte, zur schulischen und beruflichen Entwicklung, zu einer eventuellen Suchtproblematik, zu physischen und psychischen Auffälligkeiten sowie zur delinquenten Vorgeschichte. Die ausgewerteten Akten dokumentieren detaillierte Kenntnisse zu diesen Punkten, da auf Berichte der Jugendgerichtshilfen, der Bewährungshilfen und Urteile samt Begründung zurückgegriffen werden kann.

Bestandteil des Vollzugsplanes ist auch eine psychodiagnostische Stellungnahme mit Angaben zur Persönlichkeit sowie Vorschlägen zur Behandlung und Betreuung. Diese Stellungnahmen werden von Mitarbeitern des psychologischen Dienstes nach Gesprächen und gegebenenfalls testpsychologischer Untersuchung des Inhaftierten erstellt.

Bei Prognosen wird zunächst Zurückhaltung geübt. Allenfalls kann aus den Feststellungen zu dem Förder- und Erziehungsbedarf, den ins Auge gefassten Maßnahmen oder auch den Charakterisierungen der Probanden geschlossen werden, wie die Chancen für einen erfolgreichen Verlauf taxiert werden. Prognosen in eigentlichem Sinn werden erst erforderlich, wenn über die Gewährung von Lockerungen und insbesondere die Verlegung in den offenen Vollzug entschieden werden muss. Hiervon abweichend werden bei Gefangenen ohne deutsche Staatsbürgerschaft regelmäßig prognostische Stellungnahmen durch die Ausländerbehörde eingefordert. Aber auch hier wurde in mehreren Fällen festgestellt, dass eine Prognose noch nicht möglich sei und der weitere Vollzugsverlauf abgewartet werden müsse.

¹ Vgl. § 9 Abs. 1 JStVollzG Bln mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

² Vgl. § 10 Abs. 2 JStVollzG Bln mit den entsprechenden Ausführungsvorschriften.

Welche Ziele und Pläne haben die jungen Gefangenen in diesem frühen Stadium ihrer Haft?¹ Siebzehn Probanden wollten einen Schulabschluss erreichen. Dreizehn äußerten den Wunsch, eine Ausbildung zu machen. Je nach Länge der Haft wurde dieser Wunsch ergänzend oder alternativ zu dem Ziel eines Schulabschlusses formuliert. Drei Probanden wünschten eine Maßnahme zur Berufsfindung oder -orientierung und vier den Einsatz in einem bestimmten Arbeitsbereich. Die genannten Arbeits- bzw. Berufsfelder orientieren sich weitgehend an den in der JSA vorhandenen Möglichkeiten: Koch, Gebäudereiniger, Maler, Trockenbauer, Fliesenleger oder Garten- und Landschaftsbauer. Nur wenige Gefangene scheinen keinerlei oder nur vage Vorstellungen dazu geäußert zu haben, wie sie die Zeit in der JSA nutzen wollen. Auch wenn man berücksichtigen muss, dass sich die Probanden an dem Erwartungshorizont der die Aufnahme durchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JSA orientiert und sie die Möglichkeiten aufgegriffen haben, die ihnen (vermutlich) zuvor vorgestellt worden sind², wird doch deutlich, dass bei ihnen regelmäßig die Absicht besteht, die Zeit der Inhaftierung für eine schulische oder berufliche Qualifizierung zu nutzen. Einzelne Gefangene haben spezifische Ziele formuliert wie die Versöhnung mit der Familie, die Stabilisierung der Beziehung zur Freundin, das Erlernen einer aktiven Freizeitgestaltung oder die Überwindung der Drogenabhängigkeit.

Wenn man die Situation der Probanden berücksichtigt, es liegen in den meisten Fällen mehrere Jahre Haft vor ihnen, ist nur zu erwarten, dass die wenigsten klare Vorstellungen zu der Zeit nach der Entlassung besitzen. Sie wollen Geld verdienen, die „richtige Frau“ finden, eine Familie gründen usw. Zukunftsvorstellungen zu entwickeln, zu konkretisieren und in ihrer Realisierung in bewältigbare Schritte herunter zu brechen, ist eine wesentliche Aufgabe des Strafvollzugs.

Gemäß § 11 JStVollzG Bln soll auf der Grundlage des festgestellten Förder- und Erziehungsbedarfs regelmäßig innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Aufnahme ein Vollzugsplan erstellt werden. Danach soll der Vollzugsplan alle vier Monate auf seine Umsetzung hin überprüft, mit dem Gefangenen erörtert und fortgeschrieben werden. Wenn die verhängte Strafe drei Jahre überschreitet, verlängert sich die Frist auf sechs Monate. Bei der Fortschreibung des Vollzugsplans sollen die Entwicklung des Gefangenen und die zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnisse berücksichtigt werden.

In der Praxis wurde diesen Vorgaben in der großen Mehrzahl der untersuchten Fälle insoweit entsprochen, dass der Vollzugsplan innerhalb der vorgesehenen Frist erstellt wurde. In vier Fällen gab es teilweise deutliche Verzögerungen, die regelmäßig mit Umständen begründet wurden, die nicht in der Verantwortung der JSA lagen. So fehlte in einem Fall über einen längeren Zeitraum das Urteil und in einem anderen Fall wurde erst nach der Revisionsentscheidung, die etwa ein Jahr nach der Aufnahme erging, ein Vollzugsplan erstellt. In zehn Fällen gab es jedoch Verzögerungen bei der Fortschreibung des Vollzugsplanes und hier dürften überwiegend interne Gründe maßgeblich sein. Auch hat mehrfach die letzte Fortschreibung gefehlt. Für die Vollstreckung der aktuellen Strafe dürfte dies unproblematisch gewesen sein. Käme es jedoch zu einer erneuten Inhaftierung, würden wichtige Informationen zu der letzten Phase des früheren Haftverlaufs fehlen. Verzögerungen bei der Fortschreibung des Vollzugsplanes sowie das Fehlen der letzten Fortschreibung betreffen sowohl Häftlinge mit kurzer als auch langer Strafe.

¹ Gem. § 10 Abs. 3 sollen die Anregungen und Vorschläge der Gefangenen in die Vollzugsplanung einbezogen werden, soweit diese mit dem Vollzugsziel kompatibel sind.

² § 10 Abs. 1 JStVollzG Bln bestimmt: „Nach der Aufnahme wird den Gefangenen das Ziel ihres Aufenthalts in der Anstalt verdeutlicht sowie das Angebot an Unterricht, Aus- und Fortbildung, Arbeit, therapeutischer Behandlung, Sport und Freizeit erläutert.“

5.1.3 Zuweisung in eine Abteilung der JSA

Zentrale Aufgabe der Zugangsabteilung ist die Verlegung aller rechtskräftig zu Jugendstrafe verurteilten Inhaftierten in die verschiedenen Abteilungen. Auf Grundlage aller Informationen wird in Abhängigkeit vom Behandlungs- bzw. Betreuungsbedarf sowie von der Länge der zu verbüßenden Straftat über die Verlegung in eine der sechs Abteilungen der JSA entschieden. Die sechs Abteilungen bzw. Häuser verfolgen unterschiedliche Konzepte und sind überwiegend für bestimmte Zielgruppen gedacht.¹

Haus 1: Sozialpädagogische Abteilung

Die vier Wohngruppen mit insgesamt 50 Einzelhafträumen stehen unter sozialpädagogischer bzw. psychologischer Leitung. Die Betreuung der Gefangenen in den Wohngruppen erfolgt durch 15 MitarbeiterInnen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Der deliktische Schwerpunkt der in Haus 1 untergebrachten Gefangenen liegt im Eigentums- und Gewaltbereich. Sie verbüßen Jugendstrafen von zwei bis fünf Jahren. Die Gefangenen stammen in der Regel aus einem problembehafteten sozialen Umfeld. Ihre Persönlichkeitsentwicklung weist häufig Reifeverzögerungen und Defizite auf. Die Unterbringung in Wohngruppen soll eine Veränderung ihres Sozialverhaltens bewirken und eine Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen fördern. Einzel- und Gruppengespräche sollen diesen Prozess unterstützen. Zum Programm zählen Freizeit- und Sportaktivitäten, soziales Kompetenztraining und ergänzende Angebote.

Mit dem in Haus 1 angebotenen sozialen Training werden insbesondere folgende Ziele verfolgt: Die Bewältigung schwieriger Situationen im Privat- und Berufsleben wie das Planen von Aktivitäten, das Treffen von Entscheidungen, die Kontrolle unangenehmer Gefühle, das Reagieren auf Kritik oder das angemessene Vertreten von Rechten und berechtigten Forderungen, der Aufbau eines verantwortungsbewussten und prosozialen Verhaltensrepertoires, die Übernahme der Verantwortung für das eigene Verhalten.

Lernerfolge und Stabilität im Sozialverhalten führen zu einer Höherstufung, die mit Privilegien verbunden ist (stufenorientierter Wohngruppenvollzug). In der höchsten Stufe können Vollzugslockerungen gewährt werden.² Hierzu zählt auch der Einsatz als Freigänger und die Verlegung in den offenen Vollzug.

Haus 2: Abteilung mit psychotherapeutischer Orientierung

Das Haus 2 ist ein psychotherapeutisch arbeitender Bereich. Die vier Wohngruppen stehen sämtlich unter der Leitung von PsychologInnen, die von 15 GruppenbetreuerInnen des allgemeinen Vollzugsdienstes unterstützt werden. Die Abteilung wird mit bis zu 50 Gefangenen belegt, von denen sich etwa zehn im offenen Vollzug befinden.

In Haus 2 werden vor allem Gefangene mit langen Strafzeiten sowie psychiatrienahen Fällen, Sexualstraftäter und Gefangene, die unter schweren Persönlichkeitsstörungen leiden, untergebracht.

Die psychotherapeutische Behandlung in Form von Einzelgesprächen ist das wichtigste Element. Bei entsprechenden Voraussetzungen (Leidensdruck, Änderungswille und die Fähigkeit zur Kommunikation in deutscher Sprache) werden wöchentlich 50-minütige Gespräche geführt. Die übrigen Insassen erhalten ein 14-tägiges kürzeres Gesprächsangebot. Hinzu kommen Gruppenangebote und psychosoziale Beratungsgespräche.

¹ Vgl. <http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/betreuung.html> (aufgerufen am 4. Oktober 2011)

² Vgl. Rathert, Valeska (2011): Stufenvollzug und Bonussysteme im Jugendstrafvollzug. Entwicklung, Praxis und Rahmenbedingungen. Dissertation Universität Bremen. Die Praxis in der JVA Berlin wird auf S. 218 ff. dargestellt und erörtert.

Haus 3: Abteilung mit sozialtherapeutischer Orientierung

Haus 3 verfügt über vier Wohngruppen mit 50 Haftplätzen im geschlossenen Vollzug und 15 Plätze im offenen Vollzug. Die Gruppen stehen unter sozialpädagogischer bzw. psychologischer Leitung. Je nach professionellem Schwerpunkt der Gruppenleitung ist die Behandlung verhaltenstherapeutisch, psychoanalytisch oder sozialpädagogisch ausgerichtet. In Haus 3 sind 17 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt.

Das Spektrum der Auffälligkeiten der im Haus 3 untergebrachten Gefangenen ist breit. Es reicht von psychosozialer Verwahrlosung über schwere Persönlichkeitsstörungen bis hin zu Psychosen. Die schweren Gewaltdelikte, die die Gefangenen dieses Hauses begangen haben, werden als Folge dieser Störungen verstanden. Ihr Strafmaß bewegt sich zwischen drei und sechs Jahren.

Das Behandlungskonzept, das in Haus 3 verfolgt wird, sieht die Straftat als Ausdruck einer gestörten Dynamik zwischen dem Straftäter und seinen Mitmenschen, als Folge der Unfähigkeit zur zufriedenstellenden Lösung von Konflikten, die zwischen gesellschaftlichen Normen und individuellen Bedürfnissen bestehen. Die Gefangenen sollen ihre in diesem Sinne fehlerhafte Kommunikation erkennen und ändern. In einem ersten Schritt sollen sie verstehen, dass aktuelle Konflikte in der Strafanstalt wie auch frühere Schwierigkeiten keine isolierten Ereignisse sind, sondern miteinander zusammenhängen und typische fehllaufende, Delinquenz stabilisierende Interaktionen sind. In einem zweiten Schritt gilt es, die Inhaftierten zu nichtdelinquenten Interaktionsprozessen zu befähigen.

Haus 4: Sozialtherapeutische Abteilung

Die nach Inkrafttreten des JStVollzG Bln neu errichtete sozialtherapeutische Abteilung hat 48 Behandlungsplätze in vier Wohngruppen, die unter psychologischer bzw. sozialpädagogischer Leitung stehen. Die Abteilung orientiert sich am Modell der therapeutischen Gemeinschaft. In der Abteilung sind 18 MitarbeiterInnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes zur Betreuung der Wohngruppen beschäftigt.

Im Haus 4 befinden sich Gefangene, die wegen schwerer Gewaltstraftaten und/oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden sind und bei denen von einer hohen Rückfallgefährdung ausgegangen wird. Die Gefangenen werden entweder über die Zugangsabteilung eingewiesen oder können sich selbst aus anderen Bereichen der JSA bewerben. Die Aufenthaltsdauer in der sozialtherapeutischen Abteilung soll 18 Monate nicht unter- und 4 Jahre nicht überschreiten.

Die sozialtherapeutische Abteilung bietet ein strukturiertes, multimodales Behandlungsangebot an, welches an den erkannten kriminogenen Risikofaktoren gezielt ansetzt. Neben der Wohngruppenarbeit finden gruppen- und einzeltherapeutische Maßnahmen statt. Diese bestehen aus einem kognitiv - behavioralen Trainingsprogramm, einem Gruppentherapieprogramm für Gewaltstraftäter, einem Gruppentherapieprogramm für Sexualstraftäter sowie psychotherapeutischen Einzelgesprächen. Zusätzlich werden themenspezifische Gruppen (z.B. Arbeit am Suchtmittelmissbrauch, progressive Muskelentspannung, Mal- und Zeichengruppe) und Freizeitgruppen (z.B. Sportgruppe, Kochgruppe) angeboten.

Haus 6: Abteilung mit sozialpädagogischer Orientierung für Gefangene mit kurzen Strafen

Haus 6 hat drei Wohngruppen mit 50 Haftplätzen. Hinzu kommt eine Wohngruppe mit 15 Haftplätzen im offenen Vollzug. Die Wohngruppen stehen unter sozialpädagogischer bzw. psychologischer Leitung. Im Haus arbeiten 15 GruppenbetreuerInnen des allgemeinen Vollzugsdienstes.

Zielgruppe sind Gefangene mit einer Strafzeit bzw. Reststrafzeit von maximal 18 Monaten. Einzelne Gefangene haben sich selbst zum Strafantritt gestellt. Bei den Inhaftierten handelt es sich häufig um sogenannte "Bewährungsversager", d.h. um Verurteilte, deren Jugendstrafen zunächst zur Bewährung ausgesetzt worden sind.

Das sozialpädagogisch orientierte Konzept sieht mehrere Behandlungsschritte vor. Als Erstes soll der Gefangene das Unrecht seiner Handlung erkennen (Gewissensbildung) und für die Folgen Verantwortung übernehmen. Um die gesellschaftliche Integration der Straftäter zu ermöglichen, wird in weiteren Schritten ihre soziale Kompetenz im Alltag und Beruf gefördert und gefestigt.

Das Angebot umfasst Einzelfallhilfe, soziale Trainingskurse und Gruppenarbeit, Sport- und Freizeitgruppen, Vollzugslockerungen (u.a. Tagesausgänge und Freigänge) sowie Urlaub. Zur Steigerung und Stabilisierung der sozialen Integrationskompetenz wurde ein Verhaltensfeedback- und Stufensystem entwickelt, an dem sämtliche Mitarbeiter mitwirken.

Das Soziale Training ist ein fester Bestandteil der sozialpädagogisch orientierten Behandlungskonzeption. Im Haus 6 besteht es aus folgenden Gruppenangeboten: Sucht und Abhängigkeit, kreative Entlassungsvorbereitung, Sport, Bewerbungstraining, Konflikte im Alltag, Geld und Schulden, Vorbereitung auf Vollzugslockerungen.

Haus 8: Drogenfachabteilung

Haus 8 ist räumlich von dem übrigen Vollzugsbereich der Jugendstrafanstalt getrennt. In dem Haus sind sowohl Untersuchungshäftlinge als auch Strafgefangene mit diagnostizierter Suchtmittelabhängigkeit untergebracht. Es gibt zwei Wohngruppen im U-Haftbereich und vier im Strafhaftbereich. Diese werden von 24 MitarbeiterInnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes betreut und durch SozialpädagogenInnen und PsychologenInnen geleitet.

Zusätzlich zu dem Wohnbereich befindet sich in Haus 8 ein Werkstatt- und ein Sprechstundenbereich mit eigener Pforte sowie Schul-, Sport, Musik- und Gruppenräume. Die beschäftigungstherapeutischen Werkstätten bieten 20 Arbeitsplätze. Hinzu kommen sechs Arbeitsplätze in der Malerei. Der im Haus angebotene Schulkurs hat acht Plätze.

Die Zielgruppe von Haus 8 sind Gefangene, in deren Gesamtproblematik der Konsum von Drogen und die damit verbundene Suchtmittelabhängigkeit hervortreten. Die Arbeit mit ihnen ist insbesondere von folgenden Zielen geleitet: Drogenfreiheit und Bearbeitung der Suchtentwicklung, Reflektion und Aufarbeitung der sozialen, familiären und delinquenten Entwicklung, Stärkung der Eigenverantwortung und Erhöhung der Frustrationstoleranz, Erlernen von sozial erwünschtem Konfliktverhalten, Vorbereitung der Entlassung.

Die Behandlung folgt einer Stufenkonzeption wie sie ähnlich in Drogentherapieeinrichtungen praktiziert wird. Gruppentherapeutische Angebote (u.a. soziales Training) werden durch Einzelangebote ergänzt. Bei den Gefangenen werden Urinkontrollen durchgeführt und für sie besteht Arbeitspflicht.

Die Zuweisung der Probanden in eines der Häuser der JSA ist eine wichtige Weichenstellung und in hohem Maße informativ. Zum einen kann nämlich davon ausgegangen werden, dass der festgestellte Förder- und Erziehungsbedarf mit dem Profil der ausgewählten Abteilungen korrespondiert und an der Zuweisung folglich abgelesen werden kann, wo ein besonderer Behandlungsbedarf gesehen wird. Zum anderen bedingt die Zuweisung in eine konkrete Abteilung eine weitgehende Festlegung der psycho- und sozialtherapeutischen Ansätze und Maßnahmen, die den Probanden während seiner Inhaftierung erreichen.

- Bei drei Probanden ist eine Zuweisung in die Drogenfachabteilung in Haus 8 erfolgt. Bei ihnen wurde demnach eine dominante Drogenproblematik diagnostiziert und der Behandlung ihrer Suchtmittelabhängigkeit eine hohe Priorität gegeben.
- Bei insgesamt acht Probanden wurde offenbar keine Erfordernis für eine besondere psychotherapeutische Behandlung gesehen und sie wurden in die sozialpädagogisch ausgerichteten Häuser 1 und 6 gelegt. Bei den in Haus 6 untergebrachten Probanden kam hinzu, dass sie wegen der geringen Länge ihrer Strafen dem Profil dieser sog. Kurzstrafferabteilung entsprachen.
- Hingegen wurde bei 14 Probanden die Notwendigkeit einer psycho- bzw. sozialtherapeutischen Behandlung gesehen. Sieben Probanden wurden Haus 2 zugewiesen, in dem die Arbeit mit den Gefangenen einen psychotherapeutischen Schwerpunkt hat. Überwiegend handelte es sich um Probanden mit langen Strafen. Bei den dort untergebrachten Probanden mit weniger als einem Jahr zu verbüßender Straftat ist davon auszugehen, dass sie gemäß der Konzeption von Haus 2 als „psychiatrienaher Fälle“ klassifiziert worden sind. Die Haus 3 zugewiesenen sieben Probanden hatten ausnahmslos längere Jugendstrafen zu verbüßen. Dass sie gravierende Gewaltdelikte begangen haben und bei ihnen erhebliche psychosoziale Defizite diagnostiziert wurden, dürften weitere Entscheidungskriterien gewesen sein.
- Beachtenswert ist, dass lediglich zwei Probanden in der sozialtherapeutischen Abteilung untergebracht wurden, die insbesondere für Gefangene mit hoher Rückfallgefährdung eingerichtet wurde, die schwere Gewaltdelikte begangen haben.¹

Einzelne Probanden haben während ihrer Haftzeit mehrfach die Abteilung gewechselt. In Einzelfällen mag dies Kapazitätsengpässen geschuldet sein. Häufiger deuten die Wechsel auf Unsicherheiten bei der Eingangsdiagnose und auf den positiven Umstand, dass mit Verlegungen flexibel auf Entwicklungen bei den Gefangenen reagiert wurde.

5.1.4 Psychische Auffälligkeiten

Ungeachtet der Zuweisung von 14 Probanden in Abteilungen mit psycho- oder sozialtherapeutischer Ausrichtung, wurde nur bei einem Probanden ein akuter psychotherapeutischer Behandlungsbedarf diagnostiziert: Es liege eine emotionale Störung vor, die zu einer seelischen Behinderung im Sinne des § 35 SGB VIII führen könne. Zu allen Übrigen ist in den Akten entweder ausdrücklich festgehalten, dass keine psychischen Störungen oder Erkrankungen diagnostiziert wurden bzw. die Akten treffen hierzu keine explizite Aussage, lassen aber recht sicher darauf schließen, dass keine solche Problematik festgestellt wurde. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass diese Probanden ohne psychische Auffälligkeiten waren. Die Eingangsdiagnose hat häufig Reifungsdefizite ergeben. Zu insgesamt 16 Probanden sind den Akten Hinweise auf einen nicht altersentsprechenden Entwicklungsstand zu entnehmen. Sie werden etwa als „kindlich“, „stark zurückgeblieben“ beschrieben oder in ihrem Verhalten einem „nicht gefestigten Jugendlichen“ gleichgesetzt. In den Diagnosen wird ferner Intelligenzminderung, Hyperaktivität, reduzierte Anpassungsfähigkeit an neue Situationen, emotionale Labilität, geringes oder instabiles Selbstwertgefühl, geringe Empathiefähigkeit, fehlende Impulskontrolle usw. festgestellt.

¹ Vgl. Egg, Rudolf / Ellrich, Karoline (Bearb.): Sozialtherapie im Strafvollzug 2009. Ergebnisübersicht zur Stichtagserhebung zum 31.3.2009. Kriminologische Zentralstelle, Wiesbaden 2009

Die Übergänge von seelischen Auffälligkeiten zu problematischen Persönlichkeitsmerkmalen, die zu der kriminellen Entwicklung der Probanden beigetragen haben dürften, sind fließend.

Solche Symptome fanden im Rahmen des planmäßigen Behandlungsprogramms Beachtung. Lediglich zwei Probanden bedurften einer darüber hinausgehenden psychotherapeutischen Betreuung, da sich während ihrer Inhaftierung Anzeichen für eine akute psychische Erkrankung ergeben hatten.¹

Die Probanden selbst sahen keinen größeren Bedarf nach psychotherapeutischer Behandlung. Sie glauben, ihre früheren „Ausraster“ unter Kontrolle zu haben und präsentierten – zumindest zu Beginn der Haftzeit – rationale Erklärungen für ihre Straffälligkeit. Sie hätten imponieren wollen, Geld für Drogen gebraucht, seien durch andere Jugendliche angestiftet worden usw. Lediglich zwei gaben an, vor der Inhaftierung in psychologischer bzw. psychiatrischer Behandlung gewesen zu sein und wünschten eine Fortsetzung der Therapie.

Die in den Vollzugsakten enthaltenen Stellungnahmen und Berichte legen nahe, dass es gelungen ist, bei einer nicht geringen Zahl der Probanden positive Entwicklungen anzustoßen. Es ist zu Nachreifungen gekommen und ihre Fähigkeit zur Kontrolle von Impulsen und insbesondere Aggressionen wurde gestärkt. Mit der Entwicklung ihrer Empathiefähigkeit sind sie bei der Aufarbeitung ihres kriminellen Verhaltens vorangekommen. Allerdings werden auch klare Grenzen sichtbar. Therapeutische Maßnahmen erfordern Freiwilligkeit und sind nicht voraussetzungslos. Probanden, die sich in subkulturellen Zusammenhängen bewegen, deren Intelligenz erheblich gemindert ist oder die unter erheblichen Aufmerksamkeitsdefiziten leiden, werden kaum oder nicht erreicht.

5.1.5 Defizite der sozialen Kompetenz

Die JSA musste bei der untersuchten Gefangenengruppe durchgängig davon ausgehen, dass ihre soziale Kompetenz erhebliche Mängel aufweist. Dies ergibt sich klar aus den Biografien der Probanden, die ihre vielfältigen und vielfachen Schwierigkeiten, sich sozial adäquat zu verhalten, belegen. Sie haben aus „unreifen“ Motiven schwerste Gewaltdelikte begangen, und in Phasen starker krimineller Aktivität haben sie sich fast ausschließlich in delinquenten Bezugssystemen bewegt. Gewalt hat bei ihnen regelmäßig der Selbstregulierung und Statussicherung gedient und eine Abgrenzung von ihren delinquenten Peers war ihnen nicht möglich. Die Gründe für ihr kriminelles Verhalten haben die Probanden regelmäßig „externalisiert“ und somit auf Ursachen zurückgeführt, die außerhalb ihrer Verantwortung liegen. Deren Folgen für sich und andere vermochten sie kaum zu überschauen oder gar zu reflektieren. In den Vollzugsplänen und Berichten verweisen Feststellungen wie „soziale Verwahrlosung“ oder „fortgeschrittene soziale Entwurzelung“, „erhebliche Anpassungsstörung“ und mehr noch die ausführlichen Schilderungen des Verhaltens der Probanden auf eine breite soziale Symptomatik.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung sozialer Kompetenz, die insbesondere auf der Fähigkeit zum Verstehen sozialer Situationen, zur angemessenen Durchsetzung eigener Interessen und Bedürfnisse, zur gewaltfreien Konfliktlösung und zur Verantwortungsübernahme für den eigenen Lebensbereich beruht, eine Aufgabe, die sich bei jedem der Probanden gestellt hat und sich in nicht wesentlich anderer Form bei jedem jungen Gefangenen stellt.

¹ Walkenhorst stellt fest, dass derzeit keine belastbaren Angaben zum psychischen Zustand der Insassen deutscher Justizvollzugsanstalten existieren. (Walkenhorst, Phillipp (2010): Jugendstrafvollzug, in: APuZ 7/2010, S. 22 – 28). Für neu inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende in der Jugendanstalt Schleswig kam Köhler zu dem Ergebnis, dass etwa 80% Störungen des Sozialverhaltens und 77% eine Persönlichkeitsstörung aufwiesen. (Köhler, Dennis (2004): Psychische Störungen bei jungen Straftätern, Hamburg)

Entsprechend ist die Entwicklung sozialer Kompetenz ein grundsätzliches Ziel des Jugendstrafvollzugs und das „universelle“ Mittel hierfür ist die Unterbringung in erzieherisch betreuten Wohngruppen. In unterschiedlicher Art und Weise und je nach Ausrichtung der jeweiligen Abteilung wird dieser pädagogische Grundansatz ausgestaltet, wie beispielsweise durch regelmäßige Feedbacks von den BetreuerInnen und Mitgefangenen.

Sämtliche Probanden haben am Wohngruppenvollzug teilgenommen. Je nach Ausrichtung des Hauses, in dem sie untergebracht waren, standen ihnen zusätzliche Angebote offen. Dazu zählten ein zehnwöchiger Sozialer Trainingskurs, das für Gefangene mit Migrationshintergrund konzipierte und über drei Monate laufende Programm „Abschied von Hass und Gewalt“, soziales Kommunikationstraining, Integrationskurse, Anti-Gewalt Trainings oder auch die Ausbildung zum Peermediator oder Konfliktlosen. Soweit dies den Akten zu entnehmen ist, hatten die Probanden hinreichend Gelegenheit an solchen zusätzlichen Maßnahmen teilzunehmen. Die überwiegend langen Haftzeiten haben sicherlich dazu beigetragen, denn in einzelnen Fällen scheinen Kapazitätsprobleme bestanden zu haben und es ist zu informellen Wartelisten gekommen.

Die in den Vollzugsakten enthaltenen Stellungnahmen und Berichte lassen den Schluss zu, dass die große Mehrzahl der Probanden von dem Wohngruppenvollzug profitieren konnte. Feste Strukturen, klare Regeln und die positive Verstärkung von erwünschtem Verhalten haben Lernprozesse ermöglicht und sie konnten Anpassungsstörungen verringern. Mehrere Probanden haben zunehmend soziale Verantwortung übernommen und waren zum Ende ihrer Inhaftierung in der Lage, ihr Verhalten umfassend zu reflektieren, Gefahrenpunkte für einen möglichen Rückfall zu antizipieren und soziale Beziehungen außerhalb der Vollzugsanstalt zu entwickeln. Aber es wurden auch Grenzen sichtbar. Einzelne Probanden dürften durch den Gruppenvollzug aufgrund von tiefgehenden Störungen ihres Sozialverhaltens oder auch erheblichen intellektuellen Einschränkungen tendenziell überfordert gewesen sein. Andere haben Gruppenangebote lediglich „abgesehen“ oder konnten wegen fortgesetzter Regelverletzungen und daraus resultierender Sanktionen keine für sie befriedigende Stellung in der Wohngruppe erreichen.

5.1.6 *Rauschmittelmissbrauch*

Nicht in allen Fällen konnte die JSA bei der Einschätzung einer möglichen Gefährdung durch regelmäßigen bzw. exzessiven Konsum von Rauschmitteln auf belastbare Angaben Dritter – wie etwa der Jugendgerichtshilfe – zurückgreifen und musste sich auf die Selbstberichte der Probanden verlassen. Es ist schwierig, auf dieser Informationsbasis eine belastbare Diagnose zu treffen, da Gefangene dazu neigen können, den Konsum sowohl zu über- als auch zu untertreiben. Die Gründe für eine zurückhaltende Darstellung des Missbrauchs von Rauschmitteln liegen in dem Wunsch, Kontrollen und andere Formen der besonderen Beobachtung zu verhindern. Die Gründe, die einen Gefangenen dazu bringen können „sein Drogenproblem“ zu überzeichnen, liegen zum einen in der Hoffnung, eine mildere Strafe zu erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt in der Erwartung, dass eine Zuweisung in die Drogenabteilung zu privilegierten Haftbedingungen führen würde. Vor diesem Hintergrund wird es verständlich, weshalb es in drei Fällen zu nicht unerheblichen Fehleinschätzungen gekommen ist: Ein Proband wurde nach sieben Monaten aus Haus 8 in einen Bereich mit sozialpädagogischer Ausrichtung verlegt. Er hatte seinen Cannabiskonsum aus strategischen Gründen maßlos übertrieben und eine Abhängigkeit dürfte zu keinem Zeitpunkt bestanden haben. Bei zwei anderen Probanden wurden die Selbstberichte über einen erheblichen Missbrauch von Rauschmitteln zu Unrecht skeptisch betrachtet und es wurden zunächst keine speziellen Maßnahmen vorgesehen. In einem dieser Fälle hat die Intervention des Verteidigers, bei dem anderen die Hartnäckigkeit des Probanden selbst zu einer Revision des Vollzugsplans geführt und es wurden spezielle Hilfsangebote ermöglicht (Suchtberatung, Vermittlung in eine Gruppe der Anonymen Alkoholiker, spezielle Beachtung der Problematik im Rahmen der Psychotherapie).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die JSA dem Problem des Rauschmittelmissbrauchs mit einer gewissen Zurückhaltung begegnet und in lediglich neun Fällen zu dem Ergebnis gelangt ist, dass eine gesteigerte Gefährdung oder sogar Abhängigkeit gezielte Maßnahmen erforderlich machen. Darunter ist die oben geschilderte „falsche“ positive Diagnose. Vier der betreffenden Probanden wurden zumindest zeitweise in der Drogenfachabteilung untergebracht. Bei den übrigen wurde die Teilnahme an einer Suchtberatung vermittelt und es kann davon ausgegangen werden, dass das Thema „Sucht“ bei der therapeutischen Arbeit mit diesen Klienten und der Entlassungsvorbereitung besondere Beachtung gefunden hat.

Problematisch erscheint allerdings das Vorgehen in einem Fall. Der betreffende Proband hat bei seiner Aufnahme eine erhebliche Suchtproblematik geschildert und den Wunsch geäußert, eine stationäre Drogentherapie zu durchlaufen. Auch auf Seiten der JSA wurde eine Entwöhnungstherapie als vordringliche Maßnahme gesehen und eine externe Maßnahme angedacht. Dabei ist es allerdings geblieben. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte gewesen sein, dass der Proband lediglich eine Straftat von 6 Monaten zu verbüßen hatte.

Das Thema Rauschmittelmissbrauch hat eine weitere Facette, denn die JSA ist keine „drogenfreie“ Zone. Sie ist kein Einzelfall unter deutschen Strafvollzugsanstalten, denn nur durch eine hermetische Abschirmung, durch akribische Kontrollen von Besuchern und Personal und durch den völligen Verzicht auf Ausfahrten, Ausgänge und Urlaube könnte der Konsum von Rauschmitteln durch Häftlinge unterbunden werden. Dies ist nicht realisierbar und wäre für das Erreichen der Vollzugsziele kontraproduktiv. Stattdessen sucht man einen pragmatischen Weg. Durch gezielte Maßnahmen wird eine Begrenzung des Konsums angestrebt. Dazu zählen Haftraumkontrollen, Strafanzeigen bei gravierenderen Verstößen gegen das BtMG, aber in erster Linie Urinkontrollen bei Gefangenen, mit denen ein eventueller Konsum von Rauschmitteln zuverlässig festgestellt werden kann. Urinkontrollen sind bei Gefangenen der Drogenabteilung häufig. Sie erfolgen routinemäßig nach unbegleiteten Ausgängen und Urlauben. Bei den übrigen Gefangenen erfolgen sie nach längeren Intervallen.

Vor diesem Hintergrund gibt der Vollzugsverlauf Hinweise auf den Stellenwert des Rauschmittelmissbrauchs in der Gesamtsymptomatik der Gefangenen. Solche mit massiver Suchtproblematik würden, da Drogen leicht erreichbar sind, auch während der Haft Rauschmittel konsumieren und mit positiven Urinkontrollen auffallen. Der Vollzugsverlauf der hier untersuchten Gruppe bestätigt die Entscheidung der JSA auch in Fällen, bei denen es vor der Inhaftierung phasenweise zu einem erheblichen Rauschmittelmissbrauch gekommen ist, dieser Problematik in der Behandlung keinen dominanten Stellenwert zu geben und etwa keine Unterbringung in der Drogenabteilung vorzunehmen. Der Grund für diese Feststellung ist der Umstand, dass bei den betreffenden Häftlingen positive Urinkontrollen kaum häufiger waren als bei Häftlingen, bei denen für die Zeit vor der Inhaftierung kein Rauschmittelmissbrauch festgestellt wurde. Einige dieser tendenziell gefährdeten Probanden waren in der Lage, über längere Zeiträume oder sogar während der gesamten Inhaftierung drogenabstinent zu bleiben. Insgesamt war bei 18 Probanden wenigstens eine Urinkontrolle positiv. In der Mehrzahl dieser Fälle ist es allerdings wiederholt zu positiven Befunden gekommen, bzw. die Probanden haben durch die Weigerung der Abgabe einer Urinprobe bzw. deren starke Verdünnung wiederholt nicht belegen können, dass die drogenfrei sind. Cannabis und Tilidin waren, legt man die Ergebnisse der Urinkontrollen zu Grunde, die am häufigsten konsumierten Rauschmittel. Bei einem Probanden wurde im Haftraum die erhebliche Menge von ca. 500 g einer Tabak-Marihuana Mischung gefunden. Bei zwei Weiteren bestand die Vermutung, dass sie mit Cannabis Handel getrieben haben. Alkohol spielte keine größere Rolle. Nur bei einem Probanden wurde die Vermutung geäußert, dass er mit Hilfe von Hefe Alkohol hergestellt haben könnte und bei einem weiteren wurde nach der Rückkehr in die Strafanstalt geringer Blutalkohol festgestellt.

5.1.7 Schulische Maßnahmen

Das Thema „Schule“ ist für die untersuchten jungen Gewalttäter ambivalent. Obwohl ihre intellektuellen Voraussetzungen recht unterschiedlich waren, verbindet sich für sie mit der Schule fast durchgängig die Erfahrung des Scheiterns. Die große Mehrzahl ist in der Schule mit Leistungs- und Verhaltensproblemen negativ auffällig geworden, hat freiwillige und viel häufiger erzwungene Schulwechsel hinter sich gebracht und musste schließlich die Institution ohne Abschluss verlassen. Auf der anderen Seite ist den Probanden bewusst, dass ein Schulabschluss eine Vorbedingung für eine berufliche Integration ist bzw. diese deutlich erleichtern würde. Und auch auf Seiten der Familien besteht durchaus der Wunsch und vereinzelt sogar die Erwartung, dass die Söhne einen formalen Schulabschluss erreichen. Zu der Ambivalenz trägt weiter bei, dass von schulischen Maßnahmen angesichts der Einschränkungen des Strafvollzugs und des Mangels an Alternativen eine „neue“ Attraktivität ausgehen kann. Sie sind zeitlich überschaubar, erscheinen grundsätzlich bewältigbar und bieten damit die Möglichkeit des persönlichen Erfolgs. Das modulare gestaffelte Schulangebot der JSA dürfte geeignet sein, die Bereitschaft zur Teilnahme an einer schulischen Maßnahme zu fördern.

Schulangebote in der JSA Berlin

Zur Ermittlung des Bildungsstandes kann zu Beginn der Inhaftierung in der Schulabteilung der Jugendstrafanstalt ein Schultest durchgeführt werden. Je nach Ergebnis und dem vor der Inhaftierung erreichten Schulstand kann eine Zuweisung zu einem der folgenden Schulangebote erfolgen:

Förderunterricht und Elementarunterricht: In zwei Alphabetisierungskursen, einem Deutsch- und einem Mathematiklehrgang können schulentwöhnte und lernschwache Gefangene Anschluss an das Leistungsniveau der Vollzeitkurse oder dem Berufsschulunterricht erreichen. Elementarkurse dienen dem gleichen Ziel. Kursstärken von nur fünf bis acht Schülern erlauben eine individuelle Förderung.

Aufbaukurs B: Voraussetzung für die Teilnahme an diesem 3-monatigen Kurs ist der Abschluss der 6. Klasse. Aufgenommen werden acht Schüler. Grundlage des Unterrichts in diesem Kurs ist der Rahmenplan für die Berliner Schulen, Klassenstufe 7. Es werden Grundkenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturkunde, Geschichte / Sozialkunde und Erdkunde vermittelt. Wird der Kurs erfolgreich abgeschlossen, besteht die Möglichkeit in den fortführenden A-Kurs zu wechseln.

Aufbaukurs A: In den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde, Chemie, Physik und Biologie wird der Stoff der 8. Klasse vermittelt. Es stehen zwölf Plätze zur Verfügung. Der Kurs dauert 6 Monate. Wer den A-Kurs erfolgreich absolviert hat, kann er sich für den Hauptschulkurs anmelden.

Hauptschulkurs: Voraussetzung für die Teilnahme am Hauptschulkurs ist der erfolgreiche Abschluss der 8. Klasse bzw. des Aufbaukurs A und eine mindestens einjährige Haftzeit. Den Unterricht erteilen vier staatlich geprüfte Lehrer nach den Inhalten des Rahmenplanes für Berliner Schulen. Die Prüfung kann im Frühjahr und im Herbst eines jeden Jahres vor dem Prüfungsausschuss des Landesschulamtes beim Senator für Schulwesen in Berlin abgelegt werden. Für den Hauptschulkurs stehen zwölf Plätze zur Verfügung.

Mittlerer Schulabschluss (MSA) - Kurse: Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren Schulabschluss werden nicht innerhalb der JSA angeboten. Gefangene, die diesen Abschluss erreichen wollen, müssen entweder einen entsprechenden Kurs in der JVA Tegel oder als Freigänger ein anderes externes Schulangebot wahrnehmen.

Berufsschule: Ergänzend zur fachlichen Ausbildung in den Werkstätten der Anstalt unterliegen die inhaftierten Lehrlinge der Berufsschulpflicht an einem Tag der Woche. Da es sich um ein duales Ausbildungsangebot handelt, liegt die Zuständigkeit für diesen Unterricht bei den entsprechenden öffentlichen Berufsschulen. Die meisten der 30-40 Auszubildenden sind nicht im Freigang oder offenen Vollzug und der Berufsschulunterricht muss in der Anstalt stattfinden. Zu diesem Zweck kommen Lehrkräfte aus mehreren Oberstufenzentren tageweise in die JSA. Der Berufsschulunterricht für Köche, Zweiradmechaniker und KFZ-Mechaniker findet in der JVA Tegel statt. Der Transport nach Tegel erfolgt mit bewachten Justizfahrzeugen.

Auf Seiten der JSA wurde für die Mehrzahl der Probanden eine Förderung im schulischen Bereich für notwendig erachtet. Dabei geht es nicht nur um das Erreichen eines formalen Abschlusses, wie er für die Mehrzahl der beruflichen Ausbildungen verlangt wird, sondern auch um die Entwicklung basaler Kompetenzen wie „Lesen, Schreiben und Rechnen“, die eine generelle Voraussetzung sozialer Partizipation sind.

In Bezug auf die schulischen Maßnahmen lassen somit die Akten eine hohe Übereinstimmung zwischen den Bedarfsfeststellungen der JSA und den selbstformulierten Zielen der Probanden erkennen. In 22 der untersuchten 30 Fälle wurde ein schulischer Förderbedarf konstatiert und die betreffenden Probanden äußern zugleich den Wunsch, an einer schulischen Maßnahme teilzunehmen. In zwei Fällen wurde lediglich ein diesbezüglicher Förderbedarf festgestellt, in zwei Fällen bestand einseitig auf Seiten des Probanden der Wunsch nach einer schulischen Förderung und in vier Fällen kam es zu einer „negativen“ Übereinstimmung: Weder JSA noch Proband planten eine schulische Maßnahme.

Aus welchen Gründen wurden bei der Vollzugsplanung keine schulischen Fördermaßnahmen vorgesehen? Dies war dann der Fall, wenn aus der Sicht der JSA die Haftstrafe zu kurz war, um eine schulische Maßnahme durchzuführen, wenn bereits ein Schulabschluss vorlag und eine andere Priorität bei der Förderung gesehen wurde und wenn die intellektuellen Voraussetzungen so gering waren, dass eine schulische Maßnahme nicht erfolgversprechend erschien.

Die Gründe, weshalb Probanden keine schulische Maßnahme anstrebten, sind ähnlich: Sie setzten eine andere Priorität, sahen wegen der kurzen Haftzeit kein passendes Angebot oder trauten sich die Teilnahme an einer schulischen Maßnahme nicht zu.

Welcher Förderbedarf wurde auf Seiten der JSA gesehen? Bei zwölf Probanden wurde das Erreichen des (erweiterten) Hauptschulabschlusses als Ziel formuliert. In zwei Fällen lag das Ziel tiefer und es wurden lediglich Förderunterricht bzw. der Abschluss eines Aufbaukurses genannt und in vier Fällen wurde der mittlere Schulabschluss, welcher als schultypübergreifender Ersatz für den Realschulabschluss eingeführt worden ist, angestrebt. Bei sechs Probanden wurde ein allgemeiner schulischer Förderbedarf ohne Nennung eines konkreten Zieles festgestellt. Die Vorstellungen der Probanden deckten sich weitgehend mit den im Vollzugsplan festgehaltenen Zielen. Das Hauptinteresse galt dem Hauptschulabschluss, welchen 14 Probanden anstrebten. Vier wollten den mittleren Schulabschluss erreichen und sechs haben – soweit dies aus den Akten zu erkennen ist – kein konkretes Ziel benannt bzw. wünschten sich eine punktuelle Förderung in Form von Sprachunterricht.

Es lässt sich somit feststellen, dass zum einen die schulische Förderung sowohl in den Planungen der Strafanstalt wie auch den Zielvorstellungen der inhaftierten Vielfachtäter einen herausragend hohen Stellenwert hatte und zum anderen recht unterschiedliche schulische Angebote als indiziert betrachtet und von den Probanden gewünscht wurden. Tatsächlich wurden diese institutionellen und persönlichen Vollzugsziele jedoch selten erreicht:

- Bei sieben Probanden enthalten die Vollzugsakten keinen Hinweis auf schulische Maßnahmen, obgleich bei ihnen ein entsprechender Förderbedarf festgestellt worden ist.
- Vier Probanden waren lediglich in zeitlich eng begrenzten Förder- oder Grundkursen.
- Vier Probanden waren in einem oder auch beiden Aufbaukursen(n), haben dann jedoch keinen weiterführenden Hauptschulkurs besucht. Vier weitere Probanden besuchten nach den Vorbereitungsmaßnahmen auch den Hauptschulkurs.
- Sechs Probanden haben einen Kurs zum Erreichen des Hauptschulabschlusses besucht, von denen vier erfolgreich abgeschlossen haben.
- Drei Probanden haben Prüfung für den mittleren Schulabschluss bestanden.

Somit konnten nur sieben von 24 Probanden, bei denen laut Vollzugsplan ein schulischer Förderbedarf bestanden hat, einen formalen Schulabschluss erreichen. Worin liegen die Gründe für diese doch geringe Erfolgsquote?

Zu nennen sind hier zunächst einmal Umstände, die die JSA nicht unmittelbar beeinflussen kann. Dazu zählen kognitive Einschränkungen, geringe Konzentrationsfähigkeit oder auch Motivationsdefizit. In einigen Fällen haben Regelverletzungen wie störendes oder provokantes Verhalten, Angriffe auf Mitschüler oder auch Arbeitsverweigerung zu einer Ablösung aus schulischen Maßnahmen geführt bzw. haben die Zulassung zu schulischen Maßnahmen verhindert. Hier wird ein Paradoxon sichtbar: Zu Erreichung des Vollzugszieles sollen die jungen Gefangenen an schulischen Maßnahmen teilnehmen. Deren Erfolg ist jedoch an das Einhalten gewisser Regeln gebunden. Inhaftierte, die diese Regeln nicht einhalten, werden folglich von diesen Maßnahmen ausgeschlossen. Durch das Aufstellen und Durchsetzen dieser Regeln trägt die Strafanstalt somit selbst dazu bei, dass das Vollzugsziel nicht erreicht wird.

Dieses Paradoxon ist in gewisser Weise systemimmanent und dürfte kaum auflösbar sein. Aber es gibt auch Gründe und Umstände, die tendenziell im Gestaltungsbereich der JSA liegen. Ein Problem scheint darin zu liegen, dass die Ergebnisse des Tests zur Ermittlung des Bildungsstandes in einigen Fällen zum Zeitpunkt der Erstellung des Vollzugsplanes noch nicht vorgelegen zu haben scheinen. Die Folge waren „Fehlplanungen“. Viel gravierender ist aber der Umstand, dass Gefangene teilweise Monate auf den Beginn der vorgesehenen Maßnahme warten mussten und in der Folge – trotz längerer Haftstrafen – die Zeit für weitere schulische Maßnahmen ausgelaufen war. In einigen Fällen wird dies ausdrücklich auf Kapazitätsprobleme zurückgeführt, in anderen scheinen die Übergänge zwischen Bildungsmaßnahmen nicht ohne Zeitverlust möglich gewesen zu sein und in einzelnen entsteht der Eindruck, dass sich die BetreuerInnen in der JSA nicht energisch um alternative externe Angebote gekümmert haben.

Dies trifft im Falle eines Probanden zu, der bei seiner Aufnahme in die JSA 18 Jahre alt war und bei einer Gesamtstrafe von 30 Monaten 27 Monate Strafhaft vor sich hatte. Um einem möglichen sozialen Abgleiten vorzubeugen, wurde zunächst der Besuch eines Hauptschulkurses vorgesehen. Der Schultest ergab, dass der vorhandene Bildungsstand hierfür nicht ausreicht. Der Proband besuchte daraufhin den Aufbaukurs A, brachte jedoch keine ausreichenden Leistungen und wurde abgelöst. Sechs Monate nach Beginn der Strafhaft erschien die schulische Perspektive gescheitert, weil eine zeitnahe Wiederholung des Vorbereitungskurses aus Kapazitätsgründen nicht möglich war. Vater und ältere Schwester des Probanden haben sich jedoch intensiv um ein externes Schulangebot gekümmert und es gelang, den Probanden in einem entsprechenden Hauptschulkurs unterzubringen. Der Proband wurde jedoch wg. einer positiven Urinkontrolle in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt und die externe Maßnahme abgebrochen. Auf Drängen der Familie wurde der Proband dann doch noch in den internen Aufbaukurs aufgenommen und nach erfolgreichem Abschluss konnte er erneut die externe Maßnahme besuchen. Bis zur vollständigen Verbüßung seiner Strafe blieben allerdings nur wenige Wochen mit der Folge, dass der Proband trotz langer Inhaftierung, stabiler Motivation und hinreichenden intellektuellen Voraussetzungen keinen formalen Schulabschluss erreicht hat.

Engpässe dürften auch der Grund dafür sein, dass niedrigschwellige Fördermaßnahmen unterblieben sind. Jedenfalls ist den Akten kein anderer Grund dafür zu entnehmen, dass es bei zwei Probanden, deren Teilnahme an einem Alphabetisierungskurs angezeigt war, zu keinen entsprechenden Maßnahmen gekommen ist. Zu keinem Probanden enthalten die Akten Hinweise darauf, dass eine gezielte Sprachförderung erfolgt ist. Dies auch nicht im Fall eines Häftlings, der seinen Wunsch nach der Teilnahme an einem Deutschkurs damit begründete, dass sein starker Akzent der Grund für Hänseleien und Ausgrenzungen in der Schule und während einer Berufsbildungsmaßnahme gewesen sei, an der er vor seiner Inhaftierung teilgenommen habe.

Kapazitätsprobleme und daraus resultierende erhebliche Verzögerungen dokumentiert auch folgender Fall. Zu Beginn der 17-monatigen Strafhaft des Probanden waren sämtliche Plätze im Hauptschulkurs belegt. Er kam in den Aufbaukurs A, welchen er bereits bei einer früheren Inhaftierung erfolgreich durchlaufen hatte. Im zweiten Durchlauf waren jedoch seine Leistungen zu schwach, um für den Hauptschulkurs in Frage zu kommen und der Proband kam ca. 1 Jahr nach Beginn der Strafhaft in den vorgeschalteten Aufbaukurs B. Diesen konnte er erfolgreich absolvieren, was zu dem schon als absurd zu bezeichnenden Ergebnis führte, dass der Proband die JSA mit dem bescheinigten Wissensniveau der 8. Klasse (erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs A) betreten hat, um sie mit dem Niveau der 7. Klasse (erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs B) zu verlassen.

Kapazitäts- und Anschlussprobleme machten sich besonders bei Häftlingen negativ bemerkbar, die einen sehr geringen Bildungsstand besaßen und bei denen ein Schulabschluss nur am Ende einer längeren Kette von Maßnahmen würde stehen können. Deutlich wird das Phänomen des Aufschaukelns von Verzögerungen an einem Probanden, der lediglich ein Abgangszeugnis der 8. Klasse besaß und sich zu Beginn seiner 35-monatigen Haftzeit (von der er sieben im U-Haft Bereich verbüßte) wiederholt um die Aufnahme in den Hauptschulkurs beworben hat. Aufgrund der Ergebnisse des Schultest sollte er zunächst den sechsmonatigen Aufbaukurs A besuchen. In diesem Kurs gab es jedoch keinen freien Platz und der Proband kam in einen IT-Kurs, der nicht seinen Vorstellungen entsprach und in dem er mit Verhaltens- und Konzentrationsproblemen auffiel. Ihm wurde Arbeit zugewiesen, parallel sollte er Förderunterricht erhalten. Auch hier gab es Kapazitätsprobleme. Als er ein Jahr nach Beginn der Strafhaft noch immer keinen Schulkurs besuchen konnte, war sein schulisches Interesse zum Erliegen gekommen.

Es gibt durchaus „Erfolgsgeschichten“. Junge Häftlinge mit ausgesprochen schwierigen Bildungsverläufen wurden systematisch durch aufeinander aufbauende Maßnahmen geführt und konnten vor dem Ende der Haftzeit einen Abschluss erreichen. Unter denen, die einen Schulabschluss erreicht haben, finden sich aber auch „Selbstläufer“. Dazu zählt ein Proband, der bei seinem Strafantritt bereits die Hauptschule abgeschlossen und ein klares Berufsziel hatte, welches das Abitur voraussetzt. Er hat zielstrebig den erweiterten Hauptschulabschluss erreicht und unmittelbar anschließend den Realschulkurs in der JVA Tegel besucht. Vor Strafende hat er die Prüfung für den mittleren Schulabschluss bestanden.

5.1.8 Berufliche Bildung

Das Angebot in der JSA an Maßnahmen zur beruflichen Vorbereitung, Qualifizierung und Ausbildung ist breit¹ und ist in Verbindung mit dem schulischen Angebot grundsätzlich geeignet, auch bildungsschwache Gefangene für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Entsprechende Maßnahmen werden zu einem erheblichen Teil durch externe Bildungsträger mit unterschiedlichen Profilen angeboten. Die Universal-Stiftung Helmut Ziegner ist beispielsweise auf Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in Berliner und Brandenburger Justizvollzugsanstalten spezialisiert, andere verfügen über breite Erfahrungen in der beruflichen Bildung von jungen Menschen ohne qualifizierten Schulabschluss und ihre Tätigkeit in der JSA profitiert von dieser generellen

¹ S. <http://www.berlin.de/sen/justiz/justizvollzug/jsa/ausbildung.html> (aufgerufen am 4. Oktober 2011)

Kompetenz. Die aus Förderprogrammen wie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) oder nationalen Konjunkturprogrammen akquirierten Mittel tragen ebenso zu einer Differenzierung der Angebote bei wie die Nutzung der individuellen Fördermöglichkeiten gem. SGB III.

Berufsvorbereitung, -qualifizierung und -ausbildung in der JSA Berlin

Beschäftigungstherapeutische Werkstätten (BTW)

Die BTW I hat 14 Arbeitsplätze. Durch die Beschäftigung in der Werkstatt soll insbesondere die Kontinuität im Arbeitsleben gestärkt werden. In der BTW II werden bis zu acht Gefangene beschäftigt. Insbesondere Selbständigkeit und Eigenverantwortung sollen gefördert werden. Die BTW III befindet sich im Haus 8 und ist ausschließlich für dort untergebrachte Inhaftierte mit einer Suchtproblematik konzipiert.

Gefangene bleiben vier bis sechs Monate in den beschäftigungstherapeutischen Werkstätten. Dann soll ein nahtloser Übergang in einen geeigneten Arbeits- oder Ausbildungsbetrieb erfolgen.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) der Universalstiftung Helmut Ziegner

Angeboten werden 66 Plätze in fünf handwerklichen Berufen. Die Maßnahmen richten sich an lernbehinderte Häftlinge oder solche ohne Schulabschluss, die als noch nicht berufsreif gelten.

Zunächst erfolgt eine Prüfung der Teilnahmeberechtigung und Förderungsmöglichkeit durch den Berufsberater der Agentur für Arbeit, der in der JSA stationiert ist. Staatsbürger eines Nicht-EU-Landes müssen die Voraussetzungen nach § 63 SGB III erfüllen. Dazu gehören der Nachweis einer Aufenthaltserlaubnis oder eines Aufenthaltstitels des Bewerbers, der Aufenthaltserlaubnis eines Elternteils sowie von drei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsjahren dieses Elternteils. Ausländer ohne gesicherten Aufenthaltsstatus können nicht gefördert werden.

Die Lehrgangsteilnehmer durchlaufen drei Qualifizierungsebenen, die aus der Eignungsanalyse (1 Monat), der anschließende Grundstufe (5 Monate) und der Förderstufe (4 Monate) oder der Übergangqualifizierung zur Verbesserung der beruflichen Handlungskompetenz bestehen. Nach sechs Monaten wird die Ausbildungsreife erteilt. Diese ist Voraussetzung für eine Vermittlung in eine von der Arbeitsagentur finanzierte überbetriebliche Berufsausbildung.

Die Stiftung bietet in ihrer Kfz-Werkstatt, die primär der Durchführung einer einschlägigen BvB dient, zusätzlich zwei Mechatroniker-Ausbildungsplätze an.

PC Werkstatt der Die Wille eGmbH

Die Werkstatt bietet zehn Arbeitsplätze. Gespendete Gebraucht-PCs werden demontiert und zur Wiederverwertung aufgerüstet und gereinigt. Die neu zusammengesetzten PCs werden an gemeinnützige Vereine, Schulen und andere Bildungsträger gegen einen geringen Unkostenbeitrag abgegeben. Neben praktischen Fähigkeiten werden theoretische IT-Grundlagen vermittelt. Die Teilnahme dient der Steigerung der Motivation zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder einer Arbeit nach der Haftzeit.

In dem begleitenden JobKick-Kurs sollen Schlüsselqualifikationen wie Teamfähigkeit, Offenheit, Kreativität und Eigeninitiative entwickelt werden.

Berufsausbildung und Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung

Angeboten werden insg. etwa 100 Ausbildungsplätze für recht unterschiedliche Berufsfelder. Die Ausbildungen dauern zwischen 24 und 44 Monate. Die jeweiligen Ausbildungsbetriebe bieten parallel berufliche Qualifizierungsmaßnahmen an, die in der Regel über 6 Monate laufen.

Berufsausbildungen

Zweiradmechaniker

Gärtner

Gas- und Wasserinstallateur

Möbel- oder Bautischler

Metallbauer

Bauten- und Objektbeschichter

Maler und Lackierer

Hochbaufacharbeiter, Maurer

Koch

Textilreiniger

berufliche Qualifizierungen

Zweiradmechanikerhelfer

Grundkurs / Anlernkurs Gärtnerei

Grundkurs Sanitärwerkstatt

Grundkurs / Anlernkurs Tischlerei

Grundkurs Metalltechnik

Grundkurs Malerwerkstatt

Grundkurs Bauhelfer

Grundkurs / Anlernkurs Küchenhelfer

Grundkurs Chemische Reinigung /

Textilreinigungshelfer

Die hier untersuchte Häftlingsgruppe profitierte nur bedingt von der Vielfalt der Möglichkeiten zur beruflichen Bildung in der JSA. Der Grund hierfür liegt insbesondere in dem Umstand, dass bei der Mehrzahl der Gefangenen die schulische Bildung Priorität hatte und die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen tendenziell erst bei unzureichenden schulischen Leistungen oder fehlenden Kapazitäten im Schulbereich ermöglicht wurde. In diesem Sinn waren Maßnahmen der beruflichen Bildung eher nachrangig und teilweise „Lückenfüller“.

Nimmt man die Tätigkeit in Beschäftigungstherapeutischen Werkstätten, die Teilnahme an einer Berufsfindungsmaßnahme oder an einem Computerkurs hinzu, haben ca. 50% der Probanden an wenigstens einer Maßnahme der beruflichen Bildung teilgenommen. Gemessen an den langen Haftzeiten erscheint dieses als ein eher geringer Wert. Neben den oben genannten niedrigschwelligen Angeboten haben die Probanden berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen und etwas seltener Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung genutzt. Eine Berufsausbildung hat kein Proband während der Inhaftierung begonnen oder gar abgeschlossen. Die Maßnahmen der beruflichen Bildung, an denen Probanden teilgenommen haben, führen überwiegend in weniger anspruchsvolle Berufsfelder: Malen und Lackieren, Gartenbau und Gastronomie.

Einzelne Probanden haben an mehreren Maßnahmen teilgenommen. Ein Grund dafür liegt in dem Umstand, dass es wegen disziplinarischer und leistungsbezogener Probleme zu Ablösungen gekommen ist und die betroffenen Probanden in andere Maßnahmen übergeleitet wurden. Es lassen sich aber auch Probanden finden, die zu Haftbeginn ein realistisches Berufsziel vor Augen hatten und in der JSA mehrere Maßnahmen erfolgreich durchlaufen haben, ohne dass es zu einer entsprechenden Ausbildungsmaßnahme gekommen ist. So hat ein Proband bereits vor seiner Inhaftierung eine Ausbildung zum Koch angestrebt, zu diesem Zweck ein Praktikum in einem Gastronomiebetrieb absolviert und an einer einschlägigen berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen. Nach einer sehr langen Untersuchungshaft hat er mit Beginn der Strafhaft erneut an einer solchen Maßnahme teilgenommen. Statt im Anschluss daran eine Ausbildung zum Koch zu beginnen, wurden ihm weitere Vorbereitungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für andere Berufsfelder zugewiesen. Eine Ausbildung hat er in seiner Haftzeit nicht begonnen.

Es fällt auf, dass die Rückmeldungen aus den Werkstätten recht heterogen sind. Nur einzelne Probanden werden durchgängig positiv bzw. negativ beurteilt und es ist eher die Regel als die Ausnahme, dass es bei ein und demselben Gefangenen sowohl zu Ablösungen als auch zu guten Beurteilungen gekommen ist. Ungleiches Interesse an den unterschiedlichen Arbeitsfeldern, Motivationsschwankungen aber auch die Qualität der Passung zwischen dem betreffenden jungen Gefangenen und dem Ausbilder bzw. Betreuer in der Werkstatt dürften hierfür ausschlaggebend sein. In mehreren Fällen hat sich offenbar ein Vertrauensverhältnis herausentwickelt. Die in den Akten enthaltenen Berichte deuten auch darauf hin, dass es die Maßnahmen zur beruflichen Bildung mit zunehmender Haftlänge tendenziell problemloser verlaufen sind. Ob dies allein als Ergebnis einer positiven Entwicklung oder auch einer geschickteren Anpassung an die jeweiligen Rahmenbedingungen zu sehen ist, sei dahingestellt.

Es gibt einen weiteren Grund dafür, dass das gesetzlich vorgegebene Ziel der beruflichen Qualifizierung¹ bei der hier untersuchten Gefangenengruppe im wünschenswerten Maße nicht realisiert werden konnte. Die Heranführung der Probanden an die erforderliche Ausbildungsreife im kognitiven und motivationalen Bereich bedurfte angesichts ihrer oft chaotischen Bildungs- und Entwicklungsverläufe eines längerfristigen sozialpädagogischen oder auch -therapeutischen Prozesses. Die Folge ist, dass ein erheblicher Teil der Haftzeit für Maßnahmen „verbraucht“ werden musste, die dazu dienten, die Voraussetzungen für eine berufliche Ausbildung zu schaffen. Bei Strafhaftlängen von ganz überwiegend maximal 2 ½ Jahren bleibt damit kein Zeitfenster, das hinreichend groß wäre, um eine Ausbildung abzuschließen. Eine gute Möglichkeit zur Lösung dieses Problems wäre der Beginn einer externen Ausbildung als Freigänger bzw. aus dem offenen Vollzug und deren Abschluss nach der Entlassung aus der Strafanstalt. Bei der hier untersuchten Gefangenengruppe musste diese Lösung jedoch weitgehend ausscheiden, weil sie vergleichsweise selten in den Genuss von Vollzugslockerungen gekommen ist.

5.1.9 Arbeit

Tätigkeiten in einem der Arbeitsbetriebe bilden – neben schulischen, berufsbildenden und pädagogischen bzw. therapeutischen Maßnahmen – die vierte Säule im Rehabilitationskonzept der JSA. Dass Qualifizierungsmaßnahmen jedoch ein Vorrang einzuräumen ist, ergibt sich bereits aus dem JStVollzG Bln. In § 37 Abs. 2 wird ausgeführt: „Die Gefangenen sind vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet. Im Übrigen sind die Gefangenen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, wenn und soweit sie dazu in der Lage sind. Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Maßnahmen sind Gefangene, die nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, zur Teilnahme an Deutschkursen verpflichtet.“

¹ Vgl. § 5 Abs. 3 JStVollzG Bln

Der Einsatz in einem der Arbeitsbetriebe hat im Jugendstrafvollzug daher nicht selten eine Überbrückungsfunktion und die Tätigkeit in einem einzelnen Arbeitsbereich dauert kaum einmal länger als einige Monate.

Aus der Sicht der Gefangenen hat „Arbeit“ jedoch einen durchaus hohen Stellenwert. Die bestehende Arbeitspflicht bringt es nämlich mit sich, dass sie finanzielle Einbußen in Form des Wegfalls der Ausbildungsbeihilfe bzw. des Arbeitsentgeltes hinnehmen müssen und im Stufenprogramm nicht aufsteigen können, wenn sie verschuldet weder an einer Bildungsmaßnahme teilnehmen noch einer Arbeit nachgehen. Da die Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Bildung nicht selten flickenteppichartig geblieben und immer wieder Anschlussprobleme aufgetreten sind, haben sich die Probanden zur Vermeidung von Sanktionen folglich regelmäßig um Arbeit bemühen müssen und sie wurden in sehr unterschiedlichen Bereichen eingesetzt. Sie waren als Hausarbeiter, im Bauhof, in der Wäscherei, Reinigung, Küche, Sanitärwerkstatt, Tischlerei, Gärtnerei oder Bäckerei beschäftigt.

Zu einzelnen Probanden war das Feedback aus den Arbeitsbetrieben recht positiv – offenbar sind sie mit den Anforderungen gut zurecht gekommen – und es haben sich bei ihnen Erfolgserlebnisse eingestellt. Bei der Mehrzahl der Probanden ist es hingegen zu Ablösungen gekommen, weil sie in unterschiedlichster Form gegen Regeln verstoßen haben.

Positiv ist der Umstand, dass Gefangene nur selten längere Zeit auf die Zuweisung eines Arbeitsplatzes warten mussten - und dies auch in Fällen, in denen sie ihre Beschäftigung selbstverschuldet verloren hatten. Allerdings wird aus den Akten nicht ersichtlich, dass die Zuweisung von Arbeitsplätzen nach einem pädagogischen „Plan“ erfolgt ist – etwa die schrittweise Heranführung an das gewünschte Berufsfeld, die stufenweise Steigerung der Verantwortung oder der erforderlichen Fähigkeiten.

5.2 Entwicklung der Probanden und Entlassungsvorbereitung

5.2.1 Außenkontakte

Kontakte nach „draußen“ sind über Briefe, Telefonate und Besuche möglich. Wenn Vollzugslockerungen bestehen, erweitern sich die Möglichkeiten erheblich, da Ausgänge und Urlaube hinzukommen.

In welchem Umfang Gefangene Briefe geschrieben und erhalten haben, lässt sich an Hand der Vollstreckungsakten nicht nachvollziehen. Telefonische Kontakte dürften in aller Regel bestanden haben, wobei der Eindruck entsteht, dass die Zahl der auf den Telefonlisten vermerkten Personen mit zunehmender Haftdauer kleiner geworden ist. Dies kann als Anzeichen für die Ausdünnung der sozialen Kontakte und Netzwerke gesehen werden.

Einen hohen Stellenwert haben die Besuche in der Strafanstalt. Die Gefangenen dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die zu ermöglichende Gesamtdauer beträgt mindestens vier Stunden im Monat. Zusätzliche Besuche sollen zugelassen werden, wenn diese „die Erziehung und Eingliederung der Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen“.¹ Ohne Ausnahme haben die Probanden in der Zeit ihrer Inhaftierung Besuch erhalten und bei etwa zwei Drittel dürfte das vorgesehene Zeitkontingent ausgeschöpft worden sein.

¹ § 47 Abs. 3 JStVollzG Bln

Am zuverlässigsten erfolgten Besuche durch Mitglieder der eigenen Familie. Nicht bei allen Probanden waren diese Besuche regelmäßig, aber alle Probanden haben Besuch von Familienangehörigen erhalten, selbst wenn dies mit einem erheblichen Aufwand wie der Anreise von einem Wohnort außerhalb Berlins verbunden war. Bei einigen Probanden beschränkten sich die Besuche auf einen Elternteil und einzelne Geschwister. Andere wurden von sämtlichen Brüdern und Schwestern und zusätzlich von Großeltern, Onkeln und Tanten besucht. Auffallend ist, dass Väter deutlich seltener ihre Söhne in der JSA besucht haben als Mütter. Man kann dies durchaus als Widerspruch dazu sehen, dass die Probanden die Beziehung zu ihrem Vater häufig als gut bezeichnet haben.

Auch Freundinnen waren wichtige Kontaktpersonen. Bei etwa der Hälfte der untersuchten Gefangenen finden sich Hinweise auf entsprechende Besuche, die allerdings weniger regelmäßig erfolgt sind als die durch Familienangehörige. Trennungen und viel seltener Versöhnungen sind ein wesentlicher Grund für wechselnde Besuchsintervalle.

Die dritte Besuchergruppe sind Freunde. Knapp ein Drittel der Probanden wurde (auch) von Freunden besucht, allerdings kaum einmal kontinuierlich und tendenziell in immer länger werdenden Abständen.

Sonstige Personen spielen keine Rolle¹ – auszunehmen ist ein Gefangener, der während der gesamten Haftzeit Kontakt zu seiner ehemaligen Betreuungshelferin gehalten hat und von ihr besucht wurde.

Die Besuche sind nicht immer problemlos verlaufen. Insbesondere haben Freunde und Verwandte versucht, Mobilfunktelefone und Zubehör einzuschmuggeln, Geldscheine zu übergeben oder Kleidungsstücke zu tauschen. Unterbrechungen bei den Elternbesuchen gingen nicht selten auf Konfliktentwicklungen zurück, die etwa durch die Aufarbeitung der Hintergründe für die eigene delinquente Entwicklung ausgelöst worden sein können. Es sind aber weniger Konflikte und Diskontinuitäten, die herausgestellt werden sollten, als der Umstand, dass es trotz der teilweise sehr langen Haftzeiten und der starken Reglementierung der Außenkontakte bei mehreren Probanden zu einer Entwicklung und Stabilisierung der Beziehung zu Eltern, Geschwister oder auch Partnerinnen gekommen ist.

Durch die JSA wurde keine systematische Elternarbeit geleistet. Soweit ersichtlich wurden die Eltern weder in die therapeutische Arbeit noch aktiv in die Entlassungsvorbereitung einbezogen. Einzelne Fälle deuten sogar darauf hin, dass starkes elterliches Engagement eher als störend empfunden wurde. Zu einem Probanden wurde etwa die Vermutung angestellt, dass ihn die väterlichen Ratschläge und Interventionen zur Erreichung einer vorzeitigen Entlassung unter Druck setzen und diese das Vertrauensverhältnis zu den Betreuern gefährden würden. Später musste diese Sicht revidiert werden, da der Vater zuverlässig am Erreichen des Vollzugsziels mitgearbeitet und bspw. engagiert an der von anderer Seite einberufenen Fallkonferenz zu seinem Sohn teilgenommen hat.

5.2.2 *Regelverstöße, erzieherische Interventionen und Disziplinarmaßnahmen*

Weniger gravierenden Verstößen gegen die Hausordnung und sonstigen kleineren Regelverletzungen soll mit erzieherischen Maßnahmen oder Maßnahmen zur Konfliktregelung begegnet werden. Entsprechende Maßnahmen bestehen etwa in Handlungsanweisungen, Entschuldigungen oder Schadenswiedergutmachungen.²

¹ Auf Besuche „von Amts wegen“ (Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendamt usw.) und Anwaltsbesuche wird hier nicht eingegangen.

² Vgl. § 82 Abs. 1 JStVollzG Bln

Nicht zu allen Probanden enthalten die Akten Angaben zu erzieherischen Interventionen. Daraus ist jedoch nicht abzuleiten, dass es zu keinen solchen Maßnahmen gekommen ist. Vielmehr darf vermutet werden, dass diese nur bedingt ihren Niederschlag in Akteneinträgen gefunden haben, zumal die Übergänge zu Ansprachen, Hinweisen, Ermahnungen oder auch Deeskalationsbemühungen fließend sein dürften. Soweit erzieherische Interventionen dokumentiert sind, hat das Anstaltspersonal damit insbesondere auf folgende Vorkommnisse reagiert:

- Störungen der Anstaltsordnung durch Pendeln¹ oder lautes Rufen am Fensterkasten,
- unangemessenes, provozierendes und auch beleidigendes Verhalten gegenüber MitarbeiterInnen der Strafanstalt und zögerliches Reagieren auf deren Aufforderungen
- konfliktorientiertes Verhalten gegenüber Mitgefangenen sowie Verwicklungen in Rangeleien und geringfügige körperliche Angriffe,
- Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbots,
- Verlust anstaltseigener Utensilien wie Kleidung, Besteck oder Geschirr.

Führen erzieherische Mittel nicht zu dem gewünschten Ziel, dürfen Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Gem. § 83 Abs. 2 JStVollzG Bln sind Disziplinarmaßnahmen zulässig, wenn Gefangene rechtswidrig und schuldhaft u. a.

- gegen Strafgesetze verstoßen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen,
- andere Personen verbal oder tätlich angreifen,
- Lebensmittel oder fremdes Eigentum zerstören oder beschädigen,
- sich zugewiesenen Aufgaben entziehen,
- verbotene Gegenstände in die Anstalt bringen, sich am Einschmuggeln verbotener Gegenstände beteiligen oder sie besitzen,
- in sonstiger Weise wiederholt oder schwerwiegend gegen die Hausordnung verstoßen oder das Zusammenleben in der Anstalt stören.

Zu den zulässigen Disziplinarmaßnahmen zählen die Beschränkung oder der Entzug des Rundfunkempfangs bis zu zwei Monaten, der Ausschluss von gemeinsamer Freizeit oder von einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu zwei Monaten und die Beschränkung des Einkaufs bis zu zwei Monaten. Bei wiederholten und schweren Verfehlungen darf Arrest bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Anders als erzieherische Interventionen werden Disziplinarmaßnahmen, die für die Gefangenen von größerer Tragweite sind, in den Vollzugsakten vollständig dokumentiert. Es zeigt sich, dass ausnahmslos bei allen Probanden Disziplinarmaßnahmen durchgeführt wurden, mit denen insbesondere auf folgende Regelverstöße reagiert wurde.

- Das Auffinden von Mobiltelefonen, Ladegeräten und SIM-Karten sowie von Betäubungsmitteln und von waffenähnlichen Gegenständen im Gewahrsam der Gefangenen²,
- Körperverletzungen, Nötigungen, Bedrohungen, Erpressungen und Diebstähle zum Nachteil von Mitgefangenen,
- das Nichtbefolgen von Anordnungen bis hin zu Widerstandshandlungen und Meuterei,
- Angriffe auf und schwere Beleidigungen von MitarbeiterInnen der JSA.

¹ Während des Einschlusses werden Gegenstände in einer an einer Leine befestigten Tüte vom Zellenfenster zu Zellenfenster geschwungen.

² Gem § 28 JStVollzG Bln dürfen Gefangene nur solche Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihnen von der Anstalt überlassen werden, bzw. zu denen eine Zustimmung vorliegt. Andere Sachen werden ihnen je nach Art abgenommen und verwahrt, aus der Anstalt gebracht oder vernichtet.

Die Feststellung, dass das Auffinden von Mobiltelefonen ein typischer Anlass für disziplinarische Maßnahmen ist, macht die Bedeutung dieses Problems nicht hinreichend deutlich. Auf der Basis der in den Akten enthaltenen Informationen kann geschlossen werden, dass wenigstens 50 Mobiltelefone im Gewahrsam der hier betrachteten 30 Gefangenen gefunden wurden. Hinzu kommt Zubehör in Form von Ladegeräten und SIM-Karten. Nur zu 6 Probanden finden sich in den Akten keine Hinweise auf den Besitz „illegaler“ Mobilfunkgeräte.

Es wäre jedoch unzutreffend, das Problem der Mobiltelefone als eines zu sehen, welches in erster Linie Intensivtäter dem Strafvollzug bereiten. Trotz klarer Verbote sind Mobiltelefone wohl in sämtlichen deutschen Gefängnissen verfügbar. Zwischen 2005 und 2011 sollen allein in den Berliner Strafanstalten um die 4.000 Mobiltelefone sichergestellt worden sein, die Hälfte davon in der JSA.¹ Im April 2011 wurde für Haus 9 (Untersuchungshaftbereich) die Einrichtung eines sog. Handy-Blockiersystems angekündigt.

In der Begründung für das im Vorfeld erlassene Gesetz zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten heißt es: „Mit der Störung des Mobilfunks soll es den Inhaftierten unmöglich gemacht werden durch eingeschmuggelte Handys Straftaten zu begehen. Dazu zählen in der Regel vor allem das Beeinflussen und Bedrohen von Zeugen, Erpressungen und Nötigungen. Außerdem soll dem Handel mit Betäubungsmitteln und verbotenen Gegenständen die Grundlage entzogen werden.“²

Aus der Sicht der jungen Gefangenen dienen Mobiltelefone jedoch nicht allein der Planung und Durchführung subkultureller Aktivitäten. Für sie sind sie zumindest phasenweise eine Art Nabelschnur „nach draußen“ - zu Eltern, Freundin und Freunden. Entsprechend häuften sich Handyfunde nicht so sehr bei Probanden, die in subkulturelle Aktivitäten eingebunden sind, sondern bei solchen, die emotional labil sind oder nur starke Bindungen zu Bezugspersonen außerhalb des Strafvollzugs besitzen. Erwähnt sei an dieser Stelle, dass es Gefangenen gem. S. § 55 Abs. 1 JStVollzG Bln gestattet ist, Telefonate zu führen. Das Verbot gilt somit allein den unkontrollierbaren Telefonaten von privaten Mobilgeräten und diese Differenzierung ist aus der Sicht der betroffenen Gefangenen nur schwer nachvollziehbar.

Die dokumentierten „Strafen“, mit denen auf diese Regelverstöße reagiert wurde, sind durchgängig dem Katalog zulässiger Disziplinarmaßnahmen entnommen. Das Auffinden von Mobiltelefonen bzw. Zubehör wurde regelmäßig mit dem Ausschluss von gemeinsamer Freizeit für bis zu vier Wochen geahndet. Gleiches gilt für geringfügigere verbale oder körperliche Angriffe. Schwerer wiegende Angriffe, das Auffinden von Betäubungsmitteln und Widerstandshandlungen, wurden zusätzlich mit mehrwöchigen Einkaufsbeschränkungen sanktioniert. In Abhängigkeit von den Umständen ist zudem Strafanzeige erstattet worden. In einem Fall offen kriminellen Verhaltens wurde der betreffende Gefangene zu sieben Monaten „zusätzlicher“ Jugendstrafe verurteilt.

Regelverletzungen im Rahmen von Bildungsmaßnahmen oder am Arbeitsplatz können (zusätzlich) durch Abmahnungen und Ablösungen sanktioniert werden. Finanzielle Verluste, Nachteile beim Aufstieg in eine höhere Vollzugsstufe und sogar die Streichung von Vollzugslockerungen sind mögliche Folgen.

¹ <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,738936,00.html> (aufgerufen am 10. Oktober 2011)

² <http://www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20090303.1420.121774.html> (aufgerufen am 10. Oktober 2011)

Arrest wurde nur in Ausnahmefällen verhängt. Häufiger kam es zu vorübergehenden Verlegungen in einen anderen Anstaltsbereich¹, wobei es sich hierbei um eine präventive und keine disziplinarische Maßnahme handelt. Um Konflikten zwischen Gefangenen vorzubeugen, können Trennungsverfügungen ausgesprochen werden. Mehrere Probanden waren hiervon betroffen.

Für Gefangene, denen Vollzugslockerungen gewährt worden sind, bringen Disziplinarmaßnahmen ein zusätzliches Risiko, denn ihre „Privilegien“ können ausgesetzt oder gestrichen werden. Von dieser Möglichkeit wurde bei mehreren Probanden Gebrauch gemacht. Entsprechendes gilt für Gefangene auf einer höheren Stufe. Regelverstöße können zu einer Rückstufung und damit zu einem Verlust von Vergünstigungen führen. Generell gewinnt man den Eindruck, dass Regelverstöße gegen Ende der Haftzeit härter sanktioniert werden als zu Beginn. In den ersten Wochen und Monaten der Haftzeit eine gewisse Nachsicht zu üben, erscheint aus pragmatischen Gründen erforderlich, denn fast alle Gefangenen, deren Haftverläufe untersucht wurden, durchliefen eine „rebellische“ Phase, die von An- und Einpassungsproblemen geprägt war und in der sie glaubten, „Status“ durch konfrontatives Verhalten gewinnen zu müssen.

Je nach Länge der Untersuchungshaft und Schwere der Anpassungsprobleme hat diese Phase in die Strafhaft hineingereicht und ein „kleinliches“ Reagieren auf Regelverletzungen in dieser Zeit hätte die Gefahr einer negativen Dynamik mit sich gebracht. Die Tendenz, die Zügel mit fortschreitendem Haftverlauf anzuziehen und erfolgreiche Gefangene durch das Streichen von Vergünstigungen besonders einschneidend zu sanktionieren, ist hingegen zweischneidig. Einerseits ist diese Praxis plausibel und systemgemäß, da etwa bei Gefangenen im offenen Vollzug eine gesteigerte Fähigkeit und Motivation zur Regeleinhaltung vorausgesetzt werden muss. Andererseits äußert sich in dieser Praxis ein nicht unproblematisches Gefangenenbild: Der zunächst „ungehobelte“ und mit vielen Defiziten behaftete Gefangene wird durch die pädagogischen Interventionen gebessert. Kommt es trotz kontinuierlicher Arbeit mit dem Gefangenen zu Regelverstößen, dann wird dieses als Zeichen für die Resistenz oder die Unfähigkeit des Gefangenen oder aber als Beleg dafür gedeutet, dass der Gefangene eine Veränderung nur vorgetäuscht hat. Dann ist in den ausgewerteten Berichten schnell von Vertrauensverlust die Rede. Eher selten wird darin reflektiert, ob denn die Situation, in der es zu einem Regelverstoß gekommen ist, den Probanden überfordert haben könnte und der angestoßene erzieherische Prozess noch nicht die gewünschten stabilen Ergebnisse erzielt hat. Wäre das so, bedürfte es keiner Rückstufung oder Streichung von Vollzugslockerungen sondern eher einer erzieherischen Unterstützung.

Gleichfalls wird kaum einmal die Möglichkeit thematisiert, dass der Rückgang von Regelverstößen während des Vollzugsverlaufs in erster Linie Ausdruck eines Anpassungsprozesses an die Lebensumstände in der Vollzugsanstalt ist und damit auf eine Entwicklung hindeutet, die für die Fähigkeit, sich nach der Entlassung rechtstreu zu verhalten, ohne unmittelbare Relevanz wäre. Und schon gar nicht wird in Erwägung gezogen, dass späte Regelverletzungen ein Zeichen für eine kontinuierlich positive Persönlichkeitsentwicklung sind, die gerade dazu führen könnte, dass Probanden immer wieder mit dem durchregelten und beschränkenden Alltag der Haftanstalt in Konflikt geraten.

Zweifelsohne haben die Probanden häufig, in nicht akzeptabler und teilweise krimineller Art und Weise die Regeln des Strafvollzugs verletzt und dadurch nicht zuletzt andere Gefangene beim Erreichen des Vollzugsziels behindert. Zu bedenken ist aber auch, dass die Einhaltung eines engen Regelwerkes von jungen Menschen, die ganz überwiegend in wenig strukturierten Bedingungen aufgewachsen sind, eine sehr hohe Anpassungsleistung erfordert.

¹ Gem. § 65 Abs. 1 JStVollzG Bln dürfen Gefangene in eine Anstalt verlegt werden, die zu ihrer sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder ihr Verhalten oder ihr Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

Die notwendige Selbstdisziplin dürfte ihre Möglichkeiten in vielen Fällen überstiegen haben und man muss die Frage stellen, ob „normale“ Jugendliche diese hätten aufbringen können. Das Annotzen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der JSA, das Herumbrüllen, der „brutale“ Umgang mit Einrichtungsgegenständen, der Konsum von Drogen oder auch das konfliktorientierte Verhalten bedeuten Verletzungen von Anstaltsnormen. Es ist aber zugleich entwicklungsbedingtes Verhalten, das bei Jugendlichen „draußen“ auch zu beobachten ist, aber deutlich geringer sanktioniert wird. Die jungen Gefangenen erleben diese Diskrepanz als Ungerechtigkeit, die sie emotional auf Distanz zu der Strafanstalt und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen stellt.

5.2.3 Subkulturelle Strukturen und Aktivitäten

Die Vollzugsverläufe der Probanden waren erheblich durch ihre Stellung zu subkulturellen Zusammenhängen beeinflusst. Wurden subkulturelle Aktivitäten angenommen, bedeutet dies mit großer Wahrscheinlichkeit, dass Vollzugslockerungen verwehrt wurden. Positive Stellungnahmen verweisen hingegen vielfach darauf, dass sich die betreffenden Gefangenen von subkulturell aktiven Mitgefangenen fernhalten würden.

Woher rührt diese hohe Bedeutung? Subkulturen im Strafvollzug sind Gegenordnungen¹ mit informellen parallelen Netzwerken. Über diese werden durch Zurufe, Handykontakte oder Zettel Informationen ausgetauscht, begehrte Güter wie Mobiltelefone, SIM Karten oder Rauschmittel vertrieben und Kooperationen verabredet. Dies erfolgt nicht nur aber auch zu kriminellen Aktivitäten. Hierzu zählen neben dem Handel mit Rauschmitteln, die systematische Demütigung von Mitgefangenen etwa aus rassistischen Motiven, das Erpressen von Schutzgeldern oder Diensten wie Schuhe putzen, Geschirr abwaschen und das Reinigen von Hafträumen, das Androhen von Gewalt um Mitgefängene dazu zu bringen, Einkäufe abzugeben oder Überweisungen auf externe Konten zu veranlassen. Hinzu kommen sexuelle Nötigungen und vor allem Körperverletzungen. Einzelne Probanden waren an kriminellen Aktivitäten dieser Art beteiligt. Während der Zeit der Datenerhebung (März 2009) hat ein Gefangener einen Mithäftling mit einem Hammer angegriffen und ihm schwerste Kopfverletzungen zugeführt. Ein subkultureller Hintergrund ist zu vermuten, weil die anwesenden Mitgefangenen während des Angriffs mit einiger Wahrscheinlichkeit einen Sichtschutz gebildet haben. An diesem extremen Vorkommnis waren allerdings keine Probanden beteiligt, da es sich im U-Haftbereich zugetragen hat.

Hinweise auf subkulturelle Aktivitäten sind Funde von Mobiltelefonen, Drogen oder Geldscheinen, Pendeln, Verletzungen an Gefangenen oder auch Anhäufungen knapper Güter wie Zigaretten oder zusätzliche Lebensmittel bei einzelnen Gefangenen.

Gefangene, die sich an subkulturellen Aktivitäten beteiligen, distanzieren sich von den Vollzugszielen und beeinträchtigen den eigenen Entwicklungsprozess und den anderer. Schulische Maßnahmen, Werkstätten und Freizeitaktivitäten werden tendenziell für Aktivitäten wie die oben genannten funktionalisiert. Sind subkulturelle Netzwerke durch bestimmte ethnische Gruppen dominiert, entsteht für sämtliche Gefangenen dieser Ethnie ein hoher Druck, sich zu beteiligen. Für die Vollzugsanstalten sind Subkulturen gefährlich, denn sie unterminieren die erzieherischen und resozialisierenden Bemühungen. Aber sie haben aber auch eine entlastende Funktion, da sie Häftlinge binden und sozial kontrollieren, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, an dem Erreichen der Vollzugsziele mitzuwirken. Vollzugsanstalten müssen Subkulturen kontinuierlich zurückdrängen, denn ihr Gewinn- und Dominanzstreben macht sie expansiv. Allein mit repressiven Mitteln ist Subkulturen jedoch kaum beizukommen. Sie sind auch eine Reaktion auf die institutionellen Kontroll- und Machtstrukturen des Strafvollzugs, der Privatheit nimmt und die Gefangenen „gläsern“ macht.

¹ Vgl. Laubenthal, Klaus (2010): Gefangenensubkulturen, in: APuZ 7/2010, S. 34 – 39

Starke Kontrollen, harte Regeldurchsetzung und häufigere Disziplinar- und Strafmaßnahmen würden somit die Motivation der Gefangenen, sich subkulturell zu orientieren, verstärken.

Zu Beginn der Haftzeit durchlebt fast jeder Gefangene eine Phase der Opposition und Reaktanz gegen den Vollzug und seine Repräsentanten. Dadurch gerät er fast automatisch in die Nähe derer, die Distanz aktiv leben. Bei einem großen Teil der Gefangenen setzt nach einigen Wochen oder Monaten ein Anpassungsprozess ein und damit eine Distanzierung zu subkulturellen Aktivitäten und Netzwerken. Es gibt jedoch auch Häftlinge, die nicht in der Lage sind, diese Anpassungsleistungen zu erbringen. Sie scheitern an den Normen und Erwartungen der Institution Strafvollzug und werden dafür sanktioniert, indem sie keine Verbesserung der Haftbedingungen erreichen, von Arbeitsstellen oder Bildungsmaßnahmen abgelöst werden oder bereits gewonnene Erleichterungen verlieren. Für ihr Selbstwertmanagement ist diese Erfahrung tendenziell kritisch und die Möglichkeit der Zuwendung zu einem subkulturellen System, in dem Status nicht an Erfolge im Vollzug gekoppelt ist, erscheint als tragfähige Alternative für die Lösung des Problems der fortgesetzten Misserfolgserfahrung.

Die Sicht der Gefangenen auf Subkulturen

Torben ist einer der interviewten Probanden. Auf die Frage nach negativen Seiten des Jugendstrafvollzugs ging er ausführlich auf subkulturelle Aspekte ein. Wie es einem im Strafvollzug ergehe, hängt für Torben davon ab, ob man von anderen Insassen gequält und geschlagen wird. Dies komme sehr häufig vor, das sei Alltag in der JSA. Meistens gingen die Ausländer gegen die Deutschen vor; wenn man sich nicht wehrt, würden sie immer weiter machen.

„Es fängt an mit kleinen Nackenschellen, irgendwann kommen Schläge in der Dusche. ... Gegen die Deutschen halten die Türken und Araber zusammen, obwohl sie sich eigentlich nicht leiden können. Wenn man einen bei der Gruppenleiterin verpetzt und der Einschluss bekommt, wird der durch drei andere aus dem Haus wieder gerächt - das der Gruppenleiterin zu sagen bringt also nichts.“

Torben verneinte, selbst gequält worden zu sein. „Ich hab einmal Schläge bekommen, aber dafür hat er auch Schläge bekommen zwei Tage später. Dann war die Sache geklärt und seitdem hat keiner irgendwas gemacht.“ Auf die Frage, weshalb dieser nicht seine Freunde geholt habe, antwortete Torben: „Na, weil er wusste, dass er keine Chance hat. Weil bei mir im Haus waren ein paar Russen und die kenn ich auch aus Hohenschönhausen, die kommen aus meiner Ecke, und die haben mir geholfen Gott sei Dank, sonst wär ich vielleicht nicht so [gut davon gekommen].“

Im geschlossenen Vollzug sei es schlimmer als im offenen. Wenn man den Einkauf nicht abgeben wolle, bekäme man Schläge - „das ist Standard“. „In jedem Haus ist einer, der größtenteils was zu sagen hat.“ Die Kings seien „schlau und kräftig“ und sie hätten welche, die für sie zupacken. Die Gruppenleiter hätten keine Ahnung. Aber bewusstes Weggucken durch die Beamten sei nicht die Regel. Soweit er gehört hat, gebe es einen oder zwei in der ganzen Anstalt, die sagten „sucht euch ne Ecke und schlägt euch da“. Sonst gingen alle anderen eigentlich immer dazwischen, und wenn jemand ein blaues Auge habe, würde auch gleich nachgefragt, was passiert sei. Die könnten aber auch nichts machen, wenn der Insasse meint, er sei beim Duschen ausgerutscht oder gegen eine Tür gerannt - selbst wenn sie es nicht glaubten. Gibt es sexuelle Übergriffe? „Also, hier in der Jugendanstalt nicht.“ Muss der Schwächere Dienste leisten? „Wenn er ein richtiges Opfer ist, muss er schon mal die Zelle wischen.“

Fall 24

Juri befasste sich in seinem Interview mit informellen Normen. Auf die Frage, ob er zu Beginn seiner Inhaftierung „Stress“ mit anderen Gefangenen bekommen habe, antwortete er: „Anfangszeit ja, Anfangszeit habe ich mich ziemlich viel, ich musste mich durchschlagen sozusagen, weil ich komm aus´m Osten, also aus Ost-Berlin und ja, die meisten sagen ja immer Ost-Berlin sind – in deren Fachjargon so Opfers und sonst was alles. Dann musst ich denen erst mal beweisen, dass ich kein Opfer bin. Ich wollt das nicht, aber was soll ich anderes machen? ... Ich musste auch einiges einstecken, weil manchmal hat man auch keine Lust auf so was.“ ... Also ich find, ich muss mich nicht beweisen, aber ich will auch nicht, dass irgendjemand denkt, dass ich ein Opfer bin. Also so war´s am Anfang, jetzt ist es mir egal, was andere Leute über mich denken. Ich weiß, wer ich bin und das reicht mir auch.“ Opfer heißt, dass andere denken, sie können mit dir machen, was sie wollen? „Genau, so is´; Erpressen, Einkauf abgeben.“ Hast du das auch erlebt? „Ja, hier ist das ja sowieso sozusagen Alltag in der Anstalt, hier wird Einkauf weggenommen und Drogen verkauft, Zellen-einrichtungen verkauft und sonst was alles, so was gibt´s hier sehr oft.“

Fall 30

5.2.4 *Schuldenregulierung*

Junge Menschen mit einem geringen Bildungsstand neigen dazu, die eigenen finanziellen Möglichkeiten falsch einzuschätzen und daraus resultierende Forderungen Dritter zu ignorieren. Die Folge sind hohe und unübersichtliche Schuldenstände, die gerade bei der hier untersuchten Gruppe zu einem erheblichen Hindernis für die soziale und berufliche Integration werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Zeit der Inhaftierung für eine solide Feststellung des Schuldenstandes und ggf. zu einem Einstieg in die Schuldenregulierung zu nutzen.

Ausweislich der ausgewerteten Akten hat jedoch das Thema „Schulden“ keinen hohen Stellenwert eingenommen. In fast zwei Drittel der Akten finden sich hierzu keinerlei Informationen bzw. es wurde lediglich die Angabe des Probanden aufgenommen, dass er keine Schulden habe. In einzelnen Fällen mag dies der Fall sein, jedoch deuten die wenigen Fälle, bei denen es zu einer stärkeren Beachtung dieser Problematik gekommen ist, darauf hin, dass Schulden recht wahrscheinlich sind. Die an diesen Fällen erkennbaren Dimensionen seien kurz umrissen: Finanzielle Forderungen erwachsen zum einen aus Verträgen mit Mobilfunkanbietern. Bei einem Probanden beliefen sich diese auf geschätzte 3.000 Euro. Hinzu kamen bei mehreren Probanden Mietschulden in Höhe von bis zu 4.500 Euro. Deutlich höher können Forderungen ausfallen, die unmittelbare Folge der begangenen Straftaten sind. Dazu zählen Schadensersatzforderungen der Verkehrsbetriebe, Ersatzansprüche beraubter Einzelhandelsgeschäfte, Schmerzensgeldforderungen von Opfern und Regressforderungen von Krankenkassen. In keinem Fall scheint die Höhe möglicher Forderungen dieser Art abschließend geklärt worden zu sein. Einen Anhaltspunkt bieten jedoch die Angaben der Probanden selbst. Einer erwartete Forderungen an sich und seine Mittäter im Umfang von 25.000 Euro, ein anderer sprach von Ansprüchen Dritter in Höhe von 3.000 Euro.

Es ist davon auszugehen, dass die jungen Inhaftierten die aus ihren Straftaten resultierenden finanziellen Ansprüche Dritter nicht überschauen konnten und bei deren Erfassung und Regulierung eine systematische Unterstützung durch Fachkräfte der JSA benötigt hätten. Eine solche Hilfe wäre nicht nur eine notwendige Maßnahme der Entlassungsvorbereitung sondern auch eine Voraussetzung für die Auseinandersetzung mit den begangenen Straftaten und ihren Folgen, die während der Inhaftierung stattfinden soll. In den Akten sind entsprechende Aktivitäten jedoch nur vereinzelt dokumentiert. In einem Fall hat die Mutter eines Probanden 800 Euro für eine Schadensersatzleistung „vorgestreckt“ und diese Summe zurückerhalten, sobald das Hauskonto ihres Sohnes hinreichend gedeckt war. In einem anderen Fall hat sich der Proband aktiv

um eine Schuldenregulierung gekümmert und konnte mit Unterstützung des Sozialdienstes der JSA eine Vereinbarung zur Ratenzahlung des fälligen Schmerzensgeldes erreichen.

5.2.5 Vollzugslockerungen, Urlaub und offener Vollzug

Vollzugslockerungen bestehen im Wesentlichen aus stundenweisen Ausführungen und Ausgängen, aus der Unterbringung in besonderen Erziehungseinrichtungen oder in Übergangseinrichtungen freier Träger sowie aus der Zulassung zu Außenbeschäftigungen und zum Freigang. Durch den Freigang sollen die Gefangenen die Möglichkeit erhalten, außerhalb der Anstalt einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung, Umschulung oder Arbeit nachzugehen. Der Freigang setzt die Erprobung durch andere Lockerungen voraus.

Urlaub kann zur Förderung der Wiedereingliederung in das Leben in Freiheit und insbesondere zur Aufrechterhaltung sozialer Bindungen bis zu 24 Tagen pro Vollstreckungsjahr gewährt werden. Zusätzlicher Urlaub von bis zu sieben Tagen ist aus wichtigem Anlass wie die Teilnahme an einem Gerichtstermin, eine schwere Erkrankung oder der Tod eines nahen Angehörigen möglich. Vollzugslockerungen oder Urlaub dürfen gewährt werden, wenn das Risiko, dass sich ein Gefangener dem Vollzug entzieht oder Lockerungen bzw. Urlaub zur Begehung von Straftaten missbraucht, als vertretbar eingeschätzt werden kann.¹

Von den 30 Gefangenen, deren Vollstreckungsakten ausgewertet wurden, sind 14 zu Vollzugslockerungen und bzw. oder Hafturlaub zugelassen worden.² Da Lockerungen und Urlaub von den Gefangenen zwar als Vergünstigung aufgefasst, mit ihnen jedoch primär pädagogische Ziele verfolgt werden, stellt sich die Frage, weshalb bei mehr als der Hälfte der Gefangenen von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Der Grund hierfür liegt in erster Linie darin, dass sich bei diesen Gefangenen aus der Sicht der Strafanstalt kein Vollzugserfolg eingestellt hat. Über die bei fast allen Probanden schwierige Eingewöhnungs- bzw. Anpassungsphase hinaus sind sie mit einer Vielzahl von kleineren und größeren Regelverletzungen aufgefallen. Bei ihnen waren Urinkontrollen positiv, sie haben sich an subkulturellen Aktivitäten beteiligt und sie waren gegenüber den MitarbeiterInnen der JSA verschlossen oder feindselig – kurzum sie haben aus der Sicht ihrer BetreuerInnen und GruppenleiterInnen die in § 4 JStVollzG Bln statuierte Verpflichtung, „an der Erreichung des Vollzugsziels mitzuwirken“, nicht erfüllt.³ Diese Gefangenen haben die untersten „Etagen“ des Stufenvollzugs nie verlassen oder wurden herabgestuft und haben damit die Voraussetzungen für Lockerungen und Urlaub verfehlt.

Pascal wurde wegen Gewaltdelikten und gewerbsmäßigen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln zu einer Jugendstrafe von 16 Monaten verurteilt. Bei seiner Festnahme sind in seiner Wohnung Markenkleidung und Luxusartikel im Wert von ca. 50.000 € gefunden worden. Fünf Monate verbrachte Pascal in U-Haft. Bei Beginn der Strafhaft war er 19 Jahre alt.

¹ Vgl. § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 JStVollzG Bln.

² Da in einigen Fällen die letzte Fortschreibung des Vollzugsplanes fehlte, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei weiteren Probanden kurz vor der Entlassung zu begleiteten Ausführungen oder sogar kurzen Ausgängen gekommen ist. Der Sache nach handelt es sich hierbei um Lockerungen. Da diese aber, wenn überhaupt, äußerst spät erfolgt sind, dürften sie nur eine vergleichsweise geringe Wirkung entfaltet haben.

³ Inwieweit sich die in den Ausführungsvorschriften zu § 15 JStVollzG Bln geforderte besonders gründliche Prüfung der Voraussetzung für Vollzugslockerungen bei Gefangenen, die während des laufenden Freiheitsentzugs eine gravierende Straftat begangen haben, für die Gewährung von Lockerungen zusätzlich prohibitiv ausgewirkt hat, lässt sich auf der Basis der ausgewerteten Akten nicht klären.

Den in der Vollstreckungsakte zusammengetragenen Berichten ist zu entnehmen, dass Pascal seine kriminellen Aktivitäten zu keinem Zeitpunkt problematisiert hat. Die Rede ist von Bagatellisierungstendenzen, einem Hang zur Schuldverschiebung und nur schwach entwickelten Moralvorstellungen. Pascal präsentierte sich unbeteiligt und rational. Er habe „Lust auf seine Taten gehabt“ und niemanden gezwungen, Drogen zu kaufen.

Er sei davon ausgegangen, dass er als Minderjähriger allenfalls mild bestraft werden würde. Seine Gewalttaten seien durch das Gericht dramatisiert worden und seine Ausraster habe er nunmehr unter Kontrolle. In der psychologischen Stellungnahme wurde vermutet, dass er in einer Welt der Selbstherrlichkeit und Gier lebe.

Sein forderndes, beleidigendes, aggressives und wohl auch arrogantes Auftreten machte Pascal zu einem unangenehmen und unbeliebten Gefangenen. Wiederholt gingen über seinen Anwalt Beschwerden und Forderungen bei der Anstaltsleitung ein. Er ist mehrfach disziplinarisch aufgefallen. Urinkontrollen waren wiederholt positiv. Wegen anhaltender Interesseslosigkeit und zahlreicher Regelverstöße wurde eine Maßnahme zur Vorbereitung des Hauptschulkurses abgebrochen.

Die Qualität seiner Arbeit in den Arbeitsbetrieben der Anstalt war mäßig. Eine gezielte Vorbereitung der Haftentlassung hat nicht stattgefunden. Pascals problematisches Verhalten und die vergleichsweise kurze Verweildauer im Strafvollzug sind wesentliche Gründe dafür, dass bei ihm kein erkennbarer Entwicklungsprozess stattgefunden hat. Als Pascal die JSA nach vollständiger Strafverbüßung verließ, kursierte die Vermutung, dass er in den Handel mit Drogen zurückkehren werde.

Fall 25

Eine weitere Hürde für die Gewährung von Lockerungen und Urlaub waren kurze Strafhaftzeiten und darunter besonders solche, die in der Vollstreckung eines ursprünglich zur Bewährung ausgesetzten Strafrests bestanden. Die recht komplexen Prüfmechanismen scheinen mit dem zeitlichen Rahmen kurzer Strafen schwer kompatibel zu sein. In den Begründungen für eine „derzeitige“ Ablehnung von Lockerungen wird entsprechend festgestellt, dass man den Gefangenen erst einmal gründlicher kennenlernen wolle oder, dass die Wirkung der eingeleiteten Maßnahmen vor einer Entscheidung erst einmal abgewartet werden müsse. Hinzu kommt die bei MitarbeiterInnen der JSA zumindest latent vorhandene Überzeugung, dass „Kurzstraffer“ keine Lockerungen verdienen bzw. Lockerungen die Wirkung der ohnehin kurzen Haftzeit beeinträchtigen würden. Beim Studium der Akten entsteht immer wieder der Eindruck, dass Urlaub und Vollzugslockerungen, die im Umkehrschluss der Ausführungen der §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 3 JStVollzG Bln eigentlich nur versagt werden sollen, wenn befürchtet werden muss, dass der Gefangene erneute Straftaten begeht oder sich dem Vollzug entzieht, in der Praxis als Mittel der Belohnung für Erfolge bei dem Erreichen des Vollzugszieles betrachtet und gehandhabt werden. Folgendes Zitat aus der Stellungnahme einer Gruppenleiterin ist hier illustrativ: „Frustrationstoleranz und Durchhaltevermögen sind [bei dem Gefangenen] hinreichend vorhanden, um den Anforderungen der Vollzugslockerungen zu genügen.“

Die Folge der geschilderten Haltung bzw. Praxis sind hohe Anforderungen an die Gewährung von Lockerungen und Urlaub. Gleiches gilt, allerdings schon auf Grund der Bestimmungen des JStVollzG Bln, für die Unterbringung im offenen Vollzug. § 13 Abs. 1 stellt lapidar fest, dass die Gefangenen im offenen wie im geschlossenen Vollzug untergebracht werden können. Gemäß § 13 Abs. 2 sollen sie im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen und das Risiko, dass sie sich weder dem Vollzug entziehen noch die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zur Begehung neuer Straftaten missbrauchen, vertretbar erscheint.

Eine Rückverlegung soll erfolgen, wenn sie diesen Anforderungen nicht genügen oder dies zur Erreichung des Vollzugsziels notwendig ist.

In der Ausführungsvorschrift zu § 13 JStVollzG Bln wird der JSA aufgetragen, unmittelbar nach der Aufnahme die Eignung für den offenen Vollzug zu prüfen und nur nicht geeignete Gefangene im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Bei diesen muss dann in regelmäßigen Abständen diese erste negative Beurteilung überprüft werden. Bei jeder Prüfung und vor jeder Entscheidung sind die betroffenen Gefangenen zu hören. Eine frühe Verlegung in den offenen Vollzug ist somit grundsätzlich gewollt. Erfolgt diese nicht, darf der Grund allein darin liegen, dass o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Offener Vollzug

Der Unterkunftsbereich des offenen Vollzuges ist in mehrere Wohneinheiten unterteilt. Die Hafträume, die überwiegend von mehreren Inhaftierten bewohnt werden, sind nicht vergittert und bleiben unverschlossen. Die Gefangenen stehen morgens selbstständig auf. Freigänger verlassen im Rahmen festgelegter Laufzeiten die Anstalt. Die übrigen Gefangenen nehmen als Schüler oder Auszubildende an Angeboten im geschlossenen Vollzug teil bzw. sind dort beschäftigt. Gefangene im offenen Vollzug dürfen sich bis 21.15 Uhr frei im Haus bewegen. Sicherheit wird insbesondere durch eine enge Betreuung und pädagogische Maßnahmen gewährleistet.

Die Gefangenen kommen aus sämtlichen Bereichen des geschlossenen Vollzuges. Es gilt das "Drinnen-Draußen-Prinzip": Die Fachkraft, die im geschlossenen Vollzug für einen Inhaftierten zuständig ist, bleibt es auch nach dessen Verlegung in den offenen Vollzug. Selbststeller, die über einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz verfügen, können direkt in den offenen Vollzug verlegt werden.

In Gruppengesprächen werden die Erfahrungen in der Arbeitswelt und in privaten Kontakten außerhalb der Mauern besprochen. Ebenso werden Konfliktsituationen und Geschehnisse im Vollzugsalltag thematisiert. Mit dem Verdienst werden Haftkosten, Unterhaltszahlungen und Schadenswiedergutmachungen bezahlt. Die Gefangenen des offenen Vollzuges können Wochenendurlaub oder Ausgänge beantragen.

Insgesamt wurden zehn Probanden in den offenen Vollzug verlegt. Bei allen sind im Vorfeld Vollzugslockerungen problemlos verlaufen. Nimmt man eine solche Verlegung als Indikator für einen positiven Vollzugsverlauf und eine günstige Prognose, ergibt sich eine Erfolgsquote von immerhin 33%. Diese wird allerdings dadurch geschmälert, dass es bei drei Probanden zu einer (in einem Fall nur vorübergehenden) Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug gekommen ist. Zu erwähnen ist ferner, dass die Verlegung in den offenen Vollzug fast durchgängig zu einem sehr späten Zeitpunkt erfolgt ist. Begründet wird dies im weitesten Sinn damit, dass die Voraussetzungen für eine solche Verlegung in der Regel erst nach einer langen pädagogischen und therapeutischen Einwirkung auf die Gefangenen gegeben waren. Diese Argumentation ist zweifelsohne plausibel. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob mit einer längeren Verweildauer im offenen Vollzug nicht die mit dieser Unterbringungsform intendierte erzieherische Wirkung gestärkt und eine besserer Gesamtbilanz erzielt worden wäre. Im Rückblick lässt sich zudem feststellen, dass die Gefahr der neuerlichen Straffälligkeit während Aus- bzw. Freigängen oder Urlauben bei der untersuchten Gefangenengruppe eher gering zu sein scheint. In den ausgewerteten Akten ist nur ein Fall dokumentiert, bei dem es bei einem „gelockerten“ Gefangenen außerhalb der JSA zu einer schweren Straftat gekommen sein soll. Ob er tatsächlich daran beteiligt war, ist zudem offen geblieben. Der Proband wurde nicht in den U-Haftbereich verlegt, eine Anklage ist nicht aktenkundig und er ist termingemäß entlassen worden. Auch das Risiko, dass sich Gefangene dauerhaft dem Vollzug entziehen, scheint überschaubar zu sein. Flucht spielt, schon auf Grund der begrenzten Möglichkeiten der jungen Gefangenen, keine größere Rolle.

Gegen **Robert** wurde erstmals im Alter von 15 Jahren ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen das Waffengesetz und Sachbeschädigungen eingeleitet. Mit 16 Jahren folgten Gewaltdelikte, die an Intensität zunahmen. Gemeinsam mit seinem Bruder wurde er im Alter von 17 zu einer zweijährigen Jugendstrafe verurteilt. Die Entscheidung über eine Strafaussetzung wurde für sechs Monate zurückgestellt und in der Vorbewährungszeit beging er erneut ein Raubdelikt. Gegen die Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von 28 Monaten legte er Berufung ein. Er erhielt Haftverschonung und wurde nach dessen Rechtskraft von Vater und Großvater in der JSA „abgeliefert“.

Robert ist einer der Probanden, der aus strategischen Gründen ein „Drogenproblem“ ins Gespräch gebracht hat. Er gab an, regelmäßig in großen Mengen Cannabis und Alkohol konsumiert zu haben und eine Therapie machen zu wollen. Er wurde zunächst in der Drogenfachabteilung untergebracht, jedoch nach wenigen Monaten in Haus 3 verlegt, da kein akuter Behandlungsbedarf festgestellt wurde. Dort waren seine Urinkontrollen mehrfach positiv. Robert räumte Cannabiskonsum ein und äußerte den Vorsatz, mit Beginn des neuen Jahres abstinent sein zu wollen. Das laufende Jahr wolle er entspannt ausklingen lassen und das in seinem Haftraum gefundene Marihuana sei das Weihnachtsgeschenk eines Mitinsassen gewesen. Im Verlaufe seiner Inhaftierung begann Robert seinen früheren Alkoholkonsum zu problematisieren und erkannte den Zusammenhang mit den von ihm begangenen Körperverletzungen.

Robert ist einer der wenigen Probanden, die sich ohne dokumentierte „Startschwierigkeiten“ in den Vollzugsalltag eingefunden haben. Bereits nach wenigen Monaten erreichte er die höchste Vollzugsstufe und konnte sich dort halten. Der oben erwähnte Cannabiskonsum beschränkte sich auf eine kürzere Episode. Danach war sein Verhalten erneut beanstandungsfrei. Die in der Vollstreckungsakte enthaltenen Berichte deuten darauf hin, dass Robert subkulturelle Aktivitäten gemieden und sich an erfolgreichen „gelockerten“ Mitgefangenen orientiert hat. Bei den MitarbeiterInnen der JSA war er wegen seiner höflichen, offenen und kontakt- und kommunikationsfreudigen Art beliebt. Es gelang ihm, zu den GruppenleiterInnen stabile Beziehungen aufzubauen, deren Unterstützung anzunehmen und erzieherischen Interventionen zu akzeptieren.

Robert hat sich von Beginn seiner Inhaftierung an durch zielorientiertes Verhalten ausgezeichnet. Die Vorbereitungskurse für die Hauptschulklasse schaffte er problemlos und zum Ende seiner Haftzeit bestand er den Hauptschulabschluss. Zwischen den Schulkursen wurde Robert mit guten Rückmeldungen in mehreren Arbeitsbetrieben eingesetzt und mit dem Verdienst hat er einen ersten Schadensersatzanspruch beglichen.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat sich Robert mit seinen Gewaltdelikten auseinandergesetzt. Seine Strafe, so die Berichte, habe er als gerecht empfunden und seiner Inhaftierung könne er eine positive Seite abgewinnen, da dadurch seine kriminelle Entwicklung gestoppt worden sei. Dass er andere grundlos angegriffen habe, reue ihn aufrichtig.

Robert bemühte sich mit Erfolg um Vollzugslockerungen. Er erhielt Tagesausgänge und begann mit konkreten Planungen für die Zeit nach seiner Entlassung. Seine Wahl fiel auf eine Ausbildung zum Betonbauer. Alternativ konnte er sich vorstellen, den Mittleren Schulabschluss zu erreichen. Robert wurde in den offenen Vollzug verlegt und vier Monate vor Straffende entlassen. Bei seinen Ausgängen hielt er sich an das vereinbarte absolute Alkoholverbot, welches regelmäßig überwacht wurde, und er nahm Kontakt zu einer Alkoholberatungsstelle auf.

Die Vollstreckungsakte zeichnet das Bild eines problemlosen Gefangenen, der die Angebote des Strafvollzugs genutzt hat, gereift ist und die Anstalt mit einem Zugewinn an Reflexionsfähigkeit, Selbstbewusstsein und auch formalen Qualifikationen verlassen hat.

Die Gründe für diesen positiven Verlauf dürften zunächst einmal in dem Umstand zu finden sein, dass Robert realistische Ziele entwickeln und erreichen konnte. Dies wurde möglich durch frühe Erfolge wie der rasche Aufstieg im Stufensystem, eine kontinuierlich positive Verstärkung von Seiten der BetreuerInnen, eine stabile Bindung an die Familie und deren kontinuierliche Unterstützung aber auch statische Faktoren wie eine vergleichsweise gute intellektuelle Ausstattung, Bindungsfähigkeit und psychische Stabilität.

Fall 29

Bei den ausgewerteten Fällen besteht eine deutliche Korrelation zwischen der Gewährung von Vollzugslockerungen, der Verlegung in den offenen Vollzug und einer vorzeitigen Entlassung¹. Anderes ist kaum zu erwarten, denn die Rückführung von Kontrolle und Zwang bei denen, die sich in die intendierte Richtung zu entwickeln scheinen, zählt zu den grundlegenden pädagogischen Prinzipien. Aber gleichwohl sollte sich der Jugendstrafvollzug mit der Frage beschäftigen, ob oder besser wie die Hürden für die Gewährung von Vollzugslockerungen, für die Verlegung in den offenen Vollzug und für eine vorzeitige Entlassung in der Praxis gesenkt werden könnten. Maßnahmen dieser Art eröffnen nämlich Möglichkeiten für die Stärkung der sozialen Kompetenz, die Stabilisierung der Persönlichkeit oder die Festigung der Drogenabstinenz und gerade die Gefangenen, die keine Lockerungen erhalten, im geschlossenen Vollzug bleiben und ihre Strafe vollständig verbüßen, sind diejenigen mit dem größten Entwicklungsbedarf. Werden Lockerungen und die Verlegung in den offenen Vollzug als Belohnung für gute Fortschritte beim Erreichen des Vollzugsziels eingesetzt, hat dies zur Folge, dass die Chance für weniger erfolgreiche Gefangene, nach der Haftentlassung ein straffreies Leben führen zu können, in der Regel wenig steigt und sich im Vergleich zu den erfolgreicher Gefangenen sogar verschlechtert. Bezieht man die Entlassungsvorbereitungen, die nachfolgend ausführlich erörtert werden, in die Betrachtung ein, wird dieser Mechanismus noch deutlicher. Gefangene, die nicht „glockert“ und nicht in den offenen Vollzug verlegt worden sind, können sich nämlich nur eingeschränkt um die Zeit nach ihrer Inhaftierung kümmern und entsprechende Aktivitäten beschränken sich überwiegend auf eine eher unverbindliche Abklärung von Möglichkeiten zur schulischen oder beruflichen Qualifizierung. Hinzu kommt ein weiterer Nachteil, denn diese Gefangenen verbüßen ihre Strafe regelmäßig vollständig und werden, von den Fällen mit Führungsaufsicht einmal abgesehen, nach ihrer Entlassung nicht durch einen Bewährungshelfer begleitet und unterstützt. Im Ergebnis sind Gefangene mit einem besonders hohen Förder- und Entwicklungsbedarf tendenziell besonders wenig für die Zeit nach der Entlassung gerüstet.

Die Sicht der Gefangenen auf die Zeit ihrer Inhaftierung

Wenn du auf die Zeit in der JSA zurückblickst – was war positiv?

„Nicht zu kiffen fiel mir schwer. „Aber bis vor kurzem hab ich´s durchgehalten die ganze Zeit, wo ich drin war.“

„Meine Sozialarbeiterin – komm gut mit ihr klar, sie ist auch ne ganz nette.“

„Es gibt auch viele Sachen, die man hier gemacht hat - draußen hätt' ich das niemals auf die Reihe gekriegt; Vorbereitungsmaßnahmen als Elektriker und Lagerarbeiter, beides fertig gemacht, auch einen Computerführerschein. Da hat man einen Vorteil, wenn man sich bewirbt.“

¹ Fünf Probanden wurden vorzeitig entlassen.

„Gute Erinnerungen? Ja es gab schon viele Situationen, wo man zu lachen hatte.“ Mit wem?
„Überhaupt, mit Inhaftierten, auch mit Beamten. Besonders Positives kann man hier nicht nennen, das ist schon negativ genug, dass man hier drin ist.“

„Das Wohn- und Finanzprogramm war gut.“

„Es gibt Beamte, mit denen man gut klar kommen kann. Ja, es gibt Beamte, welche jeden gleich behandeln und es gibt Beamte, die das ausnutzen, dass die Beamte sind und die anderen Inhaftierten sind. ... Es gibt Beamte, welche bei uns sitzen, mit anderen Insassen Karten spielen, andere Spiele, irgendwas gestalten oder so, alles mögliche.“

„Nicht so schlecht war, dass ich hier rein gekommen bin. Habe gut abgenommen ... Ich kam hier mit 105 kg rein, ich hab 30 kg abgenommen. ... Ich mach viel Sport ... Kann man ja nichts anderes hier machen, ich will ja nicht die ganze Zeit vorm Fernseher hocken und nichts tun.“

„Da ist ein guter Beamter, der redet mit den Insassen, er tut öfter mal auf Psychologen, mit dem hab ich mich öfter mal zusammen gesetzt und über Sachen gesprochen ... Sein Psychologenscheiß funktioniert; er ist ein guter Mensch, der versucht uns zu helfen.“

„Hier gibt es noch ne Frau vom Arbeitsamt, die hat hier auch nen Sitz im Haus 6, die mich auch betreut, also die auch von alleine kommt und ich hatte mit ihr mehrere Gespräche geführt und sie hat mir halt schon mal wegweisende Tipps gegeben...“

„Ich habe im Musikprojekt „Gittaspitta“ im Knast Musik gemacht, Songs aufgenommen ... wir haben Auftritte in verschiedenen Anstalten gehabt, das läuft draußen noch weiter, zu den Leuten hab ich noch engen Kontakt und will mit ihnen draußen weiter Musik machen.“

„Ich hatte am Anfang starke Schwierigkeit, ich war immer noch aggressiv und wollte das wirklich nicht wahrhaben, dass ich jetzt die nächsten Jahre hier verbringen werde so und hab dann mit meinem Gruppenleiter ne Therapie gemacht und die hat mir schon sehr geholfen. ... Das ist was, wo ich mich wirklich jeden Tag bei ihm bedanken könnte.“

„Es gibt auch nette Meister, mit denen versteh ich mich gut, die setzen sich für mich ein.“

„Ja gab´s gute Sachen, gab´s gute Dinge hier, z.B. machen wir ab und zu Gruppenaktivitäten ... Weihnachtsfeier haben wir einmal gemacht, dann war Grillen einmal, das war gut, aber sonst war alles, fand ich nicht so gut.“

„Gute Erinnerungen? Natürlich - gibt´s schon viele Tage, wo ich Spaß hatte. Ich hab hier Sachen gehabt, was hier gar keiner hatte sozusagen. Zum Beispiel Handy mit Fernseher, ich hatte einen Fernseher sozusagen in meiner Zelle, konnt ich Fernseher gucken, wann ich will und andere Sachen, schöne Sachen, was man eben nicht haben darf.“

Wenn du auf die Zeit in der JSA zurückblickst – was war negativ?

„Wenn man sich beschwert, wird´s sowieso nichts, man schreibt ne Beschwerde über [einen Beamten], gibt die auch ab, aber derjenige findet die im Fach raus und zerreit die einfach und schmeit die weg.“

Was fllt dir ein, wenn du an die Zeit in der JVA zurckdenkst? „Vieles, kann man jetzt nicht sagen oder so, man denkt einfach wie viel Zeit von seinem Leben man verloren hat und einfach sinnlos.“

Welche Gefhle verbindest du mit der Haft? „Hass, Trauer, sonst nichts.“

„Es gibt Beamte, die das ausnutzen, dass sie Beamte sind und die anderen Inhaftierten sind.“

„Hier drin gibt´s natrlich auch Schlgereien ab und zu, man muss sich hier drin beweisen und so...“

„Was hab ich hier groartig gemacht? Hatte mal mit einem Anti-Gewalt-Training angefangen, ging einmal nicht hin, flog raus, Grund war Stress in der Beziehung, sonst gar nichts.“

„Ich hab auf jeden Fall viel verpasst in der Zeit.“

„Mir fllt jetzt nur eigentlich ein, dass Knast einfach nur nicht gut ist - nicht gut im Sinne von Einschluss und kein Einkauf und alles mgliche. ... Man ist zwangsweise mit verschiedenen Leuten zusammen auf einer Station, drauen kann man sich seine Freunde, Umgebung aussuchen, hier drin nicht.“

„Ich kann hier drin keine Freunde finden, weil ich wei, wenn ich mich drauen mit denen treffe, knnen die mich wieder in die Scheie rein reien.“

„Also ich hab eigentlich gar keine Freunde mehr, als ich hier neu reingekommen bin, hab ich jedem Briefe geschrieben.“

„Manchmal die sind [die Beamten] nett, aber manchmal die geben ohne Grund Einschluss und find ich einfach scheie von denen; dann gibt´s auch Beamte, die interessieren sich nicht fr uns, wir gehen in Bro und die machen einfach nichts fr uns, obwohl die uns betreuen mssen, machen die nichts fr uns.“

„Gefhle? Ganz ehrlich, ich hab nur Hassgefhle.“

„Natrlich die Zeiten, wo es mir schlecht geht, wo ich im Bunker war, man erinnert sich doch. ... Einschluss war ich durchgehend immer, wegen dieser Handysachen und so.“ Das heit, du bist ein Bser? „Ja, so sehen die mich, obwohl ich bin nicht mal so. ... Die denken, ich unterdrcke hier die Jungs, weil meine Zelle voll ist, ich hab viele Sachen in Zelle und so.“

Was nimmst du aus der JSA mit, das dir hilft, nicht rückfällig zu werden?

„Erfahrung.“ In Bezug auf was? „Auf die Inhaftierung hier, also dass es halt nicht gut ist, wenn man hier rein kommt.“

„Die Zeit hier hat mir geholfen. ... Ich schätze die Freiheit draußen und früher hat man ... sich gar keine Gedanken gemacht, dass man in Knast kommen kann; aber wenn man hier drin ist, macht man sich einfach Gedanken und denkt, ok lohnt sich nicht.“

Wird dir die Zeit hier helfen nicht wieder abzustürzen? „Nee, eigentlich nicht. Eigentlich macht´s hier eher einen aggressiver und das ist denn auch schon wieder ne Bedrohung für draußen. ... mich hat´s hier auf jeden Fall aggressiver gemacht, ich bin´n bisschen im Kopf verrückt geworden ... Also es war mir hier keine Hilfe. Natürlich hab ich überlegt, was ich mit meiner Zukunft machen werde und weiß, dass auf jeden Fall keine Scheiße mehr sein wird, das war das Einzige.“

„Ich glaube, wenn man so´n bisschen länger sitzt wie ich, merkt man schon was man angestellt hat, dann kann man sich auch besser mit seinen Problemen und Straftaten auseinandersetzen, weil ich hab hier auch viele Leute wiederkommen sehen und ich möchte nicht, dass das mir passiert. ... Ich hab mich auf jeden Fall mit meinem Sozialarbeiter und meinen Problemen auseinandergesetzt und überhaupt mit meinen Straftaten auseinandergesetzt, aber ich hab mich in meiner Zelle mehr mit meinen Straftaten auseinandergesetzt als mit meinem Sozialarbeiter zusammen; ich hab mir aufgeschrieben, was für Sachen ich gemacht habe, wie sich das Opfer gefühlt hat und sonst was, ich hab zwar die Tipps von ihr geholt, aber ich hab das selbst bearbeitet sozusagen; und mir ist auch ziemlich klar geworden, dass ich so was nicht mehr will, ich will die Leute nicht mehr verletzen, ob´s jetzt gefühlsmäßig oder körper-, also gewaltmäßig ist, das ist auf jeden Fall beides für mich gleich, ich will keinen mehr verletzen.“

„Therapie, Schulabschluss, Perspektiven, Hobbys. Ich denk mal, das sind schon ne Menge Punkte, wo ich sage ok, das hält mich davon fern, jetzt wieder irgendwie Mist zu bauen, kriminell zu werden.“

„Ganz ehrlich, nein, wirklich nicht, hier wird man noch mehr kriminell, hier kommt man noch mehr auf dumme Gedanken, ich bin ehrlich wirklich, hat mir nicht geholfen, weil man ist ja hier nur unter Kriminellen, die Scheiße gebaut haben und man unterhält sich so und so; Man kriegt da sozusagen noch Infos? Ja genau, also ich hab mir selber geholfen, sonst hat mir keiner hier geholfen.“

„Viele kommen zurück, hat doch keine Sinn, was soll man denn hier lernen, kommen doch raus mit nix, danach kommt man auf schöne Ideen, man ist auch klüger, linker geworden ja, man sieht mehr Geld, und du siehst anders dieses Geld, du siehst anders danach auf jeden Fall, ich kenn hier alle Jungen, sagen wir mal so, als die noch neu war die Intensivtäterliste ja, da waren wenig Leute drinne ja, jetzt jeder Zweite sitzt - Zweitstrafer, Drittstrafer normal.“

„Nix. Wenn ich sehe ich hab nix, kein Geld, kein nix, ich glaub schon, dass ich [mir] was überlegen [werde] aber erst mal natürlich ruhig bleiben; für mich ist kein Knast hier, Jugendherberge, Heim.“ Was hätte man denn für dich tun können? „Vorher entlassen, Ausgänger, dann würd ich sehen.“

5.2.6 Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

Die Entlassung aus der Strafanstalt ist ein kritischer Zeitpunkt. Die Gefangenen haben in der Regel mehrere Jahre einer wichtigen Entwicklungsphase in Haft verbracht und die Folge ist eine weitreichende Anpassung an die „totale“ Institution Strafanstalt mit ihren offiziellen und versteckten Normen- und Wertesystemen, ihren besonderen Belohnungs- und Bestrafungsmechanismen, ihren komplexen sozialen Strukturen und ihren in vielerlei Hinsicht starren Regelungsmechanismen. Der Begriff „Gefängnissozialisation“ beschreibt diese Integration des Einzelnen in das System Strafvollzug recht treffend.¹ Der Vollzugsalltag gibt Halt und Orientierung, verschafft Handlungssicherheit und in gewissen Grenzen auch emotionale Stabilität. Alles das fällt mit der Entlassung weg.

Auch wenn sich das Leben „draußen“ objektiv wenig geändert haben mag, für die Gefangenen ist es schon deshalb neu und ungewohnt, weil sie sich verändert haben. Die Annahme, sie würden in eine ihnen bekannte Welt zurückkehren, ist eine Illusion und ein schwieriger An- und Einpassungsprozess liegt vor ihnen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zeit nach der Entlassung mit Erwartungen und Befürchtungen gefährlich aufgeladen ist – sowohl auf Seiten der Gefangenen als auch auf Seiten ihrer Familien und ggf. Partnerinnen. Auf die Entlassenen warten Aufgaben, an denen sie vor ihrer Inhaftierung häufig gescheitert sind. Sie sollen sich eine berufliche Perspektive erarbeiten, für eine legale materielle Grundlage sorgen, soziale Beziehungen ordnen und ausbauen, Interessen jenseits subkultureller Aktivitäten entwickeln, ihren Alltag strukturieren, Termine und Verpflichtungen zuverlässig einhalten usw.. Im Strafvollzug mögen sie ihre diesbezüglichen Kompetenzen entwickelt und gestärkt haben, mit der Entlassung gilt es, diese unter „Echtbedingungen“ umzusetzen.

Es liegt auf der Hand, dass dieser schwierige Übergang am ehesten gelingen kann, wenn er vorbereitet, stufenweise und begleitet erfolgt. Idealerweise müssten deutlich vor der Entlassung wesentliche Lebensbereiche wie Wohnung, Arbeit, Ausbildung, Schule, Freizeit oder familiäre und partnerschaftliche Bezugssysteme soweit geordnet und überschaubar sein, dass der Gefangene kritische Situation antizipieren und sich darauf vorbereiten kann. Er müsste die Möglichkeit erhalten, sich zunächst begrenzt diesen Aufgaben zu stellen, um die Bewältigung kleiner Schritte Verhaltenssicherheit zu gewinnen. Kürzere und dann länger werdende Besuche und Aufenthalte außerhalb der Strafanstalt sind hierfür geeignete Mittel. Es müsste dafür Sorge getragen werden, dass dieser Übergangsprozess kontinuierlich begleitet wird und der Gefangene bzw. Haftentlassene das erforderliche Maß an Unterstützung und auch Kontrolle erfährt. Eine geordnete „Übergabe“ des Gefangenen an Bezugspersonen außerhalb der Strafanstalt böte hier gute Möglichkeiten.

Das alles sind keine neuen Überlegungen. Aus Evaluationsstudien ist bekannt, dass eine geeignete Nachsorge die Wirksamkeit einer vorhergehenden (sozialtherapeutischen) Behandlung festigen kann und so die Rückfallgefahr mindert. In den vergangenen Jahren ist das fachöffentliche Interesse an dem kritischen Punkt der Entlassung aus dem Strafvollzug deutlich gestiegen.² Unterschiedliche Transfermodelle wurden in deutschen Strafvollzugsanstalten erprobt und die Ansätze zu einer besseren Integration von Vollzug und Nachsorge sowie der daran beteiligten Personen und Institutionen firmieren unter dem Begriff „Übergangsmanagement“.³

¹ Vgl. Goffman, Erving (2009): *Asyle - Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. 16. Aufl., Frankfurt/M.

² Vgl. Ostendorf, Heribert (2008): Entlassungsvorbereitung – die Achillesferse des Strafvollzugs. In: *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* Nr. 44, S. 4 ff oder auch Maelicke, B. (2008): Integrierte Resozialisierung als strategische Innovationsaufgabe, in: *Forum Strafvollzug* 2008, S. 7 f.

³ S. hierzu Cornel, Heinz u. a. (Hrsg.) (2009): *Handbuch der Resozialisierung*. 3. Auflage Baden-Baden.

Auch die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder verlangen eine Entlassungsvorbereitung und definieren in gewisser Weise Mindeststandards für das Übergangsmanagement. § 19 Abs. 1 JStVollzG Bln verpflichtet die JSA, „frühzeitig, spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung, mit außervollzuglichen Einrichtungen, Organisationen sowie Personen und Vereinen“ zusammenzuarbeiten „um zu erreichen, dass die Gefangenen nach ihrer Entlassung über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle verfügen. Dazu gehört insbesondere eine Zusammenarbeit der ambulanten sozialen Dienste (Bewährungshilfe, Führungsaufsicht) und des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) mit der Anstalt zum Zweck der sozialen und beruflichen Integration der Gefangenen.“ Zur Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden und zur Vorbereitung der Entlassung können die Gefangenen mehrere Tage Sonderurlaub erhalten. Das JStVollzG Bln trägt der Strafanstalt auch auf, zur Vorbereitung der Entlassung „die Gefangenen bei der Ordnung ihrer persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu unterstützen. Dies umfasst die Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen.“ An der nachgehenden Betreuung können Bedienstete der JSA beteiligt sein. In Ausnahmefällen dürfen gemäß § 22 Abs. 1 JStVollzG Bln auch nach der Entlassung im Vollzug begonnene Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahmen fortgesetzt werden.

Tatsächlich ergibt sich auf der Basis der Vollzugsakten ein recht vielfältiges Bild. Es lassen sich Fälle finden, bei denen die Gefangenen intensiv auf ihre Entlassung und die Zeit danach vorbereitet worden sind, aber ebenso solche, bei denen die im Zusammenhang mit der Entlassung ergriffenen Maßnahmen weit entfernt von den Erfordernissen eines integrierten Übergangsmanagements zu liegen scheinen. Zu insgesamt acht Probanden dokumentieren die Vollzugsakten einen frühen Beginn der Entlassungsvorbereitung. Zum Zeitpunkt der Entlassung war die Unterkunft der Probanden geregelt, es bestanden nicht nur Pläne und Absichten hinsichtlich einer schulischen oder häufiger beruflichen Ausbildung sondern feste Zusagen. In Fällen, in denen entsprechende Maßnahmen mit einem größeren zeitlichen Abstand zu der Entlassung beginnen sollten, lagen Zusagen für vorübergehende Jobs vor. Soweit erforderlich, hatten die Probanden den Kontakt zu Jobcenter, Berufsberatung, Jugend- und Sozialamt aufgenommen. Und es gab Institutionen und in der Regel bereits konkrete Personen, die mit der Nachsorge beauftragt waren. Diese Probanden waren zum Ende ihrer Haftzeit ausnahmslos im gelockerten oder offenen Vollzug und sind in hohem Maße selbst aktiv geworden. Ausgänge oder Urlaube haben sie genutzt, um sich über ihre Möglichkeiten zu informieren, bei Projekten vorzustellen, vorhandene Kontakte „aufzuwärmen“, ihnen zustehende finanzielle Unterstützungen zu beantragen usw. Zu dieser Gruppe zählen erwartungsgemäß die Gefangenen, die vorzeitig entlassen wurden.

Gemeinsam mit vier weiteren Jugendlichen hat **Nader** in kurzem Zeittakt Geschäfte überfallen. Mit der Beute wurden Drogen, Markenklamotten, Taxifahren und Partys in Berliner Clubs finanziert. Wie Nader später erkannte, waren die Überfälle auch Mittel, um Ansehen und Status zu gewinnen und seine Position in der Clique zu festigen. Allein die Festnahme hätte ihn davor bewahrt, immer weitere Straftaten zu begehen. Nach den ersten Überfällen sei die Angst verschwunden und jeder Erfolg hätte die Gruppe motiviert weiterzumachen. Unter Einbeziehung eines früheren Urteils wurde Nader zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Während der fast neunmonatigen U-Haft galt Nader als rebellischer Gefangener und es wurden besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Bei seiner Verlegung in Haus 2 der JSA, war er knapp 17 Jahre alt. Zu den im Vollzugsplan festgehaltenen Zielen zählt die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Eigenverantwortung, das Entwickeln und Verfolgen von Zukunftszielen, die Differenzierung und Angleichung der Selbst- und Fremdwahrnehmung und die Förderung der Empathiefähigkeit. Während seiner Inhaftierung soll Nader einen Hauptschulabschluss erwerben und sich im Anschluss eine berufliche Perspektive entwickeln.

Die in der Vollstreckungsakte zusammengetragenen Unterlagen zeichnen zunächst kein besonders positives Bild von Nader. Zu Gewaltausbrüchen oder gravierenden Regelverstößen ist es zwar nicht gekommen, aber er wird als wenig motiviert, emotional flach und wenig erreichbar beschrieben. Mitgefühl für die Opfer seiner Überfälle könne er kaum entwickeln und er bringe wenig Verständnis dafür auf, dass seine Eltern unter seiner Straffälligkeit leiden. Auch nach 6 Monaten hat sich die Situation wenig zum Positiven verändert. Nader nehme seine Lage nicht ernst, wäre emotional stumpf. Er würde unter der Haft wenig leiden und hätte sich im Kreise der Gefangenen mit Migrationshintergrund gut eingelebt. Es wurde vermutet, dass Nader subkulturell aktiv ist. Von einer Maßnahme zur Berufsfindung wurde er abgelöst und einen Schulvorbereitungskurs besuche er mit wenig Motivation und Einsatz.

Nach über einem Jahr scheint ein Wendepunkt eingetreten zu sein. Der Akte ist zu entnehmen, dass Nader begonnen hat, sich ernsthaft auf den Vollzug einzulassen. Er würde regelmäßig an Einzelgesprächen teilnehmen, wirke gereifter. Er suche zwar nach wie vor den Kontakt zu „ausländischen“ Mitgefangenen, würde sich aber nicht an subkulturellen Aktivitäten beteiligen. In seiner Grundstimmung sei er phasenweise depressiv, er investiere aber in seine schulische Ausbildung. Von einem Handy-Fund abgesehen, ist es zu keinen disziplinarischen Vorfällen gekommen und Nader hat die höchste Stufe im Stufenvollzug erreicht. Die positive Entwicklung setzte sich fort und zwei Jahre nach Beginn der Straftat wird Nader als freundlich, nachdenklich, ernsthaft und gereift beschrieben. Er könne über seine Befindlichkeiten sprechen und nehme die Dinge selbst in die Hand. Der erfolgreiche Abschluss des Hauptschulkurses habe ihn selbstsicherer gemacht. Nader ist zwar nach wie vor kein Mustergefangener – es werden illegale Handys bei ihm gefunden und er gerät mehrfach in verbale Auseinandersetzungen mit GruppenbetreuerInnen – aber er habe gelernt, Grenzen zu respektieren und sein Verhalten im Hinblick auf mögliche Folgen zu reflektieren. Er hat an einer Ausbildung zum Peer-Mediator teilgenommen und mehrfach schlichtend auf Mithäftlinge eingewirkt.

Vor dem Hintergrund eines insgesamt positiven Vollzugsverlaufs erhielt Nader Vollzugslockerungen. Im Rahmen von Ausgängen nahm er an einer Berufsberatung teil und kümmerte sich um eine geförderte Maßnahme zur Berufsvorbereitung. Er kam in den offenen Vollzug und konnte als Freigänger mit dieser Maßnahme beginnen. Bei seiner Entlassung bestand die Aussicht, dass er nach Abschluss der Berufsvorbereitungsmaßnahme eine Ausbildung im KFZ-Bereich würde beginnen können.

Nader wurde um 15 Monate vorzeitig entlassen. Aus der Akte geht hervor, dass er nach seiner Entlassung die Berufsvorbereitungsmaßnahme weiterhin regelmäßig besucht hat.

In der Gesamtsicht war Naders Vollzugsverlauf positiv. Nach anfänglichen Problemen ist es gelungen, einen Entwicklungsprozess anzustoßen und pädagogisch und therapeutisch zu begleiten. Die lange Haftstrafe dürfte in diesem Fall förderlich gewesen sein, aber entscheidender dürfte sein, dass Nader mit vergleichsweise günstigen Voraussetzungen in den Strafvollzug gekommen ist. Dazu zählt, dass es seine erste Jugendstrafe war und bei ihm der Prozess der Kriminalisierung biografisch eher spät eingesetzt hat. Nader ist in stabilen familiären Verhältnissen in einem Bezirk am Stadtrand aufgewachsen und seine Eltern waren berufstätig. Mehrere Jahre hat er erfolgreich Vereinsfußball gespielt. Nach erheblichen Konflikten mit Lehrern und längerer Schulabstinenz musste er zwar die Hauptschule in der 9. Klasse verlassen, aber die Anfänge seiner schulischen Ausbildung waren vergleichsweise erfolgreich. Nach einer problemlosen Grundschulzeit hat er eine Realschule besucht und sich dort einige Zeit halten können. Ausgeprägte Defizite im Sozialverhalten, Erkrankungen, psychische Devianzen oder vergleichbare Belastungsumstände wurden nicht diagnostiziert. Unkontrollierter Cannabiskonsum hat sich auf eine kürzere Phase beschränkt und während seiner Inhaftierung waren sämtliche Urinkontrollen negativ.

Entscheidend könnte gewesen sein, dass sich Nader Ziele setzen konnte und in der Lage war, diese strukturiert und rational anzugehen.

Fall 12

Zu mehr als zwei Drittel der Fälle sind keine, punktuelle oder stark eingeschränkte Entlassungsvorbereitungen dokumentiert. An anderer Stelle wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Reihe von Vollstreckungsplänen die letzte Fortschreibung gefehlt hat und folglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass kurz vor dem Ende der Strafhaft noch Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Im ungünstigen Fall dürften sich diese auf Beratungen etwa durch Mitarbeiter der Arbeitsagentur, der Verabredung von Terminen mit der zuständigen Jugendhilfe oder mit der mit der Führungsaufsicht beauftragten Bewährungshilfe oder der Information über Hilfs- und Beratungseinrichtungen beschränkt haben. Im günstigeren Fall könnten die Probanden im Rahmen von Ausführungen, noch sehr spät ermöglichten Ausgängen oder sogar Urlauben erste Kontakte geknüpft haben. Zu einem frühzeitigen, systematischen und umfassenden Übergangsmanagement dürfte es jedoch in keinem dieser Fälle gekommen sein. In diese Gruppe der schlecht vorbereiteten Haftentlassenen fallen sämtliche Probanden, die keine Vollzugslockerungen erhalten haben und damit insbesondere solche, die mehr oder weniger kontinuierlich durch Regelverstöße aufgefallen sind. Weiter besteht eine hohe Übereinstimmung zwischen schwacher Vorbereitung und unsicherem ausländerrechtlichem Status. Dies liegt einerseits daran, dass dadurch der Zugang zu öffentlich geförderten Bildungsmaßnahmen verschlossen sein kann und die Entlassungsvorbereitung unter erschwerenden Bedingungen erfolgen muss. Andererseits ist aber nicht von der Hand zu weisen, dass in den zehn Fällen, in denen ausländerrechtliche Maßnahmen und insbesondere Ausweisungen im Raume standen, auf beiden Seiten die Motivation für entlassungsvorbereitende Maßnahmen begrenzt gewesen sein könnte. Bei Probanden mit kurzen Strafen ergibt sich kein einheitliches Bild. Für die Mehrzahl ist keine umfangreiche Entlassungsvorbereitung belegt, aber es findet sich auch ein Gegenbeispiel.

Welche Entlassungsvorbereitungen wurden im Einzelnen getroffen? Es kann davon ausgegangen werden, dass die bevorstehende Entlassung und die damit zusammenhängenden Aufgaben und Schwierigkeiten einen hohen Stellenwert in der pädagogischen und therapeutischen Arbeit mit den Gefangenen besitzen. Insbesondere dürften mit ihnen riskante Situationen und Umstände und dafür angemessene Verhaltensstrategien erarbeitet worden sein. Diese Maßnahmen zählen gewissermaßen zum Standardprogramm der JSA.

In allen Fällen hat vor der Entlassung eine Klärung der Wohnsituation stattgefunden. Allerdings dürfte dies ohne größeren Aufwand möglich gewesen sein, da die Probanden nach der Haftentlassung regelmäßig zu ihren Eltern oder einem Elternteil ziehen wollten und dort offensichtlich auch die Bereitschaft bestanden hat, die Söhne in der eigenen Wohnung aufzunehmen. Lediglich bei vier Probanden bestanden konkrete Pläne bzw. es gab bereits Zusagen für betreutes Wohnen. Für einen Proband stand eine Wohnung im Haus zur Verfügung, in dem seine Mutter lebte und ein weiterer Proband plante mit seiner Verlobten zusammenzuziehen.

Schule und Arbeit spielten bei der Entlassungsvorbereitung keine größere Rolle. Dies ist nachvollziehbar, da zum einen der schulischen Bildung während der Haftzeit relativ viel Aufmerksamkeit geschenkt worden war und zum anderen wegen des Fehlens einer beruflichen Ausbildung die Chancen auf eine kontinuierliche Beschäftigung mit hinreichender Bezahlung als gering eingestuft werden konnten. Entsprechend waren Planungen zur beruflichen Qualifizierung etwas häufiger und betrafen auch einzelne Probanden, bei denen keine umfassende Entlassungsvorbereitung stattgefunden hat.

Die Nachsorge wurde in erster Linie in die Verantwortung der ambulanten Sozialen Dienste gegeben. Bei den fünf Probanden, die vorzeitig aus der Haft entlassen wurden, war die Einsetzung eines Bewährungshelfers obligatorisch. Bei 14 weiteren Probanden wurde eine Führungsaufsicht für die Dauer von mehrheitlich zwei Jahren angeregt oder dieser zugestimmt. In einem Fall wurde das Schulprojekt, an dessen Bildungsmaßnahme der Proband teilnehmen sollte, in die Betreuung eingebunden, zwei weitere Probanden sollten im Rahmen von speziellen Projekten Freier Träger betreut werden.

Die Akten lassen deutlich erkennen, dass die Vorbereitung der Entlassung in vielen Fällen unbefriedigend war und damit positive Entwicklungen während der Haft gefährdet worden sein könnten. Nur in wenigen Fällen kann von einem systematischen Übergangsmanagement die Rede sein. Freie Träger der Jugendhilfe, Vereine oder auch geeignete Persönlichkeiten für die Betreuung und Begleitung nach der Haftentlassung wurden nur in wenigen Fällen einbezogen. Der Beschluss des LG Berlin vom 6. August 2007¹, wonach bei einer vollständigen Vollstreckung einer einheitlichen Jugendstrafe von mindestens zweijähriger Dauer wegen einer vorsätzlichen Straftat gem. § 68 f Abs. 1 StGB in Verbindung mit § 7 JGG regelmäßig Führungsaufsicht eintreten soll, ist hierfür keine ausreichende Erklärung. Diese Entscheidung dürfte zwar zu einer Ausdünnung der Optionen für die Nachsorge geführt haben, ist aber nicht für die bereits an anderer Stelle ausgeführte Paradoxie in die Verantwortung zu nehmen, dass gerade bei den Gefangenen, die während der Haftzeit wenig Eigenständigkeit, Initiative und Reflexionsvermögen entwickelt und somit den höchsten Bedarf nach einer unterstützenden und kontrollierenden Begleitung haben, die schwächste Vorbereitung auf die Zeit nach ihrer Haft stattgefunden hat.

Besonders problematisch und veränderungsbedürftig erscheint der Umstand, dass die Herkunftsfamilien bei der Entlassungsvorbereitung kaum eine Rolle spielen. Auszunehmen sind die wenigen Fälle, bei denen Mütter oder Väter an Fallkonferenzen mitgewirkt haben. Für die Probanden sind ihre Familien emotionaler und sozialer „Dreh- und Angelpunkt“. Aus ihnen kommen die jungen Gefangenen, sie haben während der Haft zu ihnen gehalten, und zu ihnen gehen sie nach ihrer Entlassung zurück. Uneingeschränkt positiv ist das nicht, denn Familien haben hinsichtlich der Entwicklung intensiver Kriminalität eine höchst vielschichtige Rolle. In von Fall zu Fall höchst unterschiedlicher Art und Weise waren sie nicht in der Lage, die kriminelle Entwicklung ihrer Söhne aufzuhalten oder haben sie sogar fahrlässig verstärkt. Das bedeutet aber nicht, dass die Familien durch deren Straffälligkeit nicht negativ betroffen wären. Konflikte und Zerwürfnisse sind keine Ausnahmen. Die Inhaftierung der Söhne erleben sie vielfach als belastenden, teilweise als beschämenden Umstand. Aber trotz alledem sind sie bereit, ihre Söhne nach der Entlassung aufzunehmen und sie werden damit zu einer wesentlichen Ressource. Absehbar ist aber auch, dass in den Familien die Umstände, die zu der kriminellen Entwicklung der Söhne beigetragen haben, nicht abgestellt sind und erneut zu einer Destabilisierung beitragen könnten. Was läge also näher, als die Familien stärker in die Arbeit mit den Gefangenen einzubeziehen und sie nach Möglichkeit und Erfordernis selbst zum Ziel der Entwicklung und Förderung zu machen?

Die hier erörterte Problematik einer vielfach nicht gelingenden Entlassungsvorbereitung betrifft nicht ausschließlich und auch nicht in erster Linie die Gruppe der „Intensivtäter“ und seit dem Abschluss der Aktenauswertung und der Durchführung von Interviews mit Gefangenen hat es im Berliner Jugendstrafvollzug interessante und erfolgversprechende Entwicklungen gegeben. Unterstützt mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds konnte zwischen 2009 und 2011 das Projekt „Passage“ aufgelegt werden, welches insbesondere die Voraussetzungen für eine Vernetzung der vorhandenen Beratungs-, Qualifizierungs- und Hilfeinrichtungen für Haftentlassene untereinander und mit dem Justizvollzug schaffen wollte.² Am 1. Juni 2011 hat das Projekt „Startpunkt“ seine Arbeit in- und außerhalb der Jugendstrafanstalt aufgenommen.

¹ Az: 509 Qs 36/07

² <http://www.passage-berlin.eu/cms/index.php> (aufgerufen am 12. Oktober 2011)

Beteiligt sind zwei erfahrene Freie Träger, die Vereine Freie Hilfe Berlin und Gangway. Im Kern handelt es sich um ein Beratungs- und Begleitungsangebot für die auch in dieser Studie als Problemgruppe identifizierten „Endstrafer“. „Das Team von "Startpunkt" wird insbesondere aus dem Blick der Jugendhilfe heraus in enger Zusammenarbeit mit der JSA Berlin, unter Einbeziehung und in Rücksprache mit den jeweils fallbezogen zuständigen Jugendämtern und den Jugendgerichtshilfen, die strukturierte Entlassung der jungen Inhaftierten bereits in der Haftzeit mit ihnen vorbereiten (freiwillige Teilnahme) und sie ab dem Tag der Entlassung intensiv in ein selbstbestimmtes und legales Leben begleiten. Um diesen Jugendlichen Perspektiven zu eröffnen, werden sie mindestens drei Monate vor der Haftentlassung beraten und nach ihrer Freilassung zu Ämtern, Behörden etc. begleitet. Zusätzlich werden sie dann in ein Netzwerk verschiedener sozialer Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel zur beruflichen Förderung oder zur sinnvollen Freizeitgestaltung, eingebunden.“¹ Es bleibt zu hoffen, dass die hier untersuchte Häftlingsgruppe durch dieses Angebot erreicht wird.

Ibrahims Kindheit und Jugend verliefen offenbar ohne größere Auffälligkeiten. Wegen mangelhafter Leistungen musste er allerdings die Realschule verlassen. Zum Zeitpunkt seiner Festnahme besuchte er die 9. Klasse einer Hauptschule. Mit 15 Jahren und damit sehr früh wurde er wegen schwerer Gewalttaten zu einer Jugendstrafe von 3 ½ Jahren verurteilt. Nennenswerte Vorbelastungen lagen nicht vor und mit Beginn der sieben monatigen Untersuchungshaft wurde er erstmals von seiner Familie getrennt, zu der er eine enge Beziehung hatte.

Ibrahim zählt zu den Probanden, bei denen zu Beginn der Strafhaft eine tendenziell positive Prognose gestellt wurde. Seelische, soziale und körperliche Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt und er wurde als kooperativ und freundlich eingeschätzt. Er schäme sich seiner Taten, habe das Bedürfnis, darüber zu sprechen und sich mit ihnen auseinander zu setzen. Das hohe Strafmaß empfinde er als gerecht. Die Rede ist von „Leidensdruck“ und einer großen Motivation an sich zu arbeiten. Ein Grund dafür sei, dass die Familie seine Straftaten nicht billige.

Ibrahim wurde in Haus 2 untergebracht. Laut Vollzugsplan wurden zur Tataufarbeitung psychologische Einzelgespräche vorgesehen und in Vorbereitung auf die Teilnahme an dem Hauptschulkurs sollte Ibrahim die angebotenen Aufbaukurse besuchen. Lockerungen und eine Entlassung zum „Zweidrittel-Termin“ wurden für möglich gehalten. Dafür solle er in ein entwicklungsförderliches Bezugsnetz eingebunden werden. Die Beurteilungen während des ersten Haftjahres blieben noch recht positiv und optimistisch. Nach anfänglichen Schwierigkeiten habe sich Ibrahim an den Vollzugsablauf gewöhnt und in die Wohngruppe integriert, subkulturellen Zusammenhängen gehe er aus dem Weg. Er sei noch recht kindlich, könne sein Verhalten aber reflektieren. Er wird als angenehmer Insasse bezeichnet, dem man Grenzen setzen müsse, der aber änderungswillig und -fähig sei. Zur Gruppenleiterin habe sich eine tragfähige Beziehung entwickelt. Ibrahim suche das Gespräch und er habe ein aufrichtiges Interesse an einer Auseinandersetzung mit seinen Gewalttaten.

Nach etwa einem Jahr wurden die Beurteilungen unsicherer. Ibrahims wurde wegen „illegaler“ Handys mehrfach disziplinarisch belangt. Sein Verhalten sei gegenüber der Gruppenleiterin respektvoll und teilweise devot, gegenüber den VollzugsmitarbeiterInnen und Mitgefangenen offensiv und „frech“. Insgesamt sei er kooperativ und daran interessiert, Konflikte gewaltfrei zu lösen.

¹ <http://www.gangway.de/gangway.asp?client=gangway&cat1id=90&cat2id=5715> (aufgerufen am 12. Oktober 2011)

Sein Verhalten im Hauptschulkurs, den er nach guten Leistungen in den Aufbaukursen besuchte, habe sich gebessert und die Tataufarbeitung käme voran. Aber es wurde erstmals die Frage aufgeworfen, ob Ibrahim tatsächlich eine nachhaltig positive Entwicklung durchlaufen oder ob er lediglich gelernt habe, sich dem Vollzugalltag und den Erwartungen des Fachpersonals anzupassen. In den darauf folgenden Monaten setzte sich diese pessimistische Sicht durch. Wiederholt wurden bei ihm Mobiltelefone gefunden und mehrfach war er an körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen beteiligt. Es kam der Verdacht auf, er handle mit Drogen, würde Mitgefangene unterdrücken und sei subkulturell aktiv. Er äußere sich nach wie vor positiv zu den Vollzugszielen, aber er passe sich lediglich Autoritäten an und sei tatsächlich nicht in der Lage, Frustrationen zu ertragen und Regeln zu respektieren. Für sein Fehlverhalten würde er keine Verantwortung übernehmen.

Auf der Vollzugsplankonferenz, die etwa sechs Monate vor Strafende zusammentrat, herrschte ein dahingehender Konsens, dass sich Ibrahim lediglich oberflächlich angepasst habe und es zu keiner nachhaltig positiven Entwicklung des Gefangenen gekommen sei. Obwohl die Flucht- und Missbrauchsgefahr als gering eingeschätzt wurde, wurden Vollzugslockerungen abgelehnt. Zur Entlassungsvorbereitung wurden begleitete Ausgänge ins Auge gefasst und zur Nachsorge eine dreijährige Führungsaufsicht empfohlen.

Für die MitarbeiterInnen der JSA war der Vollzugsverlauf Ibrahims nachvollziehbar enttäuschend. Trotz vergleichsweise günstiger Voraussetzungen und erheblichen Engagements ist bei ihm keine positive Entwicklung eingetreten. Und sie fühlten sich getäuscht, denn im Nachhinein erschien sein kooperatives und offenes Verhalten des ersten Jahres als Akt der Verstellung.

Der Fall belegt aber nicht nur die Schwierigkeit, Verhalten und Entwicklungen von Gefangenen sicher einzuschätzen. Er verweist auch auf die Risiken des Strafvollzugs, denn alternativ zu der Deutung, dass sich Ibrahim verstellt hat, ist auch eine tatsächliche Negativentwicklung vorstellbar, zu der es in der Verantwortung einer Institution gekommen ist, der Jugendliche übergeben werden, für die ein besonderer Erziehungs- und Förderbedarf festgestellt worden ist. Folgt man dieser Lesart, handelt es sich bei Ibrahim um einen sehr jungen Gefangenen, der angesichts einer langen Freiheitsstrafe bereit war, sich auf die Angebote der JSA einzulassen, dessen Entwicklung zunächst an den Vollzugszielen orientiert war und bei dem im weiteren Verlauf der Inhaftierung die informellen und teilweise subkulturellen Normen und Werte des Vollzugsalltags eine dominante Wirkung entfaltet haben. In dieser Sicht ist Ibrahims Entwicklung eine Anpassung an die Realitäten und Umstände des Strafvollzugs und damit ein Prozess, der bei einem hinreichend begabten, bindungsfähigen und mit sozialer Kompetenz ausgestatteten Jugendlichen fast schon erwartet werden muss. Die „Geschäftspraxis“ des Strafvollzugs, die Einhaltung des Regelwerks der Anstalt als Voraussetzung für weiterführende Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung, Vollzugslockerungen und die Aussetzung einer Reststrafe zu betrachten, folgt einer gut begründbaren Logik und gibt den Gefangenen wie auch den MitarbeiterInnen eine klare Orientierung. Aber im Fall Ibrahims hat sie sich als un- oder sogar kontraproduktiv erwiesen. Erst nach 2 Jahren konnte er, obwohl er bis zu seiner Inhaftierung altersentsprechend eine 9. Klasse besuchte, einen Hauptschulabschluss erreichen. Zu einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ist es nicht gekommen. Er musste seine Strafe vollständig verbüßen und eine gezielte Vorbereitung auf die Zeit nach der Entlassung, etwa durch den Aufbau eines förderlichen sozialen Bezugsnetzes, hat nicht stattgefunden.

Pointiert ließe sich sagen, dass Ibrahim gerade wegen seiner Ein- und Anpassungsfähigkeiten mit dem Regelwerk der Anstalt in Konflikt geraten ist, was zur Folge hatte, dass weiterführende Maßnahmen zurückgestellt und eine frühe und vor allem kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Welt außerhalb des Strafvollzugs nicht stattfinden konnte.

In diesem Sinne hätten die Reaktionsmechanismen des Strafvollzugs die Ursachen für die problemhafte Entwicklung Ibrahims verstärkt.

Fall 05

Seth ist mit typischen Jugendgruppengewaltdelikten früh auffällig geworden und wurde mit 17 Jahren unter Einbeziehung einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe zu einer Gesamtstrafe von 32 Monaten verurteilt. Er selbst führt seine frühen Straftaten auf den Umgang mit kriminellen Peers zurück. Er habe dazu gehören wollen, hätte nicht „nein“ sagen können. Später sei er selbst zum Anstifter geworden. Es sei um Geld für Handys und Markenkleidung gegangen - obwohl er von seinem Vater hätte Geld bekommen können. Jugendrichterliche Maßnahmen habe er bis zu seiner Festnahme nie ernst genommen. Leistungsprobleme und eine ADHS Diagnose führten dazu, dass er in der 6. Klasse in eine Förderschule wechselte.

Die in der JSA durchgeführte Exploration gelangte zu dem Ergebnis, dass der Wunsch nach Anerkennung und Akzeptanz bei Gleichaltrigen wesentliche Motive für die Straffälligkeit von Seth gewesen seien. In der psychologischen Stellungnahme wurde er als sehr unsicher, introvertiert und leicht irritierbar beschrieben. In seinem Gesprächsverhalten sei er freundlich und es werde der Wunsch deutlich, sich sozial angemessen zu verhalten. Aber es falle ihm teilweise schwer, die Gesprächsinhalte zu erfassen. Bei Seth wurde eine deutlich verminderte Intelligenz festgestellt, hingegen eine durchschnittliche Fähigkeit, soziale Situationen zu erfassen und sich darin zurecht zu finden. Gleichwohl fiel es Seth zunächst schwer, sich in der Institution Strafvollzugsanstalt zu orientieren. Seine wegen offener Verfahren elf Monate dauernde Untersuchungshaft war von Einpassungsproblemen gekennzeichnet. Insbesondere hat er sich auf Auseinandersetzungen mit Mithäftlingen eingelassen, wofür er wiederholt mit Einschluss diszipliniert wurde. Wohl weniger aus Überzeugung, als aus dem Wunsch heraus, in ruhigere Fahrwasser zu geraten, äußerte Seth zu Beginn seiner Strafhaft in Haus 3 den Vorsatz, sich „anständig“ verhalten zu wollen.

Dies gelang ihm nicht, denn in den Berichten wird durchgängig das Bild eines jungen Mannes gezeichnet, der sich seiner Person und seines Verhaltens unsicher ist und als Folge zwischen Rückzug und Aggression schwankt, sich schnell provoziert fühlt und zu körperlicher Gewalt neigt. MitarbeiterInnen der JSA bringe er wenig Vertrauen entgegen. Er neige dazu, Konflikte alleine lösen zu wollen. Bei der Aufarbeitung der Straftaten wurden kaum Fortschritte festgestellt. Seth wolle die Taten am liebsten ungeschehen machen, aber er sei kaum in die Lage, sich in seine früheren Opfer hineinzusetzen.

Durch die gesamte Haftzeit zogen sich körperliche Auseinandersetzungen mit Mitgefangenen. In seiner Akte sind sechs gravierende Über- und Angriffe dokumentiert, der letzte ereignete sich kurz vor der Entlassung. In zwei Fällen wurden bei Seth zu Waffen umgearbeitete Werkzeuge gefunden.

Bei der Vollzugsplanung wurde Seths beschränktes Entwicklungspotenzial beachtet. Von schulischen Maßnahmen hat man von vornherein Abstand genommen und ihm sollte in erster Linie die Möglichkeit gegeben werden, sich in unterschiedlichen Arbeitsbereichen zu erproben, und obwohl er wegen disziplinarischer Probleme mehrfach abgelöst wurde, ist dies ansatzweise gelungen. Seth entwickelte erste Vorstellungen zu einer möglichen beruflichen Zukunft als Gebäudereiniger.

An Seth zeigen sich aber auch die Grenzen für die Erziehung und Förderung im Jugendstrafvollzug. Die sozialpädagogischen Angebote, wie die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, haben ihn nicht erreicht. Die berufsvorbereitende Maßnahme, an der er teilgenommen hat, führte zu keiner für den Arbeitsmarkt verwertbaren Qualifizierung und nach Verbüßung der vollen Strafe ist Seth ohne größere Vorbereitung in sein altes Umfeld entlassen worden. Während Seths 20-monatiger Strafhaft ist es kaum gelungen, das anzustoßen, was in dem Vollzugsplan als erforderlich aufgeführt wurde: die selbstwerterhöhende Bestätigung durch Erfolge im Lern- und Leistungsbereich und die Erhöhung sozialer Kompetenzen in Gruppen durch das Erlernen und Erproben angemessener Konflikt- und Durchsetzungsstrategien, insbesondere der Fähigkeit zur Abgrenzung.

Fall 8

6 Rückblick auf den Haftverlauf und Fazit

6.1 Konnten protektive Faktoren gestärkt werden?

Letztendlich ist der Erfolg des Jugendstrafvollzugs daran zu messen, ob es gelingt, die Gefangenen dazu zu befähigen, nach ihrer Entlassung in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der gewählte Untersuchungszeitraum reicht nicht aus, um diese Frage für die hier untersuchte Straftätergruppe klären zu können. Stattdessen soll eine Bilanz zum Ende der Haftzeit gezogen werden. Zunächst zu diesem Zeitpunkt anzusetzen erscheint deshalb richtig, weil die Rückfälligkeit eines Straftäters in erheblichem Maße von Umständen abhängt, die außerhalb der Reichweite der erzieherischen und therapeutischen Maßnahmen des Strafvollzugs liegen. Der Strafvollzug kann lediglich einen wichtigen Beitrag zu einem straffreien Leben leisten, indem er Entstehungsdynamiken für die frühere Straffälligkeit positiv verändert und die Widerstandsfähigkeit des Gefangenen gegen eine erneute Straffälligkeit stärkt.

Um den Vollzugsverlauf zu evaluieren, ist es wichtig, dass der Vollzugsverlauf weniger an festen Zielen wie dem Erreichen eines bestimmten Schulabschlusses gemessen wurde, sondern vor allem daran, ob es gelang, den festgestellten Interventionsbedarf in einen kontinuierlichen erzieherischen bzw. therapeutischen Prozess umzusetzen, der zu einer „Stärkung“ des Gefangenen führte. Es lassen sich folglich drei Bereiche unterscheiden:

1. Maßnahmen zum festgestellten Förder- und Erziehungsbedarf,
2. Mitwirkung des Probanden am Erreichen des Vollzugsziels,
3. Stärkung von Schutzfaktoren gegenüber einer erneuten Straffälligkeit auf Seiten des Probanden.

Zu 1: Die Maßnahmen zum festgestellten Förder- und Erziehungsbedarf wurden nach folgenden Gesichtspunkten betrachtet und bewertet:

- Wurde der festgestellte Förder- und Erziehungsbedarf in entsprechende Erziehungs- und Fördermaßnahmen umgesetzt?
- Waren die durchgeführten Erziehungs- und Fördermaßnahmen im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Haftzeit angemessen?
- Wurden bei den Fortschreibungen des Vollzugsplans ggf. erforderliche Justierungen und Modifizierungen vorgenommen?

Zu 2: Um einzuschätzen, ob ein Gefangener an dem Erreichen des Vollzugszieles mitgewirkt hat und damit die durchgeführten Maßnahmen ihre gedachte Wirkung entfalten konnten, wurden folgende Aspekte des Haftverhaltens betrachtet und bewertet:

- Wie war das Sozialverhalten des Probanden gegenüber den Mitgefangenen?
- In welchem Umfang hat er die Regeln der JVA eingehalten?
- Beteiligte er sich an subkulturellen Aktivitäten?
- Wirkte er an der Behandlung eines vorhandenen Suchtproblems mit und war er drogenabstinent?
- Wirkte er an dem jeweiligen pädagogischen bzw. therapeutischen Programm mit?
- Setzte er sich mit den Ursachen und Folgen des eigenen kriminellen Verhaltens auseinander?
- Beteiligte er sich an schulischen und/oder beruflichen Bildungsmaßnahmen?
- Wie war sein Arbeitsverhalten?
- Nutzte er zusätzliche Angebote (Sport, Musik, Beratung)?

Zu 3: Die Frage, ob der Proband Schutzfaktoren gegen eine erneute Straffälligkeit entwickelt hat, kann im Rahmen der vorliegenden Studie nur indirekt beantwortet werden. Berücksichtigt wurden folgende Gesichtspunkte:

- Wurden der Zugang zu (weiterführenden) Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten erleichtert bzw. die Chancen auf dem Arbeitsmarkt durch anerkannte Qualifizierungen und Abschlüsse verbessert? Wurden Anschlussmaßnahmen für die Zeit nach der Entlassung konkret geplant und die Teilnahme vorbereitet?
- Wurden vorhandene soziale Beziehungen und Netzwerke gestärkt? Konnten ggf. bestehende Konflikte mit der Familie oder der Freundin bzw. Partnerin aufgearbeitet werden?
- Konnten personale Ressourcen entwickelt werden? Dies wurde insbesondere angenommen, wenn in den ausgewerteten Unterlagen eine Nachreifung und damit eine Stärkung der Fähigkeit zur Reflexion des eigenen Verhaltens und seiner Konsequenzen für die eigene Person und für andere, eine emotionale Stabilisierung oder eine Stärkung des Selbstwertgefühls festgestellt wird.

Das Ergebnis dieser systematischen Prüfung und Bewertung der individuellen Vollzugsverläufe kann nur bedingt befriedigen.

6.1.1 Maßnahmen zum festgestellten Förder- und Erziehungsbedarf

Zu den durchgeführten Erziehungs- und Fördermaßnahmen kann festgestellt werden, dass diese im Sinne der oben ausgeführten Kriterien in neun Fällen als „gut“ bezeichnet werden können. Es ist bei diesen allenfalls zu kleineren zeitlichen Verzögerungen gekommen. Zu 11 Probanden waren die Maßnahmen zwar grundsätzlich am festgestellten Bedarf orientiert, erfolgten aber nur punktuell und ohne die wünschenswerte Kontinuität. Zu zehn Fällen ist eine negative Beurteilung gerechtfertigt, denn die Maßnahmen entsprachen nicht oder nur ansatzweise dem festgestellten Erziehungs- und Förderbedarf, da sie entweder an diesem vorbeiliefen oder viel häufiger, weil sie äußerst spärlich geblieben sind. Bei der Beurteilung der durchgeführten Maßnahmen muss allerdings auch berücksichtigt werden, dass Probanden Angebote nicht aufgegriffen haben oder zu Maßnahmen aus disziplinarischen Gründen nicht zugelassen werden konnten.

6.1.2 Mitwirkung des Probanden am Erreichen des Vollzugsziels

Bei 17 Probanden kann von einem tendenziell positiven Vollzugsverlauf in dem Sinne gesprochen werden, dass sie an dem Erreichen des Vollzugszieles mitgewirkt haben. Dass dies in einer Reihe von Fällen gelungen ist, obgleich die angebotenen Maßnahmen nicht überzeugen konnten, deutet auf die grundsätzliche Erreichbarkeit und die Motivation der Probanden hin, sich in der Zeit der Inhaftierung zu entwickeln. Bei sieben Probanden kann ein uneinheitlicher Verlauf festgestellt werden. Phasen des Engagements wechselten mit Zeiten ab, in denen es etwa zu Rückzügen gekommen ist. Bei sechs Probanden muss nach den oben ausgeführten Kriterien der Vollzugsverlauf als negativ bewertet werden. Dies liegt nicht immer daran, dass das Maßnahmenangebot schwach war, sondern bei drei Probanden dieser Gruppe hat sich während der Haft eine starke Negativdynamik eingestellt.

6.1.3 Stärkung von Schutzfaktoren gegenüber einer erneuten Straffälligkeit

Am ungünstigsten fällt die Einschätzung des Zugewinns von protektiven Ressourcen aus. Nur bei vier Probanden steht am Ende ihrer Inhaftierung eine eindeutig positive Bilanz. Sie konnten personale, soziale und qualifikationsbezogene Ressourcen gewinnen. Bei der großen Mehrzahl kann zumindest kein deutlicher Gewinn festgestellt werden. Dies liegt insbesondere daran, dass positive Vollzugsverläufe zwar zu einer Stärkung der personalen Ressourcen geführt haben, diese Entwicklung aber nicht von einer Verbesserung der Zugangschancen zu einer weiterführenden schulischen oder beruflichen Bildung bzw. zu dem Arbeitsmarkt begleitet war.

Bei einigen Fällen ist sogar eine Verschlechterung anzunehmen, da zu keinem der hier berücksichtigten Aspekte positive Entwicklungen dokumentiert sind oder die Probanden gar erkennen ließen, dass sie wenig Anstrengungen unternehmen würden, um nach ihrer Entlassung gesetzes-treu zu leben.

Die Sicht der Gefangenen auf die Haftentlassung und die Zeit danach

Du wirst in nächster Zeit aus der JSA entlassen. Worauf freust du dich?

„Auf meine Familie größtenteils, dass ich nicht nur für'n paar Stunden zu denen kann, ja. Auf meine Freundin ... alte Freunde ... [und] Freiheit natürlich, aber das ist normal.“

„Familie, Freundin.“

„Auf die Freiheit, also Familie, alles drum und dran, was man hier drin nicht hat. ... Aber sonst eigentlich gar nichts. Ich hab mit meinem alten Leben abgeschlossen, weil draußen hat für mich nur die Körperverletzung gezählt, mich mit meinen Kumpels treffen, ja.“

„Meine Familie ... überhaupt die Freiheit.“

„Familie ist mir jetzt erst mal am wichtigsten. ... Es macht mir auch 'ne Freude zu wissen, dass ich jetzt [nach der Entlassung] mein eigenes Geld verdienen kann.“

„Auf meine Familie, sonst nichts, nur auf meine Familie; Mutter, Brüder, Onkel ... meine Freundin höchstens noch, aber sonst keiner.“

„Dass ich das alles umsetzen kann, was ich mir vorgenommen habe hier - was ich draußen vielleicht falsch gemacht habe, was ich besser machen möchte. ... Was ich hier nicht machen kann, möchte ich draußen machen, das hab ich mir fest vorgenommen.“

„Freiheit, Familie, dann bin ich halt draußen. ... Ich kann selber nicht mehr glauben, dass ich jetzt am 13. raus komme.“

Welche Schwierigkeiten erwartest du nach deiner Entlassung?

„Zum Beispiel wenn mich einer provoziert, muss ich mich zurückhalten, das wird auf jeden Fall schwierig sein“

„Wenn ich draußen bin hab ich Angst, dass ich wieder in den alten Fluss falle, also wieder so wie früher...Früher bin ich auch zwar arbeiten gegangen, aber halt nicht legal und immer gekiff't und so. Das will ich einfach nicht mehr.“

„Also erst mal muss ich die Schulden abzahlen; die meisten sind aus Schmerzensgeld entstanden; das wird keine große Schwierigkeit sein, aber zumindest muss man das erst mal durchziehen das Abzahlen, noch 5000 €“

„Aufhören mit dem Alkohol trinken, das wird mir draußen Probleme machen. Weil Alkohol ist legal, das wird schon wieder ein Problem werden. Mein Bruder ist ein Kiffer, ich nicht, hab nur ab und zu `nen Joint geraucht, aber das kann alles passieren, dass ich dann wieder voll rein rutsche und dann ist es wieder vorbei.“

„Ich hab Angst meine Familie zu verlieren, wenn ich noch mal rückfällig werde, aber sonst, dass ich wieder auf Drogen komme glaub ich nicht, denk ich auf jeden Fall nicht. Ja sonst eigentlich nichts, also in den alten Verlauf werd ich auf jeden Fall nicht mehr zurückfallen... Also Angst davor hab ich nicht, aber ... ich mach mir auf jeden Fall ziemliche Gedanken, wie ich das gestalten werde, wie ich das überhaupt schaffen soll und so, aber Angst hab ich nicht.“

„Gar keine, nichts eigentlich ... ich werd´s ja packen.“

„Man kann nicht immer ruhig bleiben, wenn was passiert...z.B. wenn jemand meine Schwester anmacht, ich könnt nicht ruhig bleiben, ich würd auf jeden Fall irgendwas machen, ich würde ihn töten, ich weiß nicht.“ Erwartest du, dass jemand deine Familie anmacht? „Nein, alle sind vernünftig angezogen, alle sind sauber und so, ich pass auch drauf auf. ... Aber kann immer passieren, man weiß, es gibt dreckige Leute auch in Berlin.“ Könntest du denn so eine Situation vermeiden, in der du wieder aggressiv wirst? „Vermeiden? Ich will nicht mal vermeiden, wenn so was passiert ... Ich würd vermeiden, wenn ein Deutscher Mann, Penner und so was mich beleidigt ... ich würd nix machen; ... aber solche Sachen nicht, Familie ich würd nix vermeiden.“

„Bei mir ist alles normal, ich denk gar nicht, dass ich im Knast bin sozusagen.“

Was musst du vermeiden, um nicht rückfällig zu werden?

„Na, auf ne falsche Party zu gehen ... weil wenn ich angetrunken bin oder besoffen bin, weiß ich, dass ich wieder irgendwas nehmen werde.“

„Ich werd auf jeden Fall vermeiden, mich zu oft mit Freuden zu treffen oder mit Freunden ohne einen korrekten Plan zu haben. ... also ich werd mir auf jeden Fall wieder Hobbys suchen müssen, also was heißt suchen müssen, ich habe Hobbys, aber ich werd probieren die Hobbys in meiner Freizeit zu gestalten, also überhaupt so meine Freizeit und meine Hobbys zu gestalten, ich will nicht einfach meine Zeit verbringen mit Rumsitzen, weil beim Rumsitzen hab ich früher z.B. immer schlechte Gedanken bekommen, das will ich nicht mehr.“

„Die Wochenenden in Discotheken - nicht mein Leben lang, aber halt nicht jedes Wochenende, sondern vielleicht einmal im Monat oder zweimal oder ja halt weniger.“

„Da kann immer was passieren, jemand kann mich angreifen, kann meine Freundin angreifen, ich setz mich nur zur Wehr, ich treff ihn unglücklich und er fliegt und stirbt.“ Meinst du, das kann dir passieren? „Na klar, das kann jedem passieren. Ich sag niemals nie.“

„Bei mir wär das wahrscheinlich ... mein Freundeskreis. Natürlich das sind meine Freunde ... und die akzeptieren das, die haben gesagt, sie werden mir helfen, keine Drogen mehr zu nehmen und so, die werden alles dafür tun, dass ich nicht wieder rein gehe. Aber kann man sich auf die verlassen? Ich hab´s damals getan und bin hier drin gelandet. Das immer so´n Problem.“

„Erst mal meine Freunde, nur das eigentlich, weil sonst komm ich auch wieder auf dumme Gedanken, erst mal meine Freunde aus dem Weg gehen.“ Kannst du denen aus dem Weg gehen? „Ja kann ich, wenn ich will, schaff ich´s.“ Wie lange willst du denen aus dem Weg gehen? „Ich weiß nicht, ein, zwei Wochen und sobald ich merke, die bauen Scheiße, dann geh ich wieder.“ „Vermeiden? Familienstreit; wenn´s so weit kommt, wär ich traurig und würde ausrasten.“

„Wenn mich einer anguckt, ich bin nicht so einer, was guckst du oder so ja. Ich sag dann, hab ich was? Ich rede immer ja, ich rede, ich versuch erst mal zu reden. ... Aber es gibt manche Jungs, die machen extra einen an ... die kennen mich nicht, aber machen mich trotzdem an, aber zum Schluss bereuen sie´s auch ... ich bin einer, der nie aufgibt und wenn, ich hab auch sozusagen auch ein Messer bei mir, ich benutzt ihn aber nie und wenn vier, fünf Leute mehrere Leute, kann passieren, dass ich absteche; ... nur wegen so ne Scheiße bin ich rein gekommen. Oder ... wenn einer meine Freundin neben mir anmachen würde, so was geht nicht, muss ein bisschen Respekt haben, wenn die sehen, dass ich mit Mädchen vorbei gehe, ... kann er doch nicht kommen, ey, du bist voll süß, krieg ich deine Nummer und so, geht nicht ... oder wenn einer über mich redet, sag ich komm mit. Aber ich rede immer, ich bin nicht einer, der sofort zuschlägt.“

Wer kann Dir helfen?

„Ich weiß, aber wenn ich feiern gehe, werde ich nur mit meiner Freundin feiern gehen und die passt da schon auf, dass ich nicht soviel trinke und nicht, dass ich irgendwas nehme. So am Wochenende vielleicht einmal kiffen oder so, da würde sie nichts sagen, aber so schon, wenn ich öfter kiffen würde wieder, schon.“

„Ich hab bei meiner Mutter geschworen, dass ich, wenn ich wieder mit Alkohol anfangen, mir sofort ne Hilfe suche.“

„Mein Vater kann mir helfen, mein Vater ist ein Mensch, der redet nie, ich kenn ihn 20 Jahre jetzt und er hat nie länger als 2 Minuten mit mir geredet, er ist ein Mensch, der redet nicht. Wenn er sich mit mir unterhalten würde, mit mir was machen würde, dann würd ich auf jeden Fall zu ihm halten, aber er macht nicht, er macht auch seinen eigenen Weg. Komisch, nur 2 Minuten?“

„Ja ich hab einen Freund ... mit dem werde ich auch öfters zusammen sein.“ Und wird dir deine Familie helfen? „Natürlich, ich bin deren Kind!“

Weshalb werden so viele Jungen rückfällig?

Die haben „keine Familie, gar nichts. Einfach, man läuft durch Straßen, man ist ganz einsam und so. Dann ist man auch ganz schnell wieder drin.“

„Es gibt welche, die immer wieder kommen.“ Und warum kommen die immer wieder? „Gibt´s immer welche, ... zum Beispiel Drogendealer, wenn die wieder Zugang zu jemandem haben, die verkaufen wieder Heroin, bei manchen, weil sie sich wieder mit alten Kumpels treffen und wieder das gleiche machen, bei anderen, weil das Mädchen mit dem sie zusammen waren in der Zeit, in der sie im Knast waren, fremd gegangen ist, es erfahren haben, den Jungen getroffen haben, sich nicht zurückhalten konnten und zugeschlagen haben.“

„Man gewöhnt sich ziemlich schnell wieder an draußen; und das ist auch das Traurige und stellt den anderen Leuten auch meist die Beine, weil nach drei Wochen hat man schon fast wieder den Knast vergessen und dann fängt man wieder an Scheiße zu bauen und dann kommen die Leute wieder, wenn man sich öfter an die Zeit hier drin erinnern würde, würde es, glaub ich, bei den meisten Jugendlichen besser laufen.“

„Das Problem ist bei denen [die rückfällig werden], dass sie sich wieder in ihrem alten Kreis bewegen, im alten Freundeskreis und wieder in den selben Straßen rumhängen, wo die halt ihren Mist gebaut haben, die kommen aus diesem Trott nicht raus.“

„Viele Leute, die auch herkommen, glaub ich, die wollen auch nichts Besseres machen, ja. Ich hab auch Leute kennengelernt, deren Vater sitzt in Tegel. Ich denke mal, da ist das dann auch schon so vorprogrammiert, dass der Sohn irgendwann auch da enden wird.“

„Weil die, glaube ich, wieder zu ihrem alten Umfeld gehen, sobald die hier raus sind denken die nicht mehr an den Knast oder was hier passiert ist ... gibt's auch welche, die lernen nicht draus.“

„Die haben nix, die kommen mit nix raus; keine Ausbildung nix, nix, nix... so einen Menschen würd ich nicht entlassen ... nur wer was hat, darf raus.“

Freunde von früher, gibt es die noch?

„Ich hab den Kontakt schon noch, weil eigentlich sind's auch wiederum alte und gute Freunde, aber halt die machen viel Scheiße und so, Drogen verkaufen und keine Ahnung was. Aber so ab und zu, treff ich mich schon mit denen, aber ich, nicht für lange, 'ne Stunde quatschen, wie's denen geht, was die machen und dann geh ich wieder.“

„Ich hab eigentlich gar keine alten Freunde mehr, als ich hier neu rein gekommen bin, hab ich jedem Briefe geschrieben, dass die mich nicht mehr ansprechen sollen, wenn wir uns auf der Straße sehen, kennen wir uns nicht und sonst was ... als ich sie neulich bei Ausgang gesehen hab, hab ich mich einfach umgedreht und bin weitergelaufen. Das Gute ist auch, dass ich mal ne hohe Position hatte und die wissen, die können bei mir nicht irgendwas anfangen, Faxen machen oder so was ... die haben Angst, mich anzusprechen oder sonst was ... das ist auf jeden Fall was Gutes.“

„Kumpels von früher? ... ich werde sie auf jeden Fall [sehen], die sind in der gleichen Straße und alles, aber ich nicht mehr so mit den sein auf jeden Fall, weil ich war hier lange und die haben nicht großartig viel gemacht ... die haben sich nicht gekümmert. Ich hab mich um die gekümmert als ich draußen war. Als ich draußen war, hatten die immer Geld und alles ... also wir hatten immer alles zusammen - ich bin hier rein gekommen und die haben sich nicht gekümmert ... die haben mich enttäuscht. Die hatten Geld, ihnen ging's gut, die haben nix geschickt, keine Anwaltskosten ... ich hätt' mich gekümmert.“

Bist du auf deine Entlassung vorbereitet worden?

„Ne, also, kein bisschen. Wer bereitet einen vor also (lacht kurz)? Ne gar nicht. Ein Beamter kommt nen Tag vorher hoch, wir kontrollieren Sachen, dies das. Nächsten Tag geht's nach Hause. Keiner hat mich drauf vorbereitet, vielleicht ein ganz kleines bisschen meine Sozialarbeiterin, aber wirklich nur ein ganz kleines bisschen. Sonst musste ich selbstständig drauf vorbereiten. Ganz alleine.

Die helfen einem, wenn man Probleme hat. Ich hab mit meiner Sozialarbeiterin gesprochen, hab ich ihr gesagt, ich will ne Arbeit suchen, können sie mal mit Frau X vom Job-in telefonieren. So was macht sie ... dann kommt sie auch vorbei...hat mir nen Zettel in die Hand gedrückt für Bauabrisssfirma...da werd ich dann anrufen. Aber sonst hilft dir keiner.“ Hättest du dir denn gewünscht, dass man dir mehr hilft? „Vielleicht hätt ich dann noch mehr erreicht, also ich hätt mir schon ein bisschen mehr gewünscht.“

„Es gibt Vorbereitung, so was wie Arbeitsamt, Arbeitsvermittlung - aber Arbeit find ich mir selbst, da brauch ich keine Hilfe und wohnen werd ich erst mal bei meinen Eltern; mehr vorbereitet wurde ich nicht.“

„Die Frau vom Arbeitsamt hat mir schon mal wegweisende Tipps gegeben. ... Das sind halt Sachen, wo ich mir denke, da müssten doch mehr Leute dafür zuständig sein und sich um solche Sachen kümmern ... da sollte es mehr Hilfe geben. .. Ein, zwei Frauen in Haus 6 sind zu wenige ... für die muss man einen Vormelder schreiben, die kommen und erklären ein bisschen, aber nicht alles. Es gibt einen Schuldenberater, den hab ich nie gesehen ... Ich steh voll unter Druck. Hilfe bei Wohnungssuche, Ausbildungsplatz, Anträge vom Arbeitsamt fehlt. Ich weiß, da kommt schon jede Menge auf mich zu und das muss ich alles alleine auf die Reihe kriegen. Das find ich doch schon ein bisschen schwierig.“

Hilft dir jemand bei Anträgen usw? „Nein, nein, nein, nein.“ Willst du das nicht oder machen die das nicht? „Ich will nicht.“ Denkst du, du wurdest genügend vorbereitet? „Mmh – keine Ahnung. Ich wurde nicht vorbereitet auf Freiheit. ... Jetzt kurz vor Endstrafe hätten die mich ein paar Mal raus gehen lassen sollen, dass ich mich daran gewöhne wieder, sonst ich wurde nicht gut vorbereitet.“

„Was bräuchten die denn? Arbeit, Ausbildung, irgendwas fest haben ... bevor die raus gehen. Du wirst Freitag entlassen und kannst Montag anfangen da zu arbeiten, dann du gehst da hin machst dein Ding.“ Wird man denn so vorbereitet? „Keiner, keiner - nur die fünf, sechs Jahre sitzen, mit denen wird ein bisschen gearbeitet, weil die auch schlimme Straftäter sind ... aber den Rest interessiert niemanden. Zwei, drei Jahre sitzen wir ab - Endstrafe, dann gehen nach Hause.“

„Man kann sagen, dass die [einem beibringen] mit Geld umzugehen und das war's ... Helfen die einem ne Wohnung zu finden? ... die meisten probieren den Leuten das Betreute Wohnen einzureden und nicht jeder will sich auf Betreutes Wohnen einlassen ... Ich will nicht, dass Leute bei reinkommen und kontrollieren, mein Geld nachzählen.“

6.2 Zentrale Ergebnisse im Überblick

Einige zentrale, in der Ausarbeitung bereits ausführlich dargelegte Erkenntnisse, sollen abschließen nochmals herausgestellt werden. Hierbei wird zwischen den „systemischen“ Problemen einerseits und den „konzeptionellen, operativen Problemen“ andererseits unterschieden.

6.2.1 Systemische Probleme

Systemische Probleme sind lösbar, sie liegen aber außerhalb des unmittelbaren Einflusses der Jugendstrafanstalt.

- Die Stärkung der Ressourcen der Probanden im Strafvollzug benötigt Zeit. Tendenziell scheint es so, dass sich bei längeren Verweildauern ein positiverer Verlauf abzeichnet. Daraus ist aber kein Plädoyer für hohe Strafen abzuleiten, denn durch diese würden neue Risiken entstehen. Anzustreben ist, dass die Dauer der U-Haft, in der nur eingeschränkt eine pädagogische Arbeit stattfinden kann, so kurz wie möglich gehalten wird. Zusätzlich geht durch formale Abläufe in der JSA wichtige Zeit verloren. Diese Anlaufzeiten sollten auf ein Minimum reduziert werden.
- Besondere Probleme bereitet die Arbeit mit Probanden mit unsicherem ausländerrechtlichen Status. Für diese Probanden kann der Zugang zu öffentlich geförderten Bildungsmaßnahmen verschlossen sein, was die im Vollzug erreichbaren Ziele einschränkt. Die Motivation für entlassungsvorbereitende Maßnahmen wird dadurch auf beiden Seiten – bei MitarbeiterInnen und Probanden – negativ beeinflusst.
- Die Institution des Strafvollzugs mit ihren funktionalen Kontroll- und Machtstrukturen, harten Regeldurchsetzung und häufigen Disziplinar- und Strafmaßnahmen nimmt den Gefangenen ihre Privatheit, machen sie „gläsern“. Sie verstärken dadurch u.a. die Entwicklung von Subkulturen als einem Rückzugsgebiet der Strafgefangenen. Einerseits sind diese Subkulturen für den Strafvollzug gefährlich, weil sie die erzieherischen und resozialisierenden Bemühungen unterminieren. Andererseits haben sie aber auch eine entlastende Funktion, da sie Häftlinge binden und sozial kontrollieren, die nicht bereit oder in der Lage sind, an dem Erreichen der Vollzugsziele mitzuwirken. Der Umgang mit diesen Subkulturen stellt folglich eine ganz besondere Herausforderung dar.
- Die Forderung nach Einhaltung der Regeln des Strafvollzugs und die Sanktionen bei deren Nichteinhaltung sind einerseits eine orientierungsgebende Grundstruktur des Resozialisierungsprozesses. Zur Erreichung des Vollzugszieles müssen sich die Probanden an diese Regeln halten. Die Einhaltung eines engen Regelwerkes fordert aber von jungen Menschen, die ganz überwiegend in wenig strukturierten Bedingungen aufgewachsen sind, andererseits eine sehr hohe Anpassungsleistung, die auch entwicklungsbedingt oft nur schwer zu erbringen ist. Führen nun die Sanktionen dazu, dass Probanden z.B. zu schulischen Maßnahmen nicht zugelassen oder von diesen ausgeschlossen werden, dann werden sie gerade dadurch an der Erreichung eines wichtigen Vollzugsziels gehindert. Auch kommen sie dann häufig nicht in den Genuss von Lockerungen, die wesentliche Elemente der Entlassungsvorbereitung der JSA sind und werden von wichtigen erzieherischen Ansätzen und Erfahrungen abgeschnitten. Erleben die Probanden diese Sanktionen zudem als ungerecht, dann führt dies zu einer emotionalen Distanzierung gegenüber den MitarbeiterInnen der Strafanstalt und schwächt ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele.

- Soziale Netzwerke sind wichtige Faktoren für eine stabile Entwicklung der Probanden. Die Aufrechterhaltung der Kontakte zu Familienangehörigen und Freunden geschieht bei den jungen Gefangenen in hohem Maße durch das Medium des Mobiltelefons, das bildlich eine Nabelschnur nach draußen darstellt. Indem nun diese Telefone verboten sind, wird eben diese Nabelschnur zertrennt. Das Handyverbot dient der Unterbindung subkultureller Aktivitäten, behindert aber auch die Aufrechterhaltung der Bindung an wichtige Bezugspersonen.

6.2.2 Konzeptionelle und operative Probleme

Konzeptionelle und operative Probleme können mit den Mitteln und Möglichkeiten der Jugendstrafanstalt angegangen werden.

- Eine gründliche Erfassung der Lebensumstände des Gefangenen, möglicher Gründe für die Begehung von Straftaten ist eine Voraussetzung für die Feststellung des Förder- und Erziehungsbedarfs und die Entwicklung eines Vollzugsplans, der aber auch die Planung über das Ende der Jugendstrafe hinaus beinhalten sollte. Wie gesetzlich vorgeschrieben, werden mit den Gefangenen Gespräche geführt, sie durchlaufen ein Diagnoseverfahren und vorliegende Berichte der JGH, Bewährungshilfe und ggf. auch der Jugendhilfe werden einbezogen. Dass die diesbezüglichen schriftlichen Feststellungen im Umfang und in ihrer Schwerpunktsetzung variieren, kann mit den unterschiedlichen Konstellationen erklärt werden. In jedem Fall haben die verantwortlichen MitarbeiterInnen Sorge walten lassen, die Defizite zu erfassen und daraus abgeleitet die Ziele zu definieren. Allerdings lassen die untersuchten Fälle vermissen, dass seitens der MitarbeiterInnen eine aktive Rücksprache mit Personen und Stellen gesucht wird, die den Gefangenen vor der Verurteilung betreut oder begleitet haben: Mit Eltern, Erziehern, Betreuern. Zwar kann hier eine datenschutzrechtliche Barriere vorliegen und solche Rücksprachen bedürften zumindest teilweise der Zustimmung des Gefangenen, aber sie böten einen guten Ansatz, um die besonderen Belastungsumstände in Erfahrung zu bringen.
- Immer wieder entsteht durch das Aktenstudium der Eindruck, dass sich die Zuweisung von Maßnahmen nicht nur an dem erkannten Bedarf, sondern auch an den vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten orientiert. Im Einzelfall ist dies nicht zu vermeiden, da nicht alle Maßnahmen beliebig vorgehalten werden können, bestimmte Laufzeiten beachtet werden müssen usw.. Jedoch ist zu prüfen, ob das Angebotsmanagement verbessert werden kann. Vor allem ist zu prüfen, ob Maßnahmen, die wenig nachgefragt werden, zu Gunsten solcher heruntergefahren werden können, für die ein hoher Bedarf besteht. Engpässe sind vor allem in dem für die Entwicklung der untersuchten Gefangenengruppe so elementaren Schulbereich erkennbar. Kapazitätsprobleme führten z.B. dazu, dass Übergänge zwischen Bildungsmaßnahmen nicht in angemessener Zeit möglich waren und berufliche Qualifizierungen nicht im wünschenswerten Maße realisiert werden konnten.
- Ganz besonders wichtig ist, dass bestimmte Risiken, die sich z.B. aus der Überschuldung vieler Gefangener ergeben, systematisch bearbeitet werden. Es ist davon auszugehen, dass viele junge Inhaftierte die aus ihren Straftaten resultierenden finanziellen Ansprüche Dritter nicht überschauen können, und sie bei deren Erfassung und Regulierung eine systematische Unterstützung durch Fachkräfte der JSA benötigen.
- Des Weiteren erscheint eine stärkere Beachtung der Drogenproblematik geboten. Suchtstrukturen sind eine hohe Barriere für soziale und berufliche Integration und damit für das erwünschte Legalverhalten. Sie müssen erkannt und ggf. gezielt bearbeitet werden.

- Die Bedeutung der Einbeziehung externer Akteure in die Arbeit im Vollzug kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Zu diesen externen Akteuren zählen zum einen ehrenamtliche Kräfte oder auch Mitglieder von Kulturvereinen, die „normale“ Kontakte zu den Probanden aufbauen. Angestrebt werden sollte die Entwicklung stabiler Beziehungen zu Personen, die Konformität erwarten und diese verstärken.
- Allen voran sollten aber Mitglieder der Familie und geeigneter Freunde stärker über die gesamte Haftzeit eingebunden werden. Es sollte auch über die Möglichkeit nachgedacht werden, sie selbst zum Ziel der Entwicklung und Förderung zu machen. Auf jeden Fall sind sie als eine wichtige Ressource für die Probanden zu betrachten, die deshalb auch in die Entlassungsvorbereitungen einbezogen werden sollten.
- Der Übergang aus der Haft in die Freiheit sollte für alle Probanden schrittweise erfolgen, um die Chance zu erhöhen, nach der Haftentlassung ein straffreies Leben führen zu können. Es liegt auf der Hand, dass dieser schwierige Übergang am ehesten gelingen kann, wenn er vorbereitet, stufenweise und begleitet erfolgt. Idealerweise müssten deutlich vor der Entlassung wesentliche Lebensbereiche wie Wohnung, Arbeit, Ausbildung, Schule, Freizeit oder familiäre und partnerschaftliche Bezugssysteme soweit geordnet und überschaubar sein, dass der Gefangene kritische Situation antizipieren und sich darauf vorbereiten kann. Er müsste die Möglichkeit erhalten, sich zunächst begrenzt diesen Aufgaben zu stellen, um durch die Bewältigung kleiner Schritte Verhaltenssicherheit zu gewinnen. Kürzere und dann länger werdende Besuche und Aufenthalte außerhalb der Strafanstalt sind hierfür geeignete Mittel. Derzeit stellt sich die Situation so dar, dass gerade bei den Gefangenen, die während der Haftzeit wenig Eigenständigkeit, Initiative und Reflexionsvermögen entwickelt und somit den höchsten Bedarf nach einer unterstützenden und kontrollierenden Begleitung haben, die schwächste Vorbereitung auf die Zeit nach ihrer Haft stattfindet. Aus diesem Grund sollte sich der Jugendstrafvollzug mit der Frage beschäftigen, ob oder besser wie die Hürden für die Gewährung von Vollzugslockerungen, für die Verlegung in den offenen Vollzug und für eine vorzeitige Entlassung in der Praxis gesenkt werden könnten.

Autorenverzeichnis

Thomas Härtel

Vorsitzender der Landeskommision Berlin gegen Gewalt
Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47
10179 Berlin
Telefon: (030) 90223-2902
Internet: www.berlin-gegen-gewalt.de

Prof. Dr. Claudius Ohder

Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin
Fachbereich 5 Polizei und Sicherheitsmanagement
Campus Lichtenberg
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Telefon: (030) 9021-4305
E-Mail: claudius.ohder@hwr-berlin.de
Internet: www.hwr-berlin.de



Veröffentlichungen der Landeskommision Berlin gegen Gewalt

Broschüren und Papiere
Graffiti - wo liegen die Möglichkeiten und Risiken der Prävention? Dokumentation einer Fachtagung vom 8. Dezember 1995
Der Berliner „Aktionsplan Graffiti“ Ein zuständigkeitsübergreifendes Präventionsmodell, 1995
Berliner Modell: Kiezorientierte Gewalt- und Kriminalitätsprävention, 1996
Aktionsplan Graffiti - Fortschreibung, 1997
Schüler- und Elternbrief Graffiti, 1997
Aktionsplan Hilfen für wohnungslose Frauen, 1998
Psychische Krankheit bei wohnungslosen Frauen, 1998 Ein ergänzender Beitrag zum Aktionsplan Hilfen für wohnungslose Frauen
Antidiskriminierungsregelungen in den Bundesländern, 1998
Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in Berlin, 1999
„Trainingsangebote zur Gewaltprävention - ein Wegweiser“, 2002
Handreichung für Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schuldistanz, 2003
Häusliche Gewalt: Präventive Ansätze auf bezirklicher Ebene – Projekte, Maßnahmen, Aktivitäten, Initiativen, Strukturen, 2003
Adressen gegen Gewalt, 2009
Empfehlungen der von der Landeskommision Berlin gegen Gewalt eingesetzten Arbeitsgruppe „Schuldistanz“ zum Umgang mit Schuldistanz, 2004
Möglichkeiten für Gewalt- und Kriminalitätsprävention in der Berliner Schule – Informationspaket, 2005
Gewalt der Sprache – Sprache der Gewalt, Prof. Dr. Sybille Krämer, 2005
Integration von Migrantinnen und Migranten – Dokumentation des Open Space am 26. / 27.09.2006 der Landeskommision Berlin gegen Gewalt und der Friedrich – Ebert – Stiftung, 2006
Sexuelle Gewalt – Entwicklung und Standortbestimmung eines facettenreichen Themas des Kinder- und Frauenschutzes, Prof. Dr. Barbara Kavemann, 2007
Sexuelle Gewalt – Wo stehen wir heute? Ein Überblick über die Zugänge zu Vergewaltigung und sexueller Gewalt in Großbritannien, Prof. Liz Kelly, 2008
Schreibwettbewerb der Landeskommision Berlin gegen Gewalt für alle Berliner Schulen zum Thema „Das ist mir fremd. Das war mir fremd. Das kenne ich. Die Suche nach Wegen zur interkulturellen Verständigung“ – Die Texte der Preisträgerinnen und Preisträger, 2007
Flyer
Flyer: Elterinformation „Null Bock auf Schule“ zum Thema Schuldistanz, 2003 Deutsch, Russisch, Türkisch, Arabisch
Flyer: Elterinformation zum Thema: Was tun, wenn Ihr Kind erstmals beim Ladendiebstahl erwischt wurde?, 2004 Deutsch, Türkisch, Russisch, Polnisch, Arabisch, Serbo – Kroatisch
Elternflyer: Rechtsextremismus und Gewalt im Jugendalter, 2006
Plakate
Siegerplakat des Wettbewerbs zum Thema „Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus“. Das Plakat richtet sich an die Öffentlichkeit und insbesondere an Opfer von rechtsextremistischen Gewalttaten und entsprechenden sonstigen Übergriffen. Opfer sollen ermutigt werden, sich Unterstützung zu holen, 2004

Siegerplakat des Wettbewerbs für ein respektvolles Miteinander gegen Rechtsextremismus mit dem Titel: „Intoleranz betäubt die Sinne“, 2008
Siegerplakat des Wettbewerbs „Welche Farbe hat deine Toleranz?“, 2011
Hefte aus der Reihe Berliner Forum Gewaltprävention (BFG)
Berliner Forum Gewaltprävention Nr.1, 1999 <i>Schwerpunkt: Kommunale Prävention in Berlin</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr.2, 2000 <i>Schwerpunkt: Gewaltprävention in der Schule Teil I</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 3, 2000 „Kriminalität, Gewalt und Gewalterfahrungen von Jugendlichen nichtdeutscher Herkunft in Berlin“ - Dokumentation eines Erfahrungsaustausches
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 4, 2001 Dokumentation des 1. Berliner Präventionstages am 8.11.2000 <i>Schwerpunkte: Kommunale Prävention in Berlin, Schule – Jugend – Gewalt, Beteiligung von Gewerbe und Einzelhandel an der Präventionsarbeit, Beteiligung von Wohnungsbaugesellschaften an der Präventionsarbeit, Beteiligung ethnischer, kultureller und religiöser Minderheiten, Prävention und Polizei, Gewalt gegen Frauen und Mädchen</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 5, 2001 Dokumentation der Tagung „Wer ist fremd?“ am 6.7.2000 <i>Schwerpunkt: Binationalität</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 6, 2001 Dokumentation der Tagung „Kooperation von Jugendhilfe, Polizei und Justiz – Projekte und Standpunkte“ am 23. und 24.11.2000
Berliner Forum Gewaltprävention Nr.7, 2001 <i>Schwerpunkt: Gewaltprävention in der Schule Teil 2</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 8, 2001 <i>Schwerpunkt: Rechtsextremismus</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 9, 2002 Dokumentation des 2. Berliner Präventionstages am 10.10.2001 <i>Schwerpunkte: Männliche Sozialisation und Gewalt, Rechtsextremismus, Beteiligung – Vernetzung und Prävention, Justiz als Partner in der Prävention, Sport und Gewaltprävention, Kooperation von Polizei und Schule</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 10, 2002 <i>1 Schwerpunkt: Häusliche Gewalt</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 11, 2003 Dokumentation des 3. Berliner Präventionstages am 14.11.2002 <i>Schwerpunkte: Gewalt in der Erziehung, Kommunale Gewalt- und Kriminalitätsprävention, Männliche Sozialisation und Gewalt, Soziales Lernen in der Schule, Häusliche Gewalt, Rechtsextremismus, Antiaggressionstraining</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 12, 2003 <i>Schwerpunkt: Kriminalitätsoffer</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 13, 2003 <i>Schwerpunkt: Rechtsextremismus und Gewalt im Jugendalter – Eine Elterninformation</i>
Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 14, 2004 <i>Schwerpunkt: Schuldistanz</i>

<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 15, 2004 <i>Schwerpunkt: 10 Jahre Landeskommission Berlin gegen Gewalt</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 16, 2004 Dokumentation des 4. Berliner Präventionstages am 13.11.03 <i>Schwerpunkte: Prävention und Wirtschaft, Gewalt in der Erziehung, Ressourcen für die Gewaltprävention, Opfer von Rechtsextremismus, Streitschlichtung im Stadtteil, PiT – Prävention im Team, Jugendrechtshäuser und Rechtspädagogik</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 17, 2004 Dokumentation eines Workshops zur Jugenddelinquenz – Entwicklungen und Handlungsstrategien vom 29.04. bis 30.04.2004</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 18, 2004 Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus – Programme, Maßnahmen, Projekte</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 19, 2005 Dokumentation der Konferenz der Friedrich – Ebert – Stiftung und der Landeskommission Berlin gegen Gewalt „Erziehen für´s Leben – Eltern in der Verantwortung“ am 30.11.2004, <i>Schwerpunkt: Elternkurse</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 20, 2005 Dokumentation der Fachtagung „Engagement erwünscht! Konsequenzen aus Berliner Bezirksstudien und Lokalen Aktionsplänen für Demokratie und Toleranz“ am 23.11.2004 in der Friedrich – Ebert – Stiftung <i>Schwerpunkt: Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 21, 2005 Dokumentation des 5. Berliner Präventionstages am 3.11.2004 <i>Schwerpunkte: Gewalt der Sprache, Antisemitismus, Prävention und Medien, Intensivtäter, Präventionsräte für alle Berliner Bezirke?, Communities von Bürger/innen nichtdeutscher Herkunft und Gewaltprävention, Prävention im Internet</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 22, 2005 Soziales Lernen in der Berliner Schule – Grundlagen, in Unterricht und Schulleben, Lernprogramme</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 23, 2005 Plakatwettbewerb der Landeskommission Berlin gegen Gewalt „Die Opfer von rechter Gewalt brauchen Unterstützung“</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 24, 2006 Dokumentation des 6. Berliner Präventionstages am 24.11.2005 <i>Schwerpunkt: Männliche Sozialisation und Gewalt</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 25, 2006 Dokumentation der Tagung „Häusliche Gewalt gegen Migrantinnen“ am 22.2.2006</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 26, 2006 <i>Schwerpunkt: Intensivtäter Teil I – Ergebnisse der Analyse von Intensivtäterakten der Staatsanwaltschaft Berlin</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 27, 2007 Dokumentation der Fachtagung „Das jugendliche Opfer“ vom 28.9.2006</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 28, 2007 Gewalt von Jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund in Berlin – Bericht und Empfehlungen einer von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt eingesetzten Arbeitsgruppe</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 29, 2007 Dokumentation des 7. Berliner Präventionstages am 1.11.2006 <i>Schwerpunkt: Psychische Gewalt</i></p>

<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 30, 2007 Berliner Projekte gegen Rechtsextremismus – Forschungsbericht des Zentrums für Antisemitismusforschung, Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus an der TU Berlin</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 31, 2007 Schreibwettbewerb der Landeskommission Berlin gegen Gewalt – „Das ist mir fremd. Das war mir fremd. Das kenne ich. Die Suche nach Wegen zur interkulturellen Verständigung“</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 32, 2007 Dokumentation der Tagung „Männliche Sozialisation und Gewalt – Geschlechtsbewusste Arbeit mit Jungen: Kita, Schule, Jugendhilfe, Familie, Sport“ am 29. und 30.08.2006</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 33, 2007 <i>Schwerpunkt: Intensivtäter in Berlin - Teil II – Ergebnisse der Befragung von Intensivtätern sowie der Auswertung ihrer Schulakten</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 34, 2007 SCHLAGWORT Integration – Junge Zuwanderer und Gewalt in Berlin Dokumentation der Tagung am 27. und 28.8.2007 <i>Schwerpunkt: Gewalt von jungen männlichen Personen mit Migrationshintergrund in Berlin</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 35, 2008 Dokumentation des 8. Berliner Präventionstages am 31.10.2007 Schwerpunkte: <i>In Würde aufwachsen (Prof. Dr. Klaus Hurrelmann), Stärkung von Erziehungskompetenzen, Frühe Hilfen, Zusammenarbeit von Eltern und Schule, Erziehungspartnerschaften, Koordinierter Kinderschutz</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 36, 2009 Dokumentation des 9. Berliner Präventionstages am 14.10.2008 <i>Schwerpunkt: Kinder- und Jugenddelinquenz</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 37, 2009 Plakatwettbewerb der Landeskommission Berlin gegen Gewalt für ein respektvolles Miteinander gegen Rechtsextremismus „Vielfalt entdecken. Neugier empfinden. Zusammenhalt stärken. Mach mit!“</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 38, 2009 Dokumentation der Veranstaltung „Jugendgewalt: Was leisten Trainings, Kurse und Seminare“ am 7.10.2008</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 39, 2009 Was tun gegen rechte Gewalt? Forschungsbericht der Arbeitsstelle Jugendgewalt und Rechtsextremismus am Zentrum für Antisemitismusforschung, September 2009</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 40, 2010 Schnittstellenanalyse zum Themenkomplex Sexuelle Gewalt</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 41, 2010 Dokumentation des 10. Berliner Präventionstages am 10.11.2009 <i>Schwerpunkt: Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Gewalt- und Kriminalitätsprävention</i></p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 42, 2010 Analyse der Gewalt am 1. Mai 2009 in Berlin</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 43, 2010 Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von Modellprojekten der Landeskommission Berlin gegen Gewalt zur Steigerung der Erziehungskompetenz von Eltern mit Migrationshintergrund und zur Steigerung der Konfliktlösungskompetenz von männlichen Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 44, 2011 „Intensivtäter“ in Berlin Teil III Haftverläufe und Ausblicke auf die Legalbewährung junger Mehrfachtäter</p>
<p>Berliner Forum Gewaltprävention Nr. 45, 2011 Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt in Berlin</p>

Alle Veröffentlichungen der Landeskommision Berlin gegen Gewalt können unter www.berlin-gegen-gewalt.de heruntergeladen oder bestellt werden bei der

Landeskommision Berlin gegen Gewalt

Klosterstr. 47

10179 Berlin

Tel.: 90223-2913

Fax: 90223-2921

**GEWALT
BERLIN GEGEN
GEWALT**